

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

07. Mai 2012
PD 2.4
Apr 5/6-31 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der **A N H Ö R U N G**

durch den **Innenausschuss** am 26. April 2012 von 10:01 bis 15:34 Uhr
im Plenarsaal des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Drs 5/8624

**„Die Zukunft des Rettungsdienstes in Sachsen sichern und
die Kommunalisierung der Aufgaben ermöglichen!“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs 5/8715

Inhalt:

91 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Anhörung: 10:01 Uhr)

Vors. Rolf Seidel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 31. Sitzung des Innenausschusses im Sächsischen Landtag und darf Sie, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige und liebe Gäste, recht herzlich hier im Sächsischen Landtag begrüßen.

Der 1. Tagesordnungspunkt unserer heutigen langen Sitzung lautet: Öffentliche Anhörung zum „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“, ein Gesetzentwurf der CDU- und der FDP-Fraktion, und „Die Zukunft des Rettungsdienstes in Sachsen sichern und die Kommunalisierung der Aufgaben ermöglichen!“, ein Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Unseren Sachverständigen lagen beide hier zur Rede stehenden Sachverhalte vor und wir halten es bei öffentlichen Anhörungen in der Regel so, dass die Damen und Herren Sachverständigen 10 Minuten Vortrag haben. Da wir die maximale Zahl der Sachverständigen heute fast ausgeschöpft haben, werde ich auf die Einhaltung der Zeit achten; ich möchte Sie recht herzlich bitten, sich daran zu halten. Im Anschluss an die Darlegungen unserer Fachexperten werden wir eine kurze Pause einlegen, und danach haben die Damen und Herren Abgeordneten das jeweilige Fragerecht, wobei wir quer durch die Fraktionen jeweils zwei Fragen zulassen.

Ich begrüße auch die Gäste auf unserer Besuchertribüne zur heutigen öffentlichen Anhörung und möchte Ihnen mitteilen, dass Beifalls- oder Missfallensäußerungen bitte zu unterbleiben haben; ansonsten müsste ich von meinem Hausrecht Gebrauch machen.

Meine Damen und Herren! Das hier zur Diskussion stehende Gesetz ist kein neues Gesetz, sondern es ist am 27.05.2004 auf Antrag der Staatsregierung hier im Sächsischen Landtag beschlossen und danach noch mehrmals geändert worden, zuletzt am 1. März 2012 rechtsbereinigt, sodass wir über eine Gesetzesänderung und die sich daraus ergebenden Folgen sprechen.

Bevor wir in die Anhörung einsteigen, meine Damen und Herren, möchte ich noch recht herzlich ein Geburtstagskind begrüßen, und zwar Herrn Striebel, der seinen 50. Geburtstag hier im Sächsischen Landtag begeht. Herr Striebel, ich möchte Ihnen im Namen aller Anwesenden recht herzlich zu Ihrem Geburtstag gratulieren.

(Beifall – Der Vorsitzende überreicht einen Blumenstrauß.)

Hinter mir haben auch die Vertreter der Staatsregierung Platz genommen und damit können wir jetzt in unsere Anhörung einsteigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie immer in alphabetischer Reihenfolge. Wir beginnen mit Herrn Dr. Markus Bach von der Kanzlei Petersen Hardraht, Rechtsanwalt aus Dresden. Herr Bach, bitte schön.

Dr. Markus Bach: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Einladung. Ich will in Anbetracht der Kürze der Zeit gleich zum Kern der Anhörungsthemen vorstoßen, jedenfalls zu denen, die aus meiner Sicht bedenkenswert erscheinen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt, die Einbindung, die Betrauung von Hilfsorganisationen und Unternehmen in den öffentlichen Rettungsdienst und das dazu zu beachtende Verfahren neu zu regeln, zu überarbeiten und auszugestalten. In diesem Zusammenhang ist der Gesetzentwurf auch motiviert durch eine Entwicklung, die von außen gekommen ist, die in den letzten drei Jahren im Wesentlichen von der Rechtsprechung vonstattengegangen ist. Drei Entscheidungen sind dabei ganz zentral: die Bundesgerichtshofentscheidung vom 1. Dezember 2008, nachfolgend die Entscheidung vom EuGH vom 29. April 2010 und nicht zuletzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9./10. Juni 2010.

Meine Überlegungen, die ich Ihnen heute darstellen möchte, haben zwei Ausgangspunkte, was die Ausgestaltung des Verfahrens betrifft: Das Verfahren sollte sicherstellen, dass die rettungsdienstliche Versorgung in jeder Sekunde sichergestellt ist – ohne Risiken einer Unterbrechung, ohne den damit verbundenen Nachteil für die Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen mit Leistungen des Rettungsdienstes – ein Stichwort: Sicherstellungsauftrag –, und der zweite Gesichtspunkt sind Fragen der Qualitätssicherung. Ein Verfahren zur Betrauung von Hilfsorganisationen und Unternehmen sollte sicherstellen, dass Rettungsdienstleistungen auch künftig in angemessener Qualität erbracht werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten scheint mir der vorgelegte Entwurf in drei Punkten, die ich näher erläutern möchte, verbesserungsbedürftig oder verbesserungswürdig:

Der erste Punkt betrifft die Erfüllbarkeit des Sicherstellungsauftrages und hängt sehr eng mit dem Regelungsvorschlag in § 29 Abs. 3 aus dem Entwurf SächsBRKG zusammen; darin geht es um die Fahrzeugbestellung. Diese Regelung hat maßgebliche Auswirkungen auf die Erfüllbarkeit des Sicherstellungsauftrages. Auch der zweite Gesichtspunkt steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Bestellung der Rettungsmittel, der Fahrzeuge und Rettungstechnik und ist geprägt von der Überlegung, ob Qualitätseinbußen im Hinblick auf die Frage zu befürchten sind, wer künftig Fahrzeuge vorhält und wer nicht – ob es der Träger tut oder ob es die Hilfsorganisationen bzw. Unternehmen tun werden. Das ist maßgeblich für die Frage der personellen Kontinuität in der rettungsdienstlichen Leistungserbringung, die ein entscheidender Faktor für die Qualitätssicherung ist.

Der letzte Punkt – auch dies hängt mit dem Sicherstellungsauftrag in der rettungsdienstlichen Versorgung zusammen – behandelt die Frage, inwieweit der Gesetzentwurf sicherstellt, dass die rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Situationen, nämlich denen von Großschadenslagen, in den kritischen Fällen umgesetzt und erfüllt werden kann. Auch hier scheint mir Verbesserungsbedarf zu bestehen.

Zum ersten Punkt, der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages. Die Aufgabe der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung des Freistaates Sachsen mit Leistungen des Rettungsdienstes – also der Notfallrettung und des Krankentransportes – ist von Gesetzes wegen den kommunalen Trägern des Rettungsdienstes zugewiesen; das sind die Landkreise und kreisfreien Städte und Rettungszweckverbände. Daran soll sich auch durch den Gesetzesvorschlag nichts ändern.

Diese Aufgabe bzw. wie dieser Versorgungsauftrag umzusetzen ist, bestimmt im Wesentlichen § 31 SächsBRKG alte als auch neue Fassung. Im Grundsatz ist es so, dass die kommunalen Träger, die den Sicherstellungsauftrag zu erfüllen haben, hierzu

die Durchführung des Rettungsdienstes, also das Geschäft vor Ort, mit wenigen Ausnahmen vollständig auf externe Leistungserbringer, das heißt Hilfsorganisationen und Rettungsdienstunternehmer, zu übertragen haben. Die kommunalen Träger, mit Ausnahme der Träger von Berufsfeuerwehren, führen den Rettungsdienst nicht selbst durch.

Davon macht § 31 jetziger als auch künftiger Fassung – jetzt Abs. 7, künftig Abs. 8, im Entwurf so angelegt – eine Ausnahme für den Fall, dass die Durchführung des Rettungsdienstes durch Leistungserbringer nicht gesichert ist. In diesem Fall – das entspricht wohl auch dem verfassungsrechtlichen Versorgungsauftrag im Hinblick auf Schutz von Gesundheit und Leben – fällt die Aufgabe der Durchführung des Rettungsdienstes auf die kommunalen Träger zurück: Die kommunalen Träger müssen den Rettungsdienst selbst durchführen.

Das sind sicherlich keine häufigen Fälle, aber es ist in der Vergangenheit vorgekommen. Insbesondere betrifft dies den Fall, dass ein Leistungserbringer aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht mehr in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten, die im Durchführungsvertrag geregelt werden, zu erfüllen. Der Hauptanwendungsfall ist hier die Insolvenz eines Leistungserbringers. In diesem Fall – das passiert von heute auf morgen, häufig nicht absehbar – muss der Träger von jetzt auf gleich einspringen; das ist seine gesetzliche Aufgabe. Hierzu bin ich der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf mit der Regelung in § 29 Abs. 3 diesem Sicherstellungsauftrag nicht gerecht wird; denn die kommunalen Träger des Rettungsdienstes können diese Rückfallebene nur dann ausfüllen und wahrnehmen, wenn sie von jetzt auf gleich in der Lage sind, den Rettungsdienst zu übernehmen, und dazu müssen sie schlicht und ergreifend über die sachlichen Ressourcen verfügen. Das sind einerseits die Rettungswachen und andererseits aber auch ganz entscheidend die Rettungsmittel, also die Fahrzeuge und die Medizintechnik, also die Ausstattungsgegenstände.

Wenn sie über diese nicht verfügen können – das ist im Insolvenzfall eines Leistungserbringers, also dem kritischen Fall der Rückfallebene, nicht gesichert –, kann der Rettungsdienst nicht kontinuierlich sichergestellt werden. Das ist ein Kritikpunkt, den ich hier äußern möchte.

Aus diesem Grund finde ich auch die bisherige Begründung nicht recht überzeugend, dass man sich für eine Gestellungspflicht durch die Leistungserbringer entscheiden will mit der Begründung, dass in der Vergangenheit lediglich die Personalgestellung Gegenstand von Ausschreibungen gewesen sei und man das offenbar als unbefriedigend empfindet. Das hat einen sachlichen Hintergrund, nämlich die kommunalen Träger im Ernstfall leistungsfähig zu halten.

Ansonsten steht der kommunale Sicherstellungsauftrag, die Rückfallebene, nur auf dem Papier. Sie müssen sich überlegen: Wenn auch nur für wenige Stunden der Rettungsdienst, weil auf die Fahrzeuge nicht zugegriffen werden kann, nicht fortgeführt werden kann, kann dies bereits dazu führen, dass Notfallpatienten insbesondere die erforderliche Hilfe nicht gewährt werden kann. Das ist eine Frage an den Gesetzgeber, ob er dies verantworten möchte oder nicht.

Zum zweiten Punkt, der künftigen Qualitätssicherung in der rettungsdienstlichen Versorgung. Ich bin der Auffassung, dass die Qualitätssicherung und qualitativ

hochwertige Erbringung der rettungsdienstlichen Versorgung ganz entscheidend davon abhängt, dass auch künftig erfahrene und gut ausgebildete Rettungsdienstmitarbeiter im Tagesgeschäft tätig sind. Erfahrung im Rettungsdienst kann man nur durch permanenten Einsatz gewinnen, und zwar über eine möglichst lange Zeit hinweg. Routinen und routinierte Zeit- oder Handlungsabläufe sind in diesem Zusammenhang besonders entscheidend. Hier gewinnt die Einsatzerfahrung, die Einsatzdauer ein maßgebliches Moment.

Wenn der Gesetzgeber – das ist ja das Fundament des Gesetzes – künftig ein wettbewerbliches Verfahren bei der Einbindung von Hilfsorganisationen und Unternehmen favorisiert, dann legt das darauf an, dass es regelmäßig zu einem Leistungserbringerwechsel kommen wird. Dieser sollte nicht auf die personelle Kontinuität durchschlagen. Das hängt sehr eng mit der Fahrzeuggestellung zusammen, weil die personelle Kontinuität über eine gesetzliche Regelung in § 613a BGB, Betriebsübergang, gewahrt wird und dieser Betriebsübergang hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Fahrzeuge vom Träger gestellt werden und dadurch immer vom nachfolgenden Leistungserbringer weitergenutzt werden oder ob sie vom Leistungserbringer mitgebracht werden und dadurch bei jedem Leistungserbringerwechsel eine Unterbrechung der Fahrzeugkontinuität erfolgt. In diesem Fall – § 29 Abs. 3 legt das an – wird ein Betriebsübergang voraussichtlich nicht stattfinden, sodass die personelle Kontinuität nach jeweils fünf bis sieben Jahren unterbrochen wird und der nachfolgende Leistungserbringer es in der Hand hat, gegebenenfalls teure, erfahrene Rettungsdienstmitarbeiter weiterzubeschäftigen oder nicht. Da es einen Preiswettbewerb geben wird, steht das infrage.

Den dritten Punkt reiße ich nur kurz an: Rettungsdienstliche Sicherstellung bei Großschadenslagen. Der Gesetzentwurf nimmt zu wenig Rücksicht auf die gesetzlich angelegte Verbindung zwischen Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Hier muss es möglich sein, dass nur solche Leistungserbringer gebunden werden, die auch im Katastrophenschutz mitwirken und über diese Mitwirkung für Großschadenslagen einsatzfähig sind; denn die Großschadenslagen werden mit Mitteln des Katastrophenschutzes bewältigt. Das berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht, weil die Mitwirkung im Rettungsdienst eines von vielen Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe ist, das ich im Zweifel nicht durchsetzen muss und bei dem dann auch nicht gewährleistet ist, dass es sich durchsetzt.

Vielen Dank.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Dr. Bach, für Ihre Darstellung. – Als nächste Vertreterin spricht für den Landesverband der Johanniter-Unfall-Hilfe Leipzig Frau Bär. Sie ist Mitglied des Landesvorstandes der Johanniter-Unfall-Hilfe. Frau Bär, Sie haben das Wort; bitte schön.

Wilma Bär: Sehr geehrter Herr Seidel! Vielen Dank, dass wir hier heute gehört werden. Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte für die Johanniter im Landesverband Sachsen zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Es war mit der Aussetzung des Auswahlverfahrens bis zum 31.12.2012 beabsichtigt, in diesen zwei Jahren Rechtsgrundlagen zu schaffen, die ein weitgehend rechtssicheres Auswahlverfahren und eine Vergabe zur Durchführung von rettungsdienstlichen

Leistungen ermöglichen. Gleichzeitig sollten die Großschadensereignisse und die Verknüpfung mit dem Katastrophenschutz genügend gesichert werden.

Gewollt war, dass sowohl qualitative als auch wirtschaftliche Aspekte im fairen Wettbewerb entsprechende Würdigung finden. Der erklärte Wille kommunaler Träger war es, bewährte Strukturen sowie das Engagement erfahrener und zuverlässiger Leistungserbringer nicht einem im Wesentlichen auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Verfahren zu opfern.

Ich darf heute feststellen: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das alles aus meiner Sicht nicht wirklich gelungen. Ich will Ihnen auch gern sagen, warum. Herr Dr. Bach hat es schon angesprochen: Wesentlicher Bestandteil des Rettungsdienstes – Rettungsdienst ist eine Dienstleistung – sind natürlich Mitarbeiter, Menschen, die den Rettungsdienst ausfüllen. Diese Mitarbeiter sind in ihrem Arbeitsleben extremen Belastungen ausgesetzt. Sie arbeiten Tag und Nacht, an Wochenenden und Feiertagen; sie sind immer da, werden fortgebildet, bilden sich selbst darüber hinaus noch fort und sind auch aktuell extremen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Nicht zu vergessen, dass in letzter Zeit auch zunehmend Gewaltattacken die Begleiter unserer Rettungsdienstmitarbeiter sind.

Ich darf ein Beispiel nennen. Wir hatten im vergangenen Jahr in Aue einen Fall, in dem einem Notfalleinsatzfahrzeug bei einem Verkehrsunfall ein Rettungsassistent zu Hilfe gekommen ist. Der Verunfallte war stark alkoholisiert. Es ist so gewesen, dass dieser verletzte Mensch unseren Rettungsassistenten dermaßen tätlich angegriffen und zusammengetreten hat, dass dieser selbst dann einige Wochen im Krankenhaus liegen musste und bis heute nicht wieder einsatzfähig ist. Ich sage das deshalb, weil es mir darum geht, dass wir absichern müssen, dass die Mitarbeiter – Herr Dr. Bach, das haben Sie gesagt –, die seit Langem erfahren im Rettungsdienst tätig sind, nicht ständig Angst um ihren Arbeitsplatz haben müssen.

Also fehlt aus meiner Sicht im Gesetz zumindest ein Hinweis zum Betriebsübergang und wir würden uns auch eine Tarifbindung wünschen. Denn es ist doch klar, wir wollen das wirtschaftlichste Angebot im Submissionsmodell, und wir sprechen im Großen und Ganzen über Personalkosten. Wenn ich Ihre Argumentation gerade noch einmal höre, dass Sie sagen, aus unterschiedlichen Gründen müssen Fahrzeuge selbst im Eigentum des Trägers bleiben, dann sprechen wir fast nur noch über Personalkosten. Wenn wir über Wirtschaftlichkeit reden, dann reden wir über niedrigere Löhne. Anders kann es nicht sein.

Deshalb frage ich Sie: Was soll Mitarbeiter zukünftig noch motivieren, sich überhaupt über das Maß im Rettungsdienst zu engagieren? Was macht das Berufsbild zukünftig überhaupt noch interessant? Und was soll Leistungserbringer noch motivieren, in ihr vorhandenes Personal zu investieren, wenn alle sieben Jahre die Karten neu gemischt werden? Wir reden hier über Fortbildung, Gesundheitsmanagement, Altersvorsorge und natürlich auch das Engagement im Katastrophenschutz. Denn viele Ehrenamtliche werden sich aus dem Rettungsdienst heraus noch ehrenamtlich verpflichten bzw. sind die Strukturen eine wichtige Grundlage.

Die Mitwirkung im Katastrophenschutz als Leistungskriterium ist im § 31 aus unserer Sicht nicht wirklich zielführend geregelt. Allein die Mitwirkung ist völlig unzureichend. Ich schaue jetzt einmal nach Dresden – wir haben es gesehen, der Rettungsdienst ist

gewechselt. Der neue Bieter hat seine Bereitschaft erklärt, aber er hat nicht tatsächlich im Katastrophenschutz leisten können. Ich denke, das ist kein Einzelfall.

Es muss im Gesetz deutlich die Leistungsfähigkeit auch im Gebiet des Auftraggebers beschrieben werden. Im Zweifelsfall muss die Leistung eingepreist werden, wenn nicht klar ist, dass es vor Ort mit Ehrenamtlichen zu leisten ist.

Zum Thema Qualität. Die Qualität sollte aus meiner Sicht messbar dargestellt werden. Das kann im Großen und Ganzen erst einmal extern nur feststellbar sein, wenn wir eine Zertifizierung festschreiben.

Die nächste Frage ist: Wie soll die Leistungsfähigkeit im Rettungsdienst zukünftig generell gesichert werden? Denn wir haben aktuell schon die Situation, dass wir immer schwieriger Ärzte finden, die sich im Rettungsdienst engagieren. Es wird in naher Zukunft von besonderer Bedeutung sein, dass wir gut ausgebildetes und hoch motiviertes Rettungsdienstpersonal haben. Die Anforderungen an das Personal werden zukünftig eher noch steigen. Aber auch hier wieder die Frage: Was macht das Berufsbild eines Rettungsassistenten denn noch interessant und attraktiv, wenn die Arbeitsplätze unsicher sind?

Es stellt sich die nächste Frage: Wie soll der Rechtsrahmen der Notkompetenz von Rettungsassistenten ausgefüllt werden, wenn das Vertrauen der Notärzte zum persönlich bekannten Rettungsdienstpersonal nicht mehr gegeben ist, weil es dauernd wechselt – mindestens alle paar Jahre?

Das nächste Thema ist Ehrenamt im erweiterten Rettungsdienst. Großschadensereignisse sollen richtigerweise Bestandteil des Rettungsdienstes sein. Die Frage ist: Wo sollen denn Aufwuchskräfte für schnelle Einsatzgruppen herkommen? Sie kommen traditionell aus dem Ehrenamt. Zum Thema Ehrenamt und Motivation für Träger, sich diesbezüglich zu engagieren, hatte ich eben schon gesprochen.

Die Ehrenamtlichen sind in aller Regel in der jeweiligen Hilfsorganisation verortet und die Hilfsorganisationen investieren viel Geld in Ausbildung, in Helfer, in Ausstattung und Fahrzeuge. Sie nutzen die vorhandenen Synergien. Allein die Johanniter, wenn ich das einmal anmerken darf, haben in den letzten zwei Jahren 500 000 Euro in Katastrophenschutz bzw. SEG investiert. Das ist vielleicht nicht für alle eine große Hausnummer – für uns aber schon, und ich denke, auch für manche Kommune.

Bürgerschaftliches Engagement wird in naher Zukunft mehr denn je gefordert sein. Durch Ausschreibung und nach Vergaberecht wird das Ehrenamt aus unserer Sicht möglicherweise gerade demontiert.

An dieser Stelle muss man schon einmal die Frage stellen, ob Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie der Rettungsdienst und der Krankentransport, auch Katastrophenschutz, überhaupt im Vergaberecht abbildbar sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen uns deutschlandweit, dass es kaum gelingt, zumindest ausgesprochen schwierig ist.

Infolge langwieriger und teurer Klageverfahren mit ungewissem Ausgang wird als Alternative vielerorts die Kommunalisierung des Rettungsdienstes gewählt oder zumindest diskutiert. Das kann eine Lösung sein, aber man muss sich auch hier

darüber im Klaren sein, dass eine Kommunalisierung zu einer massiven Verteuerung des Rettungsdienstes führen wird. Zum einen müssen von den Trägern Strukturen geschaffen werden, die bei den Leistungserbringern schon vorhanden sind; zum anderen sind nicht alle Träger bereit und überhaupt in der Lage, diesen Schritt zu gehen. Das kann bei dem einen oder anderen Träger der Fall sein, bei anderen nicht. Leistungen, die bisher von Ehrenamtlichen erbracht wurden, müssten dann zukünftig zugekauft werden. Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen, denn wo soll das Ehrenamt herkommen?

Mit einer weiteren Kommunalisierung erfolgt eine gänzliche Abkehr vom Wettbewerb. Der Wettbewerb war aber, soweit ich mich erinnere, auch gerade gewollt, denn wenn kein Wettbewerb mehr da ist, hat es in aller Regel zur Folge, dass es einen Qualitätsverlust gibt und die Kosten steigen.

Ich muss Sie leider weiterhin mit Fragen quälen, weil ich nicht auf alle Inhalte eine Antwort finde. Warum wird im Zuge der Gesetzesnovelle nicht die Chance zum Systemwechsel ergriffen? Weshalb verschließt sich die Landesregierung einem Wechsel zum Konzessionsmodell kategorisch?

Schließt sich die Staatsregierung des Freistaates Sachsen der Initiative des Bundesrates gegen eine offene Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen an? Der Beschluss des Bundesrates vom 02.03.2012 ist im Internet nachzulesen. Nach meinem Kenntnisstand ist Sachsen dort auch mit im Boot. Es ist umso weniger zu verstehen, wenn wir gerade jetzt am Submissionsmodell festhalten.

Ich frage Sie: Wie wollen Verantwortungsträger einen Wettbewerb, der nur zulasten der Mitarbeiter und damit zulasten der Qualität geht, verantworten? Das Konzessionsmodell gibt den notwendigen Spielraum, um Leistungen und Anforderungen auf Bedürfnisse der Träger hin genau zu beschreiben. Es können Qualitätskriterien wie auch Mitwirkung bei Aufgaben der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Aufgaben klar beschrieben werden. Trotzdem wird der Wettbewerb im Sinne von Qualitätsverbesserung gefördert. Die Befürchtung, dass Vergabeverfahren nach Konzessionsmodell langwierige Klageverfahren im Verwaltungsrecht nach sich ziehen, ist aus meiner Sicht unbegründet.

Die freie Verfahrensgestaltung im Konzessionsmodell sollte gemeinsam mit Kostenträgern, Aufgabenträgern und Leistungserbringern als Chance begriffen werden. Je klarer die Aufgaben beschrieben werden, umso geringer ist die Gefahr von Klagen.

Es gibt in vielen Bundesländern, die aktuell das Konzessionsmodell bevorzugen, gute Erfahrungen sowie eine hohe Akzeptanz auch unter der Bevölkerung. Dieser Fakt sollte den Abgeordneten wichtig sein.

Die letzte Frage: Weshalb unterwerfen wir uns in Sachsen freiwillig europaweiter Ausschreibung des Rettungsdienstes im Vergaberecht, wenn dadurch nationale Besonderheiten wie Subsidiaritätsprinzip und die Grundsätze kommunaler Selbstverwaltung über Bord geworfen werden?

Danke.

Vors. Rolf Seidel: Recht schönen Dank, Frau Bär. – Als Nächster spricht zu uns Herr Dr. Christian Braun, Rechtsanwalt aus meiner Heimatstadt Leipzig. Herr Braun, Sie haben das Wort; bitte schön.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Dr. Christian Braun: Ich bedanke mich für die Einladung und verweise zunächst auf die 22-seitige schriftliche Stellungnahme, die ich abgegeben habe. In den 10 Minuten will ich mich kurz vorstellen, dann das Gesetzesziel und die Ausgangssituation benennen, das von Frau Bär angesprochene Konzessionsmodell besprechen: Was wird wie ausgeschrieben, was ist mit Betriebsübergang, was geschieht in einer Insolvenz und soll dort der Feuerwehranteil erhöht werden?

Alles, was Sie hier gesetzlich regeln, kann gerichtlich überprüft werden. Bei der Entscheidung vom 01.12.2008 haben wir mitgewirkt. Wir haben bei drei BGH-Entscheidungen mitgewirkt, aktuell vier oberlandesgerichtliche Entscheidungen. Das Konzessionsmodell überprüfen wir gerichtlich. Wir sind auch bei der Popularklage in Bayern beteiligt.

Warum so viele gerichtliche Verfahren? Das lässt sich ziemlich einfach zusammenfassen: Die öffentlichen Auftraggeber und die Gesetzgeber haben immer eine Vermeidungsstrategie gewählt. Sprich, sie sind dem gefolgt, was Frau Bär erzählt hat, nämlich nicht der Frage: Wie gestalte ich die Zukunft?, sondern: Wie bewahre ich veraltete, verkrustete Strukturen?

Wenn man sich das anschaut, dann ist nämlich die Frage: Was kann der sächsische Gesetzgeber überhaupt regeln? Es gibt grundsätzliche Kritik am Vergaberecht schlechthin. Es gibt jetzt aktuelle Konzessionsrichtlinien und man kann selbstverständlich am Vergaberecht generelle Kritik üben, völlig richtig. Wenn man sich ansieht, was die Fraktion DIE LINKE dort gesagt hat, sind das grundsätzliche strategische Fragestellungen, die aus der Sicht des Vergaberechts falsch sind. Aber dort spielt die Musik in Europa, nicht in Sachsen, weil die Normen des europäischen Vergaberechts hier in Sachsen nicht geändert werden können, und die Normen des Vergaberechts ebenfalls nicht, weil das Bundesrecht ist.

Das heißt, man muss als Allererstes überlegen: Was kann im Freistaat Sachsen gesetzeskonform im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Landes geregelt werden? Es ist sicherlich nicht die Frage, eine Systemfrage, welche Wirkungen das Vergaberecht hat. Das Europäische Parlament ist dafür zuständig, diese Punkte zu regeln.

Ich bedanke mich bei Frau Bär für den Vorschlag, Konzessionen einzuführen. Was ist der Unterschied zwischen einer Submission und einer Konzession? Das eine ist eine zweiseitige Beziehung, das andere ist eine dreiseitige Beziehung. Wenn Sie die Auffassung haben, ein Berufsförderungsmodell für Rechtsanwälte zu machen, dann führen Sie das Konzessionsmodell ein. Sie machen mich dadurch reich – was ich gut finde. Aber wenn Sie dabei an den Rettungsdienst denken und ein bisschen übergeordnet sind, dann werden Sie das nicht machen, weil es zu weiteren Prozessen und zu mehr Abstimmungsbedarf führen wird.

Wenn man sich das ansieht – das Beispiel ist genannt worden –, bei der Kritik der Bürgerinitiative wird immer gesagt: Das Konzessionsmodell ist eine tolle Sache und dadurch bekommen wir die Regelungen hin. Dabei wird vergessen, dass das Konzessionsmodell genauso wie das Submissionsmodell an elementare Regelungen gebunden ist, nämlich an Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz. Diese Regelungen sind auch in einem Konzessionsmodell nicht anders und wenn man richtig Pech hat, geht es so daneben wie in Niedersachsen. In Niedersachsen wollten sie ein Konzessionsmodell machen und der Niedersächsische Landkreistag hat gesagt, ihr habt in Wirklichkeit gar kein Konzessionsmodell eingeführt, weil ihr die Risikotragung so ausgeschaltet habt, dass dort mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Submissionsmodell auszugehen ist. Was wird die Folge sein: noch mehr Gerichtsverfahren.

Es kommt immer die Kritik: Was ist im Fall der Insolvenz? Was ist im Fall des Betriebsüberganges? Wie wird die Mitwirkung beim Katastrophenschutz und beim Massenansturm von Verletzten gewährleistet? Was ist mit dem Ehrenamt? All das geht dort unter. Hierzu kann ich auf eine Entscheidung verweisen – sie betraf den Rettungsdienst Mönchengladbach. Ich war immer ein Verfechter zu sagen, das kann man nicht alles miteinander verknüpfen, das geht nicht. Dazu hat das Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellt: Herr Braun, was Sie da vertreten, ist kompletter Unsinn. Selbstverständlich kann der öffentliche Auftraggeber dies miteinander verknüpfen. Das heißt, man kann die Leistungsbeschreibung auch in einem Vergabeverfahren so gestalten, dass ein Betriebsübergang stattfindet. Man kann das selbstverständlich so gestalten, dass die Insolvenz abgesichert ist und zum Beispiel Ausfallverbände gebildet werden.

Selbstverständlich kann man auch den Massenansturm von Verletzten und die Mitwirkung im Katastrophenschutz miteinander verknüpfen. Der Gesetzgeber hat klar in das Gesetz hineingeschrieben, dass das Angebot auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Das wirtschaftlichste Angebot ist nun einmal nicht das billigste Angebot. Alles andere ist – pointiert formuliert – eine billige Polemik. Wenn der öffentliche Auftraggeber vorgibt, dass er diese Verknüpfung will, dann muss jeder diese Verknüpfung auch erbringen.

Wenn man sich das immer anschaut und sagt, das ist der Untergang des Abendlandes, wer hat dann die Ausschreibung gewonnen? Bei den letzten Ausschreibungen haben – bis auf eine einzige Ausschreibung, nämlich in Dresden, wo ein privater Leistungserbringer gewonnen hat – immer Hilfsorganisationen gewonnen. Immer. Der Untergang des Abendlandes ist nicht eingetreten.

Zur Rekommunalisierung: Natürlich ist eine Rekommunalisierung möglich. Das ist die Frage des Gesetzgebers, dass er das machen kann. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung durchzuführen, aber in Ihrem konkreten Fall ist eine Besonderheit zu beachten: dass ein privater Leistungserbringer aus Leipzig gegen die Eingliederung in den öffentlichen Rettungsdienst geklagt hat. Dazu wurde ausgeführt, dass diese Eingliederung dann rechtmäßig ist, wenn der private Leistungserbringer die Chance hat, wieder die Leistung erbringen zu können.

Wenn man noch eine weitere Rolle rückwärts macht und weiter rekommunalisiert, dann dürfte es mit dem Verfassungsgericht nicht in Einklang zu bringen sein.

Weiterhin ist zu berücksichtigen: Ja, man kann rekommunalisieren. Man kann zum Beispiel auch den Anteil der Feuerwehr erhöhen. Aber man muss sich dann einfach nur einmal die Schlagzeilen ansehen, die folgen. Beispiel ist Hainsberg. In Hainsberg haben sie auch eine Rekommunalisierung gemacht. Dann ist die Folge, dass das Ehrenamt dort vielleicht auch in Gefahr ist. Aber die Schlagzeilen vom 20.04. waren: „Rettungsdienst in Hainsberg wird immer teurer“ und am 22.04. in der „Aachener Zeitung“: „Der Rettungsdienst ab Mai wird teurer“. Das muss man klar sehen. Wenn man sagt, Geld ist einem egal, dann kann man das sicherlich so machen.

Zusammenfassung aus meiner Sicht: Das ist ein absolut richtiger und zielführender Gesetzentwurf. Sehr positiv ist, dass der Gesetzgeber das Verfahren gestaltet. Sachsen setzt europäische und deutsche Normen um. Das ist ein wichtiger Punkt. Man muss sich als Gesetzgeber eben darüber im Klaren sein, in welchem Rahmen man etwas macht. Sie können nach dem GWB das Verfahren auch mit sozialen und innovativen Kriterien ausgestalten; diese Möglichkeit haben Sie. Sie haben als Gesetzgeber und auch Herr Heyn als öffentlicher Auftraggeber die Freiheit, diese Verfahrenskriterien hineinzunehmen. Ich denke, der Gesetzgeber tut gut daran, sich bei den gesetzgeberischen Maßgaben, was man sich alles noch wünschen kann, in das Gesetz hineinzuschreiben, zurückzuhalten; denn je mehr Sie in das Gesetz hineinschreiben, desto mehr wird der lokale öffentliche Auftraggeber entmachtet und wird ihm die Chance genommen, auf die Kriterien vor Ort, wo er die Chance hat, die Sachen vor Ort zu gestalten, Einfluss zu nehmen.

Zum Schluss: Wettbewerb, Transparenz im Vergabeverfahren nützen einem innovativen Rettungsdienst. Es geht um Innovation, um die Bevölkerung, die durch dieses vom Gesetzgeber geplante Verfahren geschützt wird, der geholfen wird. Insgesamt daher als Fazit: Es ist ein positiver Gesetzentwurf. Die Kritik, die an dem Gesetz geübt wird, ist sowohl juristisch als auch tatsächlich nicht nachvollziehbar.

Besten Dank.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Braun, für Ihre Darstellung. – Als Nächster kommt der schon angesprochene Geschäftsleiter des Rettungszweckverbandes Westsachsen aus Zwickau zu Wort, Herr Heyn. Sie haben das Wort; bitte schön.

Thomas Heyn: Sehr geehrter Herr Seidel! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich für die Einladung, zu Ihnen als Sachverständiger sprechen zu dürfen, bedanken. Wir als Träger haben in verschiedenen Gremien die Entwürfe begutachten dürfen. Heute haben wir die Möglichkeit, zu dem Entwurf, vor allen Dingen dem Entwurf der CDU- und der FDP-Fraktion, Stellung zu nehmen.

Besonders möchte ich mich auf den § 29, Beschaffung und Ausrüstung der Fahrzeuge, beziehen. Im § 29 Abs. 3 steht geschrieben: Die Vorhaltung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und deren Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände sollen generell durch die Leistungserbringer erfolgen. Dies kann aus Sicht der Träger so nicht akzeptiert werden.

Die Wahrnehmung der Vorhaltung durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes soll nur teilweise möglich sein, soweit wirtschaftliche Gründe dagegen, das heißt gegen die Vorhaltung durch die Leistungserbringer, sprechen. Dazu

soll das Einvernehmen mit den Kostenträgern hergestellt werden. Ansonsten entscheidet die Schiedsstelle binnen eines Monats nach Antrag eines der Beteiligten. Zu beachten ist hierbei, dass durch die Änderung des § 33 Abs. 5 Schiedsstelle, nach der für die Fälle der Anrufung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 die Entscheidung der Schiedsstelle bindend ist, gegen diese Entscheidung der Verwaltungsweg nicht gegeben ist. Diese Regelung bringt aus unserer Sicht eine Menge an sachlichen, fachlichen sowie rechtlichen Problemen.

Dass der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Vorhaltung nur noch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und im Einvernehmen der Kostenträger selbst wahrnehmen darf, erscheint rechtlich bedenklich und in der Praxis ausgesprochen hinderlich. Das Einvernehmen mit den Kostenträgern wird ebenfalls nur schwer herstellbar sein. Das mögliche Schiedsverfahren nach § 33 ist nicht wirklich hilfreich, zumal der Verwaltungsweg verwehrt wird.

Im Umkehrschluss muss der Leistungserbringer bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen die Wirtschaftlichkeit und das Einvernehmen mit den Kostenträgern nicht nachweisen und herstellen.

Besser wäre eine Regelung, nach der der Träger des Rettungsdienstes die Vorhaltung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbst entscheiden sollte. Die bisherige Fassung des § 29 mit der Wahlfreiheit, wer die Beschaffung wahrnimmt, sollte aus unserer Sicht möglichst beibehalten werden.

Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt gemäß § 7 Abs. 3 der generelle Sicherstellungsauftrag für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Das schließt nach unserer Sicht die Vorhaltung der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände zwangsläufig mit ein. Der gesetzlich vorgeschriebene und bis auf die notärztliche Versorgung uneingeschränkte Sicherstellungsauftrag kann ohne die umfassende Verfügungsgewalt, auch hinsichtlich Art und Qualität über die rettungsdienstliche Ausrüstung als entscheidendes Arbeitsmittel des Rettungsdienstes, nicht vollkommen und rechtskonform erfüllt werden. Das heißt, die Regelungen im § 29 widersprechen den Regelungen im § 7 Abs. 3.

Wie Wirtschaftlichkeit der Beschaffung durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes wird hauptsächlich dadurch erreicht, dass der Träger dies einheitlich für alle bei ihm vertraglich gebundenen Leistungserbringer und dadurch in großer Stückzahl beschaffen kann. Dies führt regelmäßig zu günstigen Angeboten der Hersteller oder Vertriebsfirmen. Er ist darüber hinaus als Behörde an die VOL und deren begleitenden Vorschriften gebunden und muss deshalb immer das wirtschaftlichste Angebot wählen.

Der Sächsische Rechnungshof kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben regelmäßig; dazu bedarf es keiner Sonderregelung im Sächsischen BRKG. Durch strikte Regeln im Kommunalen Haushaltsrecht ist der Träger weiterhin verpflichtet, für seine Anlagengüter Abschreibungen vorzunehmen. Damit kann er die Wiederbeschaffung von neu benötigten Rettungsmitteln in einem geplanten Zeitraum refinanzieren.

Bei realitätsnaher Planung der Einsatzbeschaffung kann durch Vorgaben dem § 27 Sächsisches BRKG entsprochen werden, nach dem die Rettungsmittel immer den

jeweils anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden sollen. Die Wirtschaftlichkeit bei der Vorhaltung von Rettungsmitteln durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist also bereits durch kommunale Verwaltung und Finanzrecht kontrollierbar vorgesehen.

Wird die Vorhaltung der Fahrzeugausstattung, Ausrüstung, wie im § 29 geplant, über die Leistungserbringung geregelt, sind zudem im Wesentlichen höhere Kfz-Sicherungskosten zu verzeichnen. Soweit sich die kompletten Fahrzeuge im Eigentum des Trägers befinden, sind diese über den kommunalen Schadensausgleich zu sehr günstigen Konditionen versicherbar. Wie in durchgeführten Vergleichsstudien belegt ist, sind die Konditionen von keinem anderen Versicherer zu gewährleisten. Sind die Fahrzeuge jedoch nicht mehr im Eigentum des Trägers, muss sich jeder Leistungserbringer einzeln zu teuren Konditionen versichern.

Zur Qualität und zur Mitwirkung des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes: Gemäß § 10 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung hat der Ärztliche Leiter Rettungsdienst die pharmakologische und medizinisch-technische Ausstattung der Rettungsmittel zu bestimmen. Dies muss er im Ausbau der Fahrzeuge des Rettungsdienstes einbeziehen. Dieser Aufgabe kann der Ärztliche Leiter aber nur vollumfänglich nachkommen, wenn er auch in die Entscheidungsprozesse der gesamten Vorhaltung eingebunden ist. Dem Träger des Rettungsdienstes soll es deshalb nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters selbst erlaubt sein, seine medizinisch-technische Ausstattung zu wählen – auch im Hinblick auf eine Einheitlichkeit und Standardisierung im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Mit einer beim Träger zentralisierten Beschaffung an Fahrzeugen, Ausstattung und Medizintechnik kann insbesondere im medizinisch-technischen Bereich eine weitestgehende Vereinheitlichung der vorgehaltenen Medizingeräte auf den jeweiligen Stand der Notfallmedizin erreicht werden.

Das führt auch im täglichen Einsatzgeschehen zu mehr Flexibilität, da ganze Fahrzeuge in Bezug der Ausrüstung und bei Bedarf in anderen Rettungswagenbereichen eingesetzt werden können. Dies ist bei separaten Ausrüstungen pro Leistungserbringer so nicht mehr möglich bzw. nicht zulässig, da gemäß Medizinproduktegesetz inklusive Medizinproduktebetrieberverordnung jeder Nutzer eines Medizinproduktes in dessen Bedienung aktenkundig eingewiesen sein muss. Bei einer individuellen Vorhaltung durch die jeweiligen Leistungserbringer dürfte dieses äußerst schwer, wenn nicht sogar unmöglich sein, da die Leistungserbringer durch nichts verpflichtet sind, sich in die Vorhaltung hineinreden zu lassen.

Der Sicherstellungsauftrag des Trägers schließt die Vorgaben aus § 27 ein. Inwieweit der einzelne Leistungserbringer dem nachkommt, lässt sich nur schwer voraussagen und darf unter dem enormen Kostendruck bei einer Gesamtvergabe nach § 31 zumindest bezweifelt werden. Der gesetzliche Auftrag zur Einhaltung der Vorgaben aus § 27 kann damit durch den Träger nicht mehr gesichert werden. Das für den Rettungsdienst erforderliche hohe Niveau droht damit abzustürzen.

Folgen des Sicherstellungsauftrags bei Insolvenz oder anderen Ausfällen von Leistungserbringern: Soweit die Leistungserbringer die Fahrzeuge inklusive Ausrüstung und Ausstattung besorgen, ist fraglich, was im Fall einer Insolvenz bzw. eines anderen Ausfalls eines Leistungserbringers passiert. Betriebsmittel gehen höchstwahrscheinlich in die Konkursmasse ein. Ansonsten kann der Leistungserbringer als Eigentümer

weiterhin selbst darüber verfügen. Der Träger des Rettungsdienstes muss zur Wahrung seines Sicherstellungsauftrages gegebenenfalls große Reserven an komplett ausgerüsteten Fahrzeugen vorhalten, um bei weiterer Insolvenz oder Ausfall des bis dahin vertraglich gebundenen Leistungserbringers den Rettungsdienst absichern zu können. Wirtschaftlich ist das nicht, wäre aber zwangsläufig zur Vermeidung von Versorgungslücken erforderlich.

Da der Träger jedoch durch den Gesetzgeber mittels der Fassung des § 29 nicht zur Vorhaltung von Rettungsmitteln legitimiert werden soll, ist er auch rechtlich nicht in der Lage, im Fall einer Insolvenz oder eines anderen Ausfalls eines Leistungserbringers den Rettungsdienst kontinuierlich fortzuführen. Der § 28 steht hiermit im direkten Widerspruch zu § 7 der Sicherstellung.

Das wirtschaftliche, sachliche sowie personelle Risiko des Ausfalls eines Leistungserbringers mit allen Rettungsmitteln trägt regelmäßig der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, also die öffentlichen Haushalte. Aus Sicht der Träger des Rettungsdienstes wird es als großes Risiko eingeschätzt, soweit diese Fassung im Gesetz bestehen bleiben würde.

Auswirkungen auf den Betriebsübergang § 613a BGB: Wenn alles – also einschließlich Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung – im Verfahren nach § 31 ausgeschrieben werden soll, ist es bei einem eventuellen Wechsel des Leistungserbringers sehr fraglich, ob für das Personal des vorhergehenden Leistungserbringers der Betriebsübergang gemäß § 613a BGB anzuwenden ist bzw. zutrifft. Die Betriebsmittel befinden sich dann immer noch im Eigentum des ausscheidenden Leistungserbringers. Damit ist die Anwendung der Vorschrift nach § 613a als Betriebsübergang rechtlich mehr als fraglich. Dies führt aus unserer Sicht zu einer unzumutbaren Unsicherheit für das betreffende Rettungsdienstpersonal unserer Leistungserbringer.

Befinden sich hingegen die Betriebsmittel im alleinigen Eigentum des Trägers, ist die Anwendung des § 613a als Betriebsübergang bei einem notwendigen Wechsel des Leistungserbringers aus unserer Sicht möglich und wahrscheinlich. Die Möglichkeit des Betriebsübergangs nach § 613a sollte durch die vorliegende Fassung des § 29 nicht gefährdet werden.

Vors. Rolf Seidel: Herr Heyn, denken Sie bitte an die Zeit?

Thomas Heym: – Ja. – Auch aus Gründen der Rechtssicherheit für das Rettungsdienstpersonal sollten folglich die Rettungsmittel durch den Träger vorgehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, diese Probleme zu bedenken und im Sinne der umfassenden Sicherstellung des Rettungsdienstes und unter Beachtung vermeidbarer zusätzlicher Belastung der öffentlichen Haushalte zu regeln.

Danke.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Heym. – Nach der Verfassung des Freistaates Sachsen werden zwei der kommunalen Landesverbände zwangsläufig angehört, und wir freuen uns, dass sie immer wieder hier sind. Zwangsläufig, sozusagen, müssen sie ihre Stellungnahmen entweder schriftlich oder persönlich abgeben. Wir freuen uns, dass Frau Lowke wieder anwesend ist. Sie vertritt den

Sächsischen Landkreistag und wird ihr Statement abgeben. Frau Lowke, Sie haben das Wort; bitte schön.

Veronika Lowke: Vielen Dank. – Ich gebe meine Stellungnahme nicht nur zwangsläufig, sondern auch freiwillig ab, und ich tu das gern. – Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich darf mich zunächst für die Einladung zu der heutigen Anhörung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme ganz herzlich bedanken.

In meinen Ausführungen möchte ich mich aufgrund der knappen Zeit auf die Punkte beschränken, die für die Träger des Rettungsdienstes am bedeutendsten sind. Daher werde ich hauptsächlich auf die in § 29 vorgeschlagene Änderung bezüglich des Eigentums an Rettungsmitteln sowie auf die Möglichkeit der Mitwirkung im Katastrophenschutz nach § 31 eingehen.

Das wichtigste Kriterium einer Neuregelung – da sind sich sicher alle Beteiligten einig – ist die Schaffung eines rechtssicheren Verfahrens. Dies muss angesichts der vergangenen Klagen das oberste Gebot für dieses Gesetzgebungsverfahren sein. Daher danken wir den Koalitionsfraktionen, dass sie diesen Regelungsbedarf erkannt und diesen Regelungsvorschlag erarbeitet haben. Für die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes ist diese Initiative von großer Bedeutung.

Unser Hauptaugenmerk liegt auf dem § 29. Bisher sieht dieser vor, dass Fahrzeuge sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände gleichberechtigt vom Leistungserbringer oder dem Träger des Rettungsdienstes beschafft werden können. Aus unserer Sicht hat sich diese Regelung bewährt. Fahrzeuge und Ausstattung können von dem Partner beschafft werden, der sie am effektivsten bereitstellen kann. An dieser Regelung sollte daher festgehalten werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird vom Sächsischen Landkreistag aus mehreren Gründen abgelehnt, die ich Ihnen im Folgenden kurz erläutern möchte, auf die aber Herr Heyn zum Teil bereits eingegangen ist.

Zunächst widerspricht dieser Regelungsvorschlag dem Grundsatz, dass ein einfaches, klares und rechtssicheres Verfahren geschaffen werden soll. Durch die verbindliche Abstimmung mit den Kostenträgern, die sogar ein Einvernehmen verlangt, wird ein Vorverfahren vor dem eigentlichen Vergabeverfahren zusätzlich eingerichtet, das es bisher nicht gab, das zusätzlichen bürokratischen Aufwand generiert und das Entscheidungsprozesse schafft, die im schlimmsten Fall wiederum zu Rechtsstreitigkeiten führen. Uns ist nicht klar, nach welchem Verfahren diese Entscheidungen gemeinsam mit den Kostenträgern hergestellt werden sollen und auf welcher Grundlage die Leistungserbringer hierzu überhaupt ihre Kostendaten vorlegen sollten.

Ein weiterer wichtiger Grund ist der Sicherstellungsauftrag der Träger nach § 29 Abs. 8. Die Landkreise und Rettungszweckverbände sind für die jederzeitige Gewährleistung eines funktionierenden Rettungsdienstes verantwortlich. An dieser Stelle möchte ich im Namen aller Träger ganz ausdrücklich den Leistungserbringern für ihre geleistete Arbeit und ihr Engagement ganz herzlich danken. Die Leistungserbringer erfüllen ihre Aufgabe mit großem Engagement und sehr zuverlässig. Daran gibt es keinen Zweifel.

Dennoch sind ganz am Schluss des Tages die Träger allein für das Funktionieren des Rettungsdienstes verantwortlich. Fällt ein Leistungserbringer aus, müssen sie umgehend handeln, um eine nahtlose Notfallrettung zu gewährleisten. Notfalls müssen sie den Rettungsdienst sogar selbst durchführen. Wir alle zusammen hoffen, dass es zu solchen Situationen möglichst nicht kommt. Ausschließen kann man sie jedoch nicht.

Die Sicherstellung des Rettungsdienstes ohne die Möglichkeit, selbst für den Notfall vorzusorgen und Rettungsmittel vorzuhalten, ist abzulehnen, da sie praktisch nicht erfüllbar ist. Auch eine sogenannte Sicherungsklausel, wie sie vermutlich noch angesprochen werden wird, wird an dieser Stelle nicht weiterhelfen. Der Gedanke ist, dass sich der Leistungserbringer rechtlich verpflichtet, im Fall einer Insolvenz die Rettungsmittel dem Träger zur Verfügung zu stellen – eine gute Idee, die jedoch einer insolvenzrechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Gemeint ist wohl ein sogenanntes Aussonderungsrecht nach § 51 Abs. 1 der Insolvenzordnung. Dies bedeutet, dass der Insolvenzverwalter das Recht hat, bestimmte Gegenstände aus der Insolvenzmasse vorab zu veräußern. Der Insolvenzverwalter hat das Recht; die Pflicht hierzu hat er jedoch nicht.

Ich hätte mich gern von angeblichen Beispielen aus anderen Bundesländern überzeugen lassen, die eine solche Regelung darstellen. Eine solche Regelung ist mir jedoch nicht bekannt und konnte auch nicht vorgelegt werden.

Es bleibt also bei der Feststellung, dass der Träger trotz aller gutgemeinten Regelungen im Vertrag keine rechtlich gesicherte Möglichkeit hat, vom Insolvenzverwalter die Herausgabe der Fahrzeuge zu verlangen. Unter diesen Umständen ist die Gewährleistung des Sicherstellungsauftrages nicht möglich.

Weitere Gründe, die für die Entscheidung des Trägers über das Eigentum der Fahrzeuge sprechen, möchte ich im Folgenden nur kurz ansprechen. Hierzu ist zunächst der Betriebsübergang zu nennen. Dieser gestaltet sich – wie wir gehört haben – deutlich einfacher, wenn sich die wesentlichen Betriebsmittel, wie Fahrzeuge und medizinische Ausrüstung, im Eigentum des Trägers befinden. Das Personal kann in diesem Fall ohne Nachteile vom Leistungserbringer übernommen werden. Im Falle eines kompletten Unterganges am Ende einer Ausschreibungsperiode oder bei Insolvenz wäre das Personal zu kündigen.

Zweitens können die Fahrzeuge flexibler und damit effektiver eingesetzt werden. Es ist derzeit gängige Praxis, dass die Träger Mehr- oder Minderbedarfe von Fahrzeugen zwischen den Rettungsdienstbereichen übergangsweise ausgleichen. Dies ermöglicht einen reibungslosen und kontinuierlichen Ablauf des Rettungsdienstes und es vermindert die Vorhaltungskosten. Diese Möglichkeit würde jedoch entfallen, wenn sich die Fahrzeuge im Eigentum des jeweiligen Leistungserbringers befinden.

Hinzu kommt die Frage der Standardisierung. Wie wir gehört haben, gewährleistet derzeit der Träger eine einheitliche Ausstattung der Fahrzeuge mit Medizintechnik. Dies ist für die Notärzte, die bereichsübergreifend eingesetzt werden, von großer Bedeutung.

An dieser Stelle möchte ich noch auf die zweite wesentliche Regelung eingehen. Es geht um die Mitwirkung im Bevölkerungsschutz nach § 31. Die Landkreise sind hier auf die tatsächliche Mitwirkung der Leistungserbringer im Bevölkerungsschutz angewiesen.

Die Bereitschaft zur Mitwirkung im Bevölkerungsschutz als Zuschlagskriterium, wie es derzeit formuliert ist, stellt nur ungenügend die Anforderungen der Rettungsdienstträger dar. Diese Bereitschaft kann durch ein einfaches Kreuz an der richtigen Stelle erklärt werden. Über den tatsächlichen Umfang und die Verbindlichkeit dieser Bereitschaftserklärung ist damit jedoch nichts ausgesagt. Die Träger können sich nicht darauf verlassen, dass eine Mitwirkung im Bevölkerungsschutz tatsächlich in dem benötigten Umfang erfolgt. Daher würden wir uns eine Regelung wünschen, die nicht nur die grundsätzliche Bereitschaft, sondern auch den tatsächlichen Umfang der Mitwirkung im Bevölkerungsschutz vom Leistungserbringer abfragt.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, eine Wahlfreiheit zwischen Konzessions- und Submissionsmodell einzuführen oder den Rettungsdienst zu Kommunalisieren, meine ich, dass Wahlfreiheiten für die Kommunen zwar grundsätzlich vorteilhaft sind, unser Hauptziel liegt hier jedoch in der Schaffung klarer und rechtssicherer Verfahren. Vor diesem Hintergrund befürworten wir eine eindeutige und klare Beschreibung eines Modells und eines einheitlichen Systems in Sachsen. Zudem bezweifeln wir aus den genannten Gründen, dass die erhofften Vorteile eines Konzessionsmodells tatsächlich zum Tragen kommen.

Es ist bekannt, dass die Europäische Kommission eine Konzessionsrichtlinie verabschieden wird, nach der die Grundsätze des Vergaberechts auch für Dienstleistungskonzessionen anwendbar sein werden.

Die vorgeschlagene Kommunalisierung wäre bei einer vollständigen Neuschaffung des Systems eine mögliche Alternative gewesen, über die man hätte sprechen können, über deren ordnungspolitische Richtigkeit man hätte sprechen können. Aus unserer Sicht hat sich jedoch die derzeitige Aufgabenteilung zwischen den Trägern, den Leistungserbringern und den Kostenträgern bewährt. Wir sprechen uns dafür aus, dass an diesen Strukturen festgehalten wird. Die Entscheidung über das Eigentum der Rettungsmittel sollte dabei demjenigen Partner vorbehalten bleiben, der den Sicherstellungsauftrag hat und damit für die jederzeitige und ordnungsgemäße Sicherstellung verantwortlich ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Rolf Seidel, CDU: Ich danke Ihnen, Frau Lowke, für Ihre Darstellung. – Ich erteile das Wort Herrn Andreas Rümpel. Herr Rümpel ist der Chef vom Brand- und Katastrophenschutzamt der Stadt Dresden und außerdem der Chef der Arbeitsgemeinschaft aller Berufsfeuerwehren in Sachsen. Bitte, Herr Rümpel.

Andreas Rümpel: Sehr geehrter Herr Seidel! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Vorstellung. Ich möchte noch erwähnen, dass ich auch als Mitglied des Fachkreises der Träger Rettungsdienst spreche. Ich bin heute aber nicht Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes.

Ich werde mich ebenfalls aufgrund der Kürze der Zeit auf einzelne kleine Punkte begrenzen.

Die Bürger in Sachsen haben ein im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankertes Recht auf Schutz der Gesundheit und des Lebens. Der Rettungsdienst ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und verpflichtet die Träger des bodengebundenen

Rettungsdienstes die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistung des Rettungsdienstes kontinuierlich sicherzustellen.

Der Rettungsdienst besteht aus der Notfallrettung, dem qualifizierten Krankentransport und der Disponierung über integrierte Leitstellen. Zunehmend kommt als Aufgabe für die Notfallrettung die Verlegung von Patienten aus Intensivstationen mit kritischem Gesundheitszustand hinzu. Dazu zählen auch Neugeborene und Säuglinge, die noch speziellere Anforderungen an die Intensivverlegung stellen. Eine besondere Herausforderung im Rettungsdienst sind heute übergewichtige Personen oder Personen mit hochansteckenden Krankheiten dar. Diese vier Patientengruppen erfordern im Einsatz einen hohen Organisationsaufwand und ein integrales System aus Führung, Leitstellen-Unterstützung, technischen und medizinischen Maßnahmen. Dies wird häufig vergessen und unterschätzt.

Warum erzähle ich das? Der Rettungsdienst ist ein sehr komplexes und hochsensibles System. Wenn man auch nur an einzelnen Stellschrauben dreht, dann löst dies eine ganze Reihe von Veränderungen aus.

Wann man in die Vergangenheit zurückschaut, kann man sagen: Wir hatten in Sachsen ein funktionierendes System des Rettungsdienstes, welches nach dem Grundsatz der Finanzierung nach den Istkosten erfolgte.

Die Landeshauptstadt Dresden begann im Rettungsdienst ein Auswahlverfahren, wurde dann aber von der Vergabekammer in Leipzig gestoppt und musste noch einmal ein Vergabeverfahren durchführen. Sowohl durch das Auswahlverfahren, als auch durch das Vergabeverfahren sind wir dabei zu der Erkenntnis gekommen, dass das Submissionsmodell ein geeignetes Modell ist, wenn gesetzlich gefordert wird, Leistungen des Rettungsdienstes zu vergeben. Dabei – so haben es beide Seite gesehen – wurden sowohl die Interessen der Träger als auch der Kostenträger gewahrt.

Unsere Erfahrungen aus diesen beiden Verfahren sind weiterhin:

1. Der Rettungsdienst hat in der Vergangenheit wirtschaftlich gearbeitet. Dies ist das Ergebnis des Vergleichs der eingegangenen Angebote zu den Istkosten der vergangenen Jahre. Es wurde kein Geld mit vollen Händen ausgegeben. Schließlich gab es jährlich eine Wirtschaftsprüfung durch die Kostenträger. Dass alles teurer geworden ist, ist eine ganz andere Sache.
2. Der Wettbewerb hat nicht zu den von den Kostenträgern erhofften Einsparungen geführt.
3. Durch den Wechsel der Leistungserbringer ist eine große Unzufriedenheit im Personal eingezogen.

Zu dem Zeitpunkt, als das Brandschutzrettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz angehalten wurde, um den Teil Rettungsdienst zu ändern, wurde in Sachsen eine breite Diskussion zu Lohndumping entfacht. Die Forderung nach Fahrzeugvergabe soll die Lösung des Problems sein.

Ich kann dazu berichten, dass wir uns im Auswahlverfahren Fahrzeugangebote haben machen lassen. Dabei haben Träger und Kostenträger festgestellt, dass die Beschaffungskosten und Versicherungen der Träger wesentlich kostengünstiger waren. Die Beschaffungskosten für Fahrzeuge der Bewerber lagen im Vergleich zu den Kosten der Träger durchschnittlich um 50 % höher. Bei einer Ausschreibung ohne Fahrzeuge machen die Personalkosten 85 % der Gesamtkosten aus. Bei einer Ausschreibung von Personal und Fahrzeugen machen die Personalkosten 75 % der Gesamtkosten aus.

Die unternehmerischen Spielräume im Rahmen der Kalkulation werden nicht wirklich größer. Die Personalkosten sind nun einmal Hauptkosten des Rettungsdienstes. Es kommt unweigerlich der Gedanke auf, ob der Rettungsdienst überhaupt markt- und wettbewerbstauglich ist.

Lohndumping wollen wir doch alle nicht – so hört man viele Leute erzählen. Die Wahrheit ist: Wer heute fordert, dass Fahrzeuge ausgeschrieben werden müssen, der macht den Weg für Lohndumping erst frei. Im Falle des Wechsels eines Leistungserbringers würde ein neuer Leistungserbringer seine Fahrzeuge mitbringen, und ein Betriebsübergang nach § 613 BGB wäre ausgehebelt. Damit gerät nicht nur eine gewisse Kontinuität im Pool des Rettungsdienstpersonals, welche für die Qualität der Aufgabenerfüllung wichtig ist, in Gefahr. Wenn die Voraussetzungen von § 613a BGB nicht erfüllt werden, dann werden neue Leistungserbringer – so zu befürchten – das Rettungsdienstpersonal nicht zu Bestandskonditionen übernehmen. Sie werden den Mitarbeitern vielleicht Arbeitsverträge zu anderen Konditionen anbieten, aber vielleicht auch gar keine Angebote machen.

Unter solchen Bedingungen – wechselnde Arbeitgeber und unsichere Zukunftsperspektive, und das aller fünf bis sieben Jahre – wird die Motivation des Personals leiden und das Berufsbild unattraktiv. Im Wettbewerb mit anderen Berufen wird es schwierig werden, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Heute wissen wir alle: Personal ist unser wichtigstes Gut in allen Unternehmen. Warum soll das für Rettungsdienstpersonal nicht gelten? Wer eine vollständige Vergabe von Fahrzeugen gesetzlich vorschreibt, der vergreift sich am Personal und an der Qualität des Rettungsdienstes in Sachsen.

Im § 29 Abs. 3, in dem die vorgesehene vollständige Gestellung von Fahrzeugen und Rettungstechnik durch die Leistungserbringer vorgesehen ist, steckt aber ein noch viel größeres Risiko. Bisher, aber auch künftig, hat der öffentliche Aufgabenträger den Rettungsdienst mit eigenen Mitteln im Sinne einer unmittelbaren Aufgabenerfüllung durchzuführen, wenn die Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes über Leistungserbringer nicht selbst sichergestellt werden kann. Das betrifft zum einen Situationen, in denen der öffentliche Aufgabenträger für einen bestimmten Bereich oder einen bestimmten Zeitraum vertraglich nicht binden kann, weil sich zum Beispiel kein Interessent fand.

Zum anderen kommt die gesetzliche Sicherstellungspflicht aber zum Tragen, wenn die Durchführung des Rettungsdienstes durch einen unvorhergesehenen Ausfall des Leistungserbringers, zumeist Insolvenzfall, nicht gewährleistet ist. Gerade der plötzliche Ausfall eines Leistungserbringers macht eine Übernahme des Rettungsdienstes von einem Augenblick auf den anderen durch den Aufgabenträger notwendig, und das ohne längere Vorlaufzeiten. Dazu ist der öffentliche Aufgabenträger aber nicht in der Lage,

wenn er über die dazu erforderlichen Fahrzeuge, Rettungsmittel nebst medizinischer Ausstattung und Technik nicht verfügt oder nicht darauf zurückgreifen kann. Ohne Fahrzeuge und Medizintechnik gibt es keinen funktionierenden Rettungsdienst. Um den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag erfüllen zu können, haben deshalb die Träger Rettungsmittel und Rettungstechnik bisher ganz oder teilweise selbst beschafft.

Die in § 29 vorgesehene Ausnahmeregelung wird im Vollzug ohne praktischen Wert bleiben. Danach kann der Träger Fahrzeuge und Technik aus wirtschaftlichen Gründen selbst beschaffen und den Leistungserbringern zur Durchführung des Rettungsdienstes zur Verfügung stellen. Will der Träger von dieser Regelung Gebrauch machen, muss er im Vorfeld einer Ausschreibung über einen Kostenvergleich belastbar darlegen, dass es wirtschaftlicher ist, wenn nicht die Leistungserbringer, sondern der öffentliche Aufgabenträger die Fahrzeuge stellt. Dies darzulegen, wird kaum gelingen, da der Aufgabenträger das Ergebnis der Ausschreibung, das heißt die Beschaffungskosten der Bewerber zu diesem Zeitpunkt nicht kennt. Wenn ich die Fahrzeugbeschaffung ausschreibe, muss ich sie auch vergeben. Deswegen ist diese Passage ohne Wert.

Warum der Träger nicht auch aus Gründen des Sicherstellungsauftrages von der Vergabe von Fahrzeugen absehen kann, erschließt sich uns überhaupt nicht; genauso wenig die Tatsache, dass bei der Entscheidung ein Einvernehmen mit den Kostenträgern herzustellen ist. So haben die Träger des Rettungsdienstes zwar die Verantwortung, aber Sie sind nicht mehr Herr des Verfahrens. Das ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung mit folgenschweren Auswirkungen.

Mit Inkrafttreten von § 29 Abs. 3 würde eigentlich sofort ein Organisationsverschulden bei den Trägern vorliegen; denn wir sind nicht in der Lage, den Sicherstellungsauftrag zu gewährleisten. Deswegen lehnen die Träger des Rettungsdienstes den Fachkreises den Sicherstellungsauftrag ab. Wir müssen diesen ablehnen, weil der Gesetzesentwurf riskiert, dass wir nicht hundertprozentig sicherstellen können, dass die Notfallversorgung kontinuierlich hundertprozentig flächendeckend in Sachsen sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich weiterer Kritikpunkte und Hinweise verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen. Vielen Dank.

Rolf Seidel, CDU: Recht herzlichen Dank, Herr Rümpel, für Ihre Darstellungen. – Der nächste Sachverständige ist der am weitesten gereiste: Herr Prof. Ruthig kommt von der Johannes Gutenberg Universität Mainz und ist dort als Professor tätig. Herr Ruthig, Sie haben das Wort, bitte schön.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Das Eröffnungsstatement kann ich mir beinahe sparen, denn Herr Rümpel hat vieles bereits ausgeführt. Bei mir an der Tür steht: Lehrstuhl für öffentliches Recht. Das wäre auch mein erster Appell hinsichtlich der Diskussion zu dieser gesamten Problematik. Insbesondere durch die Gerichtsurteile haben wir uns oft in eine Schuldzuweisungsdiskussion hineinbringen lassen, die das Pferd von hinten aufzäumt.

Was ist der Ausgangspunkt? Der Ausgangspunkt ist in der Tat – das kommt im Gesetzesentwurf zum Ausdruck –: Teil der Daseinsvorsorge ist der Bevölkerungsschutz, wir haben die staatliche Gewährleistungsverantwortung. Erst dann, wenn wir uns

dessen bewusst sind, müssen wir diskutieren, wie wir dieser Verantwortung gerecht werden können. Alles andere ist dem Thema Rettungsdienst letztlich nicht angemessen. Das ist aber nur der Ausgangspunkt.

Dann kommt die Frage des Wie und die bereits angesprochene Frage, die im Antrag der LINKEN zum Ausdruck kommt: Gibt es Alternativmodelle? Ich stimme mit Herrn Braun – mit ihm bin ich nicht immer einer Meinung – in der Tat in einem Punkt überein: Dieser vermeintliche Weg in die Dienstleistungskonzession hinein ist keine taugliche Alternative. Wir haben dort sehr vergleichbare Grundstrukturen. Der Europäische Gerichtshof hat, wenn ich das kurz anmerken darf, sehr oft auch in anderen Fällen, in denen die Vergaberichtlinien nicht anwendbar sind, unmittelbar aus gemeinschaftsrechtlichen Grundprinzipien genau dasselbe herausgeholt. Dazu kann man dogmatisch sagen, dass das vielleicht ein bisschen viel ist, aber das ist die Realität. Die Unterschiede zwischen den beiden Modellen werden also sehr gering sein. Die praktischen Unterschiede werden sehr groß sein, indem sie noch eine größere Zahl von Gerichten und damit letztlich ein Sprengel-Vergaberecht haben, das der ganzen Angelegenheit nicht guttut.

Deshalb ist das der Ausgangspunkt meiner Stellungnahme: Das Grundanliegen des Gesetzes, einschließlich des Festhaltens an dem Dienstleistungskonzessionsmodell, halte ich für überzeugend.

Man kann irgendwann vielleicht über ganz andere Grundmodelle nachdenken. Das war das Stichwort: Muss das in den Wettbewerb? Diese Grundmodelle haben wir aber momentan nicht und der Gesetzgeber kann nur mit vorhandenen Modellen arbeiten. Deshalb will ich mich auf die vergaberechtlichen Aspekte – den eigentlichen Schwerpunkt meiner Ausführungen – konzentrieren, die mit dem Modell verbunden sind.

Einerseits ist es so, dass die schon häufig angesprochene Vorschrift des § 29 Abs. 4, die ändern soll, dass sich die Ausschreibung nicht mehr auf die Personalgestellung beschränkt, im vergaberechtlichen Modell wettbewerbskonformer ist, indem man ein Gesamtpaket schnürt. Andererseits muss man sagen, wenn man sich die bisherigen Modelle vornimmt: Wir haben über die Republik verteilt sehr wohl beides. Wir haben Bereiche, in denen wir – wie bisher in Sachsen – die Ausschreibung aufs Personal beschränken. Wir haben Bereiche, in denen das anders ist. Es gibt gewisse vergaberechtliche Vorteile des neuen Modells, indem nicht prioritäre Gesundheitsdienstleistungen ausgeschrieben werden können, wenn man das richtig fasst. Man kann an einer europaweiten Ausschreibung dann sogar vorbeikommen. Das soll aber kein Schwerpunkt sein. Aber unterm Strich ist das für mich nicht der in erster Linie entscheidende Punkt. Aus meiner Sicht kommt da die Diskussion wieder von hinten; denn wir unterstellen einfach, dass das Modell nicht funktionieren wird. Überall dort, wo wir bisher funktionsfähige Modelle hatten, haben wahrscheinlich beide Varianten funktioniert.

Ich komme zum eigentlichen Punkt und damit zum Kritikpunkt am Gesetz. Für den Rest des Gesetzes folge ich dem schwäbischen Grundsatz, auch wenn ich kein Schwabe bin: Nichts gesagt ist genug gelobt. Insofern darf ich mich auf die Kritikpunkte beschränken. Sie betreffen die Regelungen im § 31, der als Zuschlagskriterium die Bereitschaft an der Mitwirkung im Rettungsdienst zum Gegenstand hat. Ich teile die Auffassung aus Sicht der Praxis: Das ist in der Sache ein wenig belastbares Kriterium.

Subjektiv kann nicht sein, objektiv vielleicht schon – bereit bin ich vielleicht von Anfang an nicht oder es ändert sich etwas. Das ist aber aus meiner Sicht vergaberechtlich die gefährlichste Stelle. Wenn ich das als Zuschlagskriterium in die Gewichtung mit anderen Kriterien hineinnehme, dann ist es auf den ersten Blick positiv, denn ich komme von der alleinigen Orientierung am Preis weg.

Aus meiner Sicht kommt das aber eine Stufe – wenn man genauer hinschaut, drei Stufen – zu spät. Die Entscheidung ist vergaberechtlich vorgeprägt und beginnt mit der Auswahl geeigneter Bewerber. Das ist ein Punkt – das wäre auch mein Anliegen –, über den man etwas näher nachdenken muss. Man muss und kann sich sehr wohl Gedanken darüber machen, wie man einen geeigneten Teilnehmer am Rettungsdienst sieht. Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind eigentlich nur die gesetzlichen Rahmenbegriffe, die man sehr wohl und ganz konkret auffüttern kann.

Es ist denkbar, dass man – aus meiner Sicht schon im Gesetz; dazu komme ich gleich – diese Kriterien etwas konkretisiert. Zur Eignung gehört für mich, dass man sich möglicherweise schon im Gesetz über die Folgen fehlender Eignung, wenn sich dies hinterher herausstellt, Gedanken macht und dass man klare Regelungen zu Kündigungsfragen und weitere Einzelheiten aufnimmt. Mit anderen Worten: Die gesetzliche Regelung ist um eine klare, konturierte Regelung der Eignungsanforderungen zu erweitern. Daneben sollte der Verweis in den Zuschlagskriterien vermieden werden; denn die Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ist der wichtigste Grund im vergaberechtlichen Verfahren für eine Aufhebung der Ausschreibung. Das ist in diesem Modell der größte Sprengsatz für die praktische Anwendung, denn das ist schwer hinzubekommen. Die Eignungslösung könnte aus meiner Sicht überzeugend sein. Auf die Details, was man dort hineinnehmen kann, möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Darüber hinaus kann man sich überlegen, ob man Regelungen über Auftragsperren oder andere flankierende Regelungen aufnimmt, die sicherstellen, dass ein sich einmal als ungeeignet erwiesener Teilnehmer an den künftigen Ausschreibungen nicht mehr teilnimmt. Das ist eine Kritik, die bewusst an rechtlichen Details anknüpft.

Abschließend darf ich noch einen kleinen Hinweis geben, der in der Diskussion die eigentlich größte Rolle spielt. Wer ist derjenige, der die Dinge anbieten sollte? Selbstverständlich ist es zunächst der Staat als Träger der Gewährleistungsverantwortung. Das ist typischerweise auf die Kommunen übertragen. Es ist eine Grundentscheidung, über die man wahrscheinlich erst in künftigen Gesetzen vor den aktuellen Herausforderungen nachdenken muss. Ist es dem Rettungsdienst angemessen, wenn man Ausschreibungen, Verteilungen durchführt, dies auf der kommunalen Ebene zu tun? Würde es sich anbieten, auf die nächsthöhere verwaltungsrechtliche Ebene zu gehen, oder ist das eine Aufgabe, die sogar auf Landesebene anzusiedeln ist? Das wird sich verstärken, wenn die Vorschläge aus dem Bundesgesundheitsministerium umgesetzt werden, die meinen Ausgangssatz – das alles sei Daseinsvorsorge – wörtlich nehmen.

Der Bundesgesundheitsminister ist ja der Auffassung, dass das keine Gesundheitsdienstleistungen und der Rettungsdienst nicht im SGB zu regeln seien. Er sieht es künftig in der Regelungs- und Finanzierungsverantwortung der Länder. Wenn diese Regelung kommt, dann sagt er, es seien Vereinbarungen mit den Kostenträgern durch die Länder möglich, die dann die Bereiche der notfallmedizinischen Versorgung in Kostenträgungsmodelle hinüberleiten könnten. Wenn diese Dinge kommen – Sie

wissen sicher besser als ich, ob das in dieser Legislaturperiode geschehen kann oder nicht –, dann wird man sich grundlegender und neu mit dem Rettungsdienst beschäftigen müssen; denn diese Vereinbarungen können nicht auf der kommunalen Ebene getroffen werden. Dann muss man sich darüber noch einmal Gedanken machen.

Zum jetzigen Zeitpunkt und hinsichtlich des vergaberechtlichen Grundmodells – damit schließe ich – ist es eine überzeugende Regelung mit der Anregung, die Frage der Eignung noch etwas zu konkretisieren.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Prof. Ruthig, für Ihre Darlegungen. – Jetzt kommt die kommunale Familie erneut zu Wort. Frau Kathrin Seubert ist die Vertreterin des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Frau Seubert, Sie haben das Wort; bitte schön.

Kathrin Seubert: Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich darf mich im Namen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages recht herzlich bedanken, heute hier Stellung nehmen zu dürfen. Wie üblich steht unser Statement unter dem Vorbehalt der Bestätigung unserer Gremien.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung, zunächst zu den Brandschutzregelungen:

Zu § 18 Abs. 2 Satz 2 ff. Diese Neuregelung ist zu begrüßen, weil sie dem bisher durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bereits praktizierten Verfahren entspricht und die sogenannte Doppelmitgliedschaft rechtlich absichert. Dies ist ein Element zur Stärkung der Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren.

Zu § 69 Abs. 3. Auch diese Neufassung ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie den Vorgaben des Urteils des OVG Bautzen vom 4. Mai 2011 Rechnung trägt und der Formulierung von § 21 Abs. 2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes, alte Fassung, entspricht.

Wir regen zudem an, in § 69 eine dem Artikel 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz entsprechende Regelung aufzunehmen. Diese Regelung lautet wie folgt: Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 4 durch Satzung festlegen. Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 – das bezieht sich jeweils auf das Bayerische Feuerwehrgesetz – ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass derzeit das SächsBRKG weder Pauschalsätze noch einen Verweis auf das Sächsische Kommunalabgabengesetz vorsieht mit der Folge, dass die Gemeinden umfangreiche Kalkulationen für den Kostenersatz der Feuerwehr festlegen müssen. Auch fehlt derzeit ein Verweis auf das bürgerliche Recht, der aber aufgrund des vorgenannten Urteils des OVG Bautzen vom 4. Mai 2011 sehr hilfreich wäre, weil dieses Urteil § 69 Abs. 3 SächsBRKG in seiner derzeitigen Fassung gerade für nicht anwendbar erklärt hat.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfes. Der Hintergrund dieses Gesetzesvorschlages ist unklar. Die Kommunen müssen befürchten, dass die oberste BRKG-Behörde ihnen umfangreiche, neue Statistikaufgaben auferlegt, ohne dass die Finanzierung der Erfüllung solcher Aufgaben angemessen geregelt ist. Soweit es sich um eine neue Aufgabe handeln sollte, weisen wir, wie üblich, vorsorglich auf die Vorgaben des Artikels 85 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung hin. Es handelt sich somit derzeit um einen für die Kommunen nicht abschätzbaren neuen Verwaltungsaufwand. Gleiches gilt für § 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfes.

Zu den Regelungen des Rettungsdienstes. § 29 Abs. 3 – der Vorschlag wird abgelehnt. Denn mit der Neufassung des § 29 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG wird die Vorhaltung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände komplett auf die Leistungserbringer übertragen mit der Folge, dass die Träger des Rettungsdienstes diese nicht mehr vorhalten dürfen. Darauf wiesen bereits mehrere Sachverständige hin. Den Trägern wird somit die bisherige Zuständigkeit nach § 29 Abs. 3 SächsBRKG entzogen. Dies ist abzulehnen, weil die Träger des Rettungsdienstes nach wie vor den Sicherstellungsauftrag nach § 31 Abs. 8 SächsBRKG haben – auch darauf wurde bereits hingewiesen –, diesen aber ohne Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bei einem Ausfall des Leistungserbringers gar nicht mehr erfüllen können. Es ist somit die bisherige Regelung des § 29 Abs. 3 SächsBRKG beizubehalten.

Auch das Einvernehmen mit den Kostenträgern in § 29 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes ist abzulehnen, denn das Einvernehmen war bislang nicht in § 29 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG enthalten. Die Einvernehmensregelung verstößt zudem gegen Bundesrecht; denn anders als etwa bei einer Anhörung würde der Landesgesetzgeber mit der zwingenden Einvernehmensregelung den Kostenträgern einen Teil der Aufgabe zuweisen, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist aber Ländersache gemäß Artikel 30, 70 ff. und 33 ff. Grundgesetz und nur nach Maßgabe des § 133 Abs. 1 SGB V Angelegenheit der gesetzlichen Krankenkassen. Die Einvernehmensregelung widerspricht zudem der bundesrechtlichen Regelung in § 133 Abs. 2 SGB V. Die Regelung bestimmt, inwieweit die gesetzlichen Krankenkassen bei der landesrechtlichen Festsetzung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes zu beteiligen sind. Die Regelung sieht lediglich eine Anhörung der Krankenkassen vor der Entgeltfestsetzung vor. Sie macht die Pflicht der gesetzlichen Krankenkassen, die festgesetzten Entgelte für Rettungsdienstleistungen zu übernehmen, gerade nicht von einer Mitbestimmung über den Umfang einer Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen abhängig. Eine Mitbestimmung der Krankenkassen ist bundesrechtlich für die Kostenerstattung nicht vorgesehen und daher auch nicht erforderlich. Die Einvernehmensregelung steht schließlich auch im Widerspruch zum Änderungsvorschlag zu § 31 Abs. 2 SächsBRKG. Dort sollen die Träger des Rettungsdienstes zu den kostenrelevanten Unterlagen des Vergabeverfahrens auf das Einvernehmen lediglich hinwirken. Die Herstellung des Einvernehmens ist auch dort nicht erforderlich.

Schließlich ist auch die Letztentscheidung der Schiedsstelle nach § 29 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfes abzulehnen, weil sie zu zusätzlichen Kosten für die Träger des Rettungsdienstes führt, da sie nach § 33 Abs. 8 des Gesetzentwurfes die Hälfte der Kosten der Schiedsstelle zu tragen haben. Zudem ist gegen diese Entscheidung der

Schiedsstelle nach § 33 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes kein Verwaltungsrechtsweg eröffnet, mithin also kein Rechtsschutz gegeben.

Zu § 26 Abs. 2 Satz 5. Der Vorschlag wird ebenfalls abgelehnt. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Rettungswachen können zu Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, wonach gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung bei Bedarf unselbstständige Außenstellen der Rettungswachen eingerichtet werden.

Zu § 31 Abs. 2. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Vor der Vergabebekanntmachung setzen sich die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes mit den Kostenträgern zu allen kostenrelevanten Verfahrensunterlagen ins Benehmen – ich hatte bereits darauf hingewiesen –, denn bisher war in § 31 Abs. 2 SächsBRKG auch nur geregelt, dass den Kostenträgern die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 31 Abs. 3. Auch dieser Vorschlag wird abgelehnt, denn das Bundesvergaberecht regelt die Anforderungen an eine Leistungsaufteilung in Lose und die Beschreibung der Leistungen abschließend in § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und § 8 EG VOL Teil A. Der Landesgesetzgeber hat somit keine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70, 72 Abs. 1 und 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz. Die zwingende Bemessung der Losgrößen im Vergabeverfahren auf den Bereich einer Rettungswache lässt die derzeitige Wachenstruktur außer Acht. In vielen Rettungsdienstbereichen bestehen größere Rettungswachen, die zentrale Funktionen für umliegende kleinere Rettungswachen haben.

Zu § 31 Abs. 4. Die Mitwirkung im Katastrophenschutz und in schnellen Einsatzgruppen, also die tatsächliche Fähigkeit des Leistungserbringers zur Bewältigung von Großschadensereignissen, sind auch nach unserer Auffassung zum fakultativen landesrechtlichen Eignungskriterium nach § 97 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu machen; denn bisher waren diese Kriterien bereits in § 12 Abs. 4 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung geregelt.

Gleiches gilt für § 31 Abs. 5 Satz 2. Vor dem Hintergrund der mit dem Gesetz gewollten Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz daher in ihrem tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Antrag richtet sich an die Staatsregierung. Wir sehen daher von einer dezidierten Stellungnahme ab. Anzumerken ist nur, dass aus unserer Sicht das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Submissionsmodell rechtssicher ist und zu den geringsten Systemumbrüchen führt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht schönen Dank, Frau Seubert, für Ihre Darlegungen. – Wir kommen jetzt zum Vertreter derjenigen, die das Ganze zu bezahlen haben: die AOK als

Vertreter der Kassen. Damit hat Herr Rainer Striebel – unser heutiges Geburtstagskind – das Wort; bitte schön.

Rainer Striebel: Sehr geehrter Herr Seidel! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Glückwünsche anlässlich meines heutigen Geburtstages. Ich möchte zunächst betonen, dass ich hier nicht allein für die AOK Plus ein Statement abgeben werde, sondern für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung in Sachsen. Das hat den Vorteil, dass nicht sechs verschiedene Personen eingeladen werden müssen, sondern das Ganze von einer Person fokussiert werden kann. Ich verweise auch auf unsere schriftliche Stellungnahme, die wir im Vorfeld gegeben haben. Dazu habe ich eine Präsentation vorbereitet, die ich Ihnen gern zeigen würde.

(Es gibt technische Probleme mit der Wiedergabe der Präsentation.)

Ich werde inzwischen fortfahren. Wir diskutieren derzeit im Gesetzentwurf das Submissionsmodell. Mit diesem Submissionsmodell haben wir in Sachsen bereits Erfahrungen gemacht. Ich möchte betonen, dass in vier Rettungsdienstbereichen – sowohl in Dresden als auch in Ostsachsen – für 18 Lose bereits Vergaben nach dem Submissionsmodell stattgefunden haben. In diesen 18 Losen konnte festgestellt werden, dass sich regionale Hilfsorganisationen in 17 Losen behauptet haben. Das heißt, in einem Los ist ein anderer Leistungserbringer zum Zuge gekommen. In elf Losen hat sich gar nichts verändert. Das heißt, die alte war auch die neue Hilfsorganisation.

Im Weiteren sprechen wir als Kostenträger uns eindeutig für die Beibehaltung bzw. die Installierung des Submissionsmodells in dem entsprechenden Gesetz aus. Wir sind davon überzeugt – auch aufgrund unserer Erfahrungen –, dass es damit gelingen kann, dass die Hilfsorganisationen weiterhin massiv in die Leistungserbringung einbezogen werden – anders als es bei der Kommunalisierung eines Rettungsdienstes passieren würde. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass wir bei der Vergabe der Leistungen, den Zeitraum betreffend, tendenziell eher auf fünf, weniger auf sieben Jahre orientieren. Ich verstehe auf der einen Seite das Schutzbedürfnis des Leistungserbringers. Auf der anderen Seite sollte man überlegen, ob ein Vergabezeitraum von sieben Jahren auch hinreichend Kalkulationssicherheit für den Leistungserbringer bietet oder ob nicht möglicherweise ein kürzerer Zeitraum hierfür angemessen sein könnte.

Ein weiterer wichtiger Punkt für uns ist, dass durch ein Vergabeverfahren auf der Grundlage des Submissionsmodells der Wettbewerb insgesamt gefördert wird. Zum anderen haben wir rechtssichere Ausschreibungsverfahren. Wichtig ist zu betonen, dass es immer einen Rechtsschutz gibt. Das bedeutet, dass jede Vergabeentscheidung vor Vergabekammern respektive vor Gerichten eindeutig überprüfbar ist, ob nach objektiven, transparenten Kriterien der Zuschlag tatsächlich erfolgt ist. Das halten wir für einen sehr wichtigen Punkt. Darüber hinaus meinen wir auch, dass damit die Grundsätze von Transparenz und Chancengleichheit mit einem solchen Verfahren gewahrt bleiben können.

Ein wichtiger Punkt, der bereits von Vorrednern angesprochen worden ist, ist die Einbeziehung des Katastrophenschutzes als wesentlicher und wichtiger Teil der Daseinsvorsorge als öffentliche Aufgabe der Träger. Auch die gesetzlichen Krankenkassen positionieren sich eindeutig, dass der Katastrophenschutz bei diesem Thema sehr wichtig ist. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass der

Katastrophenschutz nicht in der Verantwortung, der Finanzierung und Organisation der gesetzlichen Krankenkassen liegt und insofern keine Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen darstellt. Deshalb wird es Sie nicht überraschen, dass wir darauf achten müssen, dass im Rahmen dieser Ausschreibungen, auch den Part Katastrophenschutz betreffend, eine eindeutige Kostentrennung und Kostentransparenz gewährleistet wird.

Ich möchte mich an dieser Stelle Herrn Prof. Ruthig eindeutig anschließen: Wir sind auch der Überzeugung, dass man die Einbeziehung des Katastrophenschutzes nicht im Rahmen des Zuschlagskriteriums ausführen darf. Wir schlagen vor, eine Einbeziehung im Rahmen eines Eignungskriteriums festzuhalten; denn wir sind der Auffassung, dass damit eine rechtssichere Vergabe möglich wird. Wir möchten ausdrücklich davor warnen, wenn – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – der Katastrophenschutz ein Zuschlagskriterium bleiben muss, dass möglicherweise sämtliche Vergaben nicht mehr rechtssicher erfolgen können und wir faktisch die gleiche Situation wieder herstellen, wie wir sie 2005 im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe hatten. Das hatte, wie heute bereits aufgezeigt wurde, zu massivsten Gerichtsverfahren geführt und man hatte letztendlich keine rechtssicheren Entscheidungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass nach unserer Einschätzung genau diese Rechtsunsicherheit zum Beispiel auch dazu geführt hat, dass die Beschäftigten im Rettungsdienst erheblich verunsichert worden sind. Deshalb ist, wie gesagt, der Katastrophenschutz als Eignungskriterium eindeutig einzubeziehen.

Als gesetzliche Krankenkassen in Sachsen sprechen wir uns auch dafür aus, eine vollumfängliche Leistungsvergabe, sprich: auch die Fahrzeugbeschaffung, vorzusehen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens kann der Anreiz für ein mögliches Lohndumping vermindert werden, wenn breiter ausgeschrieben wird. Ein zweites Argument für uns ist die Frage der Wirtschaftlichkeit. In Gesprächen mit Leistungserbringern wurde uns umfassend dargestellt, dass eine wirtschaftlichere Beschaffung durchaus möglich ist. Deshalb finden wir diese im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung gut, dass, wenn es nicht wirtschaftlich ist, die Option besteht, auf die Fahrzeugbeschaffung zu verzichten.

Wichtig für uns ist auch, dass es Auskömmlichkeitsprüfungen im Vergabeverfahren gibt. Das heißt, der billige Jakob als solcher wird keine Chance haben, einen Zuschlag zu bekommen. Des Weiteren ist in der Gesetzesbegründung für uns nachvollziehbar ausgeführt, dass das Umsetzungskonzept bei den Vergabekriterien mit 50 % gewichtet werden kann. Das heißt, der Preis würde mit 50 % als Zuschlagskriterium eine Rolle spielen.

Ich möchte auf das Thema der Insolvenz, die heraufbeschworen wurde, kurz eingehen und auf die Frage, ob Rettungsdienst im Insolvenzfall noch sichergestellt werden kann. Zum einen sind Insolvenzfälle extrem selten – das muss zuerst festgehalten werden. Zum anderen wissen wir alle aus einer Vielzahl von Insolvenzfällen, dass das nicht heißt, dass der Geschäftsbetrieb im Insolvenzfall sofort eingestellt werden muss. In sehr vielen Fällen ist eine Fortführung des Geschäftsbetriebes durch die Insolvenzverwalter nahtlos ermöglicht worden. Aus meiner Sicht ist diese Argumentationskette, dass man sagt, dann kann der Rettungsdienst nicht gewährleistet werden, nicht nachvollziehbar.

Wir sind eindeutig gegen die Ausgestaltung des Vergaberechtes in Form eines Konzessionsmodells. Es wurde von meinen Vorrednern schon hinreichend ausgeführt,

welche Konsequenzen, jedoch faktisch auch keine relevanten Änderungen zum Submissionsmodell das haben würde.

Ein weiterer Punkt ist die vorgeschlagene Verstaatlichung, auch nett verpackt als Kommunalisierung bezeichnet. Das halten wir für sehr problematisch, weil zum einen die Hilfsorganisationen konsequent ausgeschlossen werden und aus unserer Sicht die Qualität dann nicht mehr gewährleistet werden könnte, ein hoher Aufwand für die Träger des Rettungsdienstes eintreten und insgesamt Wettbewerb um Wirtschaftlichkeit und Qualität mit dieser Herangehensweise verhindert werden würden.

Leider kann ich aufgrund der technischen Probleme eine sehr anschauliche Folie nicht zeigen. Warum melden wir uns überhaupt zu Wort? Ich möchte Ihnen die Zahlen nennen: Die gesetzlichen Krankenkassen haben für den Rettungsdienst und die notärztliche Versorgung im Jahr 2005 130 Millionen Euro für Sachsen ausgegeben. Unsere Einschätzung für 2012 ist, dass wir rund 190 Millionen Euro werden ausgegeben müssen. Wir reden von einer Kostensteigerung von 46 %. Ich habe nicht die Erwartung, dass wir durch die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes zu massiven Kostensenkungen kommen werden, sondern es geht uns sehr viel mehr darum, den Trend der massiven Kostensteigerungen ein Stück weit zu durchbrechen. So haben wir allein in den vergangenen vier Jahren Kostensteigerungen von über 10 Millionen Euro jährlich zu verzeichnen. In der Perspektive ist für uns wichtig, Regelungen zu treffen, die diese weiteren dramatischen Kostensteigerungen ein Stück weit abmildern können.

Ich möchte als weiteren Punkt das Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht für die gesetzliche Krankenversicherung ansprechen. Selbstverständlich sehen wir, dass die Träger des Rettungsdienstes den Sicherstellungsauftrag haben. Das ist gar keine Frage. Auf der anderen Seite stellen wir als gesetzliche Krankenkassen regelmäßig sehr, sehr viel Geld bereit, damit der Rettungsdienst funktionieren kann. Ich denke, da ist es mehr als legitim einzufordern, dass umfassende Beteiligungsrechte durch die Kostenträger sichergestellt werden. In der Vergangenheit haben wir – dazu könnte ich einige Beispiele nennen – mit Trägern des Rettungsdienstes sehr gut zusammengearbeitet. Wir haben gezeigt, dass man entsprechende Ausschreibungsverfahren sehr partnerschaftlich vorbereitet hat. Wir möchten gern auch an der Bereichsplanung umfassend und frühzeitig beteiligt werden. Hierzu haben wir entsprechende Formulierungsvorschläge im Rahmen unserer Stellungnahme dargelegt. Wir sind der Meinung, es sei angemessen, dass aufgrund des hohen Kostenvolumens, das der Rettungsdienst zwischenzeitlich in Sachsen darstellt, eine paritätische Besetzung der Bereichsbeiräte zu erfolgen hat. Selbstverständlich erwarten wir eine Einbindung der Kostenträger möglichst frühzeitig in das Vergabeverfahren, ohne das Letztentscheidungsrecht der Träger des Rettungsdienstes zu konterkarieren.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, wie in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass als Aufgabe der Bereichsbeiräte im Wesentlichen die Bereichsplanung benannt ist. Wir stellen fest, dass wir bis heute kein sinnvolles, effektives Schnittstellenmanagement der verschiedenen Bereiche der am Rettungsdienst Beteiligten haben. Unsere Vorstellung ist und dafür haben wir entsprechende Vorschläge gemacht, dass die Aufgaben der Bereichsbeiräte perspektivisch durch die Bereichsplanung ergänzt werden soll und die gesamte Rettungskette, der gesamte Prozessablauf Bestandteil in den Gesprächen der Bereichsbeiräte ist.

Ich möchte die wesentlichen Positionen der gesetzlichen Krankenversicherung zusammenfassen: Wir sprechen uns absolut dafür aus, das Submissionsmodell rechtssicher im sächsischen Rettungsdienstgesetz zu verankern. Wir sind der festen Überzeugung, dass Ausschreibungen im Rettungsdienst die Qualität der Leistungen sichern. Wir glauben, dass eine vollumfängliche Leistungsvergabe Anreize zu Lohndumping vermindert, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Hauptkosten des Rettungsdienstes tragen und deshalb in die Entscheidungsfindung angemessen und frühzeitig einbezogen werden müssen. Wir sind der Auffassung, dass der Katastrophenschutz nicht als Zuschlagskriterium, sondern als Eignungskriterium im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden muss. Letztendlich sind wir der Auffassung, dass ein sinnvolles Schnittstellenmanagement die Versorgung von betroffenen Menschen im Freistaat Sachsen verbessern kann.

Vielen Dank.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Striebel. Ich muss mich entschuldigen für die technischen Schwierigkeiten, die wir mit der Wiedergabe Ihrer PowerPoint-Präsentation haben. Woran es liegt, wissen wir nicht. Aber den Kolleginnen und Kollegen liegt Ihre Darstellung vor; denn sie ist von unserem Büro verteilt worden. Danke schön.

Als Nächster in der Runde kommt jetzt ein Mitarbeiter im Rettungsdienst zu Wort. Herr Töpfer aus Coswig, bitte schön, Sie haben das Wort.

Innocent Töpfer: Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Werte Zuhörerinnen und Zuhörer! Mein Name ist Innocent Töpfer, ich bin 21 Jahre alt und arbeite als Rettungsassistent der Malteser im Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden. Neben meiner beruflichen Tätigkeit bin ich seit meinem achten Lebensjahr beim Deutschen Roten Kreuz im Bereich Sanitätsdienst und Katastrophenschutz ehrenamtlich engagiert. Durch diese Tätigkeiten ist mir die enge Verzahnung zwischen einerseits hauptamtlichen Rettungsdienst und andererseits ehrenamtlicher Katastrophenvorsorge besonders bewusst. Trotzdem spreche ich hier für keinen der genannten Verbände, in denen ich engagiert bin, sondern sehe mich dem Wohl meiner Patienten verpflichtet, die ich tagtäglich im Einsatz betreue. Ausgehend von meiner verhältnismäßig geringen Lebenserfahrung und beruflichen Herkunft dürfen Sie von mir keine komplizierte rechtliche Bewertung des Sachverhalts erwarten.

Vielmehr stehe bzw. sitze ich hier als einer von hunderten betroffenen Rettungsdienstmitarbeitern, denen die Gesundheit ihrer Patienten am Herzen liegt. Wir machen uns dabei auch um die Zukunft unseres Berufsstandes ernsthafte Gedanken. – Ich bitte zu entschuldigen, dass sich viele Punkte wiederholen werden, aber das lässt sich nicht vermeiden.

Ich habe versucht, im Vorfeld mit möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen – auch aus anderen Rettungsdienstbereichen – ins Gespräch zu kommen, um ihre Gedanken aufnehmen und in meine Ausführungen einarbeiten zu können. Im Folgenden möchte ich Ihnen kurz und knapp darlegen, welche Befürchtungen wir im Zusammenhang mit der Novellierung des Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes haben.

Die zentrale Frage, die sich der Gesetzgeber bei der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes stellen sollte, muss lauten: Was erwarten wir als Patienten von unserem Rettungsdienst? Ich gehe davon aus, dass jeder Anwesende diese Frage eindeutig beantworten kann. Ich möchte eine qualitativ hochwertige, schnelle Notfallrettung mit einer optimalen medizinischen Ausstattung und motiviertem sowie ideal ausgebildetem Personal.

In diesem Zusammenhang sehe ich die Neufassung des § 28 Abs. 1 SächsBRKG als besonders kritisch an. Laut aktuellem Gesetzentwurf soll zukünftig nicht mehr allein die Landesärztekammer Sachsen die Eignungsvoraussetzungen für Notärzte festlegen, sondern das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz an dieser Stelle entscheidenden Einfluss erhalten. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: Ziel ist die Vermeidung eines Notarztmangels aufgrund zu hoher Anforderungen an die Ausbildung. Diese Änderung ist aus meiner Sicht besonders problematisch, da sie dem Patienten direkt Schaden zufügen kann und wird. Falsche medizinische Entscheidungen an der Einsatzstelle können fatale Folgen haben und unmittelbar zum Tod des Patienten führen. Darum sollte der Gesetzgeber von einer Aufweichung der Eignungsvoraussetzungen unbedingt absehen. Vielmehr sollte durch eine Reform der Entgelte endlich der Anreiz geschaffen werden, dass Notärzte auch in strukturschwachen und damit einsatzarmen Regionen ein Interesse haben, an der Notfallrettung teilzunehmen.

Der brisantere Kritikpunkt im aktuellen Entwurf der Novellierung ist jedoch der § 29. Die beabsichtigte Einführung der Regelung, dass der Leistungserbringer zukünftig die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände selbst beschafft und betreibt, gefährdet ernsthaft den Sicherstellungsauftrag der Träger. Die Landkreise oder kreisfreien Städte haben als Aufgabenträger den gesetzlichen Auftrag, die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen sicherzustellen. Im Falle beispielsweise einer Insolvenz des Leistungserbringers hat der Träger zukünftig keine eigenen Fahrzeuge mehr, um kurzfristig im Notfall eine Übernahme des Rettungsdienstes zu gewährleisten. Damit kann der Träger den Sicherstellungsauftrag nicht mehr gewährleisten, den der Landesgesetzgeber ihm zuweist.

Die vorgesehenen Änderungen im bereits erwähnten § 29 Abs. 3 bringen weitere Auswirkungen mit sich, die von den Rettungsdienstmitarbeitern mit Sorge gesehen werden. Im Falle einer Betriebsübernahme, zum Beispiel durch den Leistungserbringer B; müssen die Mitarbeiter des Leistungserbringers A theoretisch übernommen werden. Das regelt der § 613a BGB. Bleiben jedoch die Fahrzeuge weiterhin in Besitz des Unternehmers A, so kommt es nach aktueller Rechtsprechung zu keinem Betriebsübergang. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass das alte teure Personal vom alten Leistungserbringer sehr wahrscheinlich nicht durch das neue Unternehmen übernommen und früher oder später durch den alten Leistungserbringer gekündigt wird, wenn es keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten mehr gibt. Dem neuen Unternehmen B steht es selbstverständlich frei, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu neuen, erheblich niedrigeren Gehaltskonditionen einzustellen. Diese Praxis wird eine verhängnisvolle Lohnspirale in Gang setzen.

In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass einerseits langjährig im Rettungsdienst beschäftigtes Personal sukzessive abwandern wird. Damit einher geht ein dramatischer Qualitätsverlust im Rettungsdienst. Bei nur wenigen Rettungsdiensteinsätzen – ich glaube, das ist Ihnen nicht bewusst –, wird primär ein

Notarzt alarmiert oder ist sofort verfügbar. An dieser Stelle werden erfahrene Rettungsassistenten benötigt, die die prä-hospitale Notfallversorgung der Patienten übernehmen. Auf der anderen Seite ist mittelfristig davon auszugehen, dass im Bereich des Rettungswesens ein enormer Fachkräftemangel zu erwarten ist. Junge Kolleginnen und Kollegen gehen heute bei einer 48 Stundenwoche mit knapp 1400 Euro netto nach Hause. Das ist keine zufriedenstellende finanzielle und berufliche Perspektive für diesen Beruf. – By the way: Wenn Herr Striebel damit hausieren geht, dass es in den letzten Jahren 46 % Kostensteigerungen für den Rettungsdienst gab, frage ich mich, wo dieses Geld hingeht.

Besonders in der Landeshauptstadt Dresden kann derzeit von einem qualitativ sehr hohem Niveau der Notfallrettung in Bezug auf Geräte und Fahrzeuge sprechen. Das verdanken wir einer einheitlichen Beschaffung, Wartung und Packordnung auf den Rettungsmitteln. Zukünftig sollen die Fahrzeuge laut SächsBRKG-Entwurf, wie bereits erwähnt, von den Leistungserbringern selbst beschafft werden. Diese haben jedoch ein finanzielles Interesse daran, zu möglichst günstigen Konditionen Fahrzeuge, Verbrauchsmaterialien und medizinische Geräte zu erwerben. Das heißt, es wird mittelfristig zu einer heterogenen Zusammensetzung an medizinischem Equipment kommen. Dies führt im Einsatzalltag automatisch zu einer bereits erwähnten Vielzahl von Komplikationen, da oftmals verschiedene Hilfsorganisationen an der Einsatzstelle zusammenkommen. Es ist uns durch gesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel das Medizinproduktegesetz, nicht möglich, dass Rettungsassistenten und Notärzte ihnen unbekannte Geräte bedienen, auf die sie nicht durch Fachpersonal eingewiesen worden sind. Fahrzeugausfälle – zum Beispiel in der Landeshauptstadt Dresden – können zukünftig nicht mehr organisationsübergreifend abgedeckt werden, so dass jeder Leistungserbringer mehrere Fahrzeuge – in einer Stadt wie Dresden – vorhalten muss. Um die Patientenversorgung weiterhin auf einem qualitativ hohen Niveau betreiben zu können, muss die Homogenität der Rettungsmittel und Geräte unbedingt gewahrt bleiben.

Auch die gemeinsamen Fortbildungen im Rettungsdienst Dresden unter dem Dach der Berufsfeuerwehr sind davon betroffen. Zukünftig hätten Leistungserbringer nach dem aktuellen Gesetzentwurf kein Interesse mehr daran, ihre Mitarbeiter zu den gemeinsamen einheitlichen Schulungen zu entsenden. Sicher würden schnell billigere Alternativen gesucht und gefunden werden. Letztendlich weiß der Patient zukünftig nicht mehr sicher, ob gut oder schlecht weitergebildete Rettungsdienstmitarbeiter zum Einsatz kommen, um ihn in einer lebensbedrohlichen Situation zu helfen.

Der § 31 Abs. 5 im aktuellen Entwurf des SächsBRKG wirft bei vielen Kolleginnen und Kollegen Fragen auf. Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz sind in Deutschland zu Recht eine untrennbare bewährte Einheit bestehend aus Haupt- und Ehrenamt. Der Gesetzgeber erlaubt darum, dass im Vergabeverfahren die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt wird. Trotzdem ist es möglich, dass ein Bieter mit einem sehr geringen Angebotspreis – jedoch ohne die Bereitschaft zur Mitwirkung im Bevölkerungsschutz – den Zuschlag erhält. Der Grund hierfür ist, dass die sogenannten vergabefremden Kriterien nur zu maximal 20 % in die Vergabeentscheidung eingehen dürfen. Der Gesetzgeber sollte die Träger an dieser Stelle zukünftig in die Lage versetzen, diese Bereitschaft vorauszusetzen bzw. zwingend einzufordern. Der aktuelle Entwurf des SächsBRKG trägt der Notwendigkeit, genügend Rettungsmittel für die Bewältigung von Großschadenslagen vorzuhalten, nur unzureichend Rechnung.

Nach Betrachtung aller Änderungen in der vorliegenden Novellierung komme ich zu folgendem Fazit: Der Gesetzentwurf bedroht die Qualität von Notfallrettung und Krankentransport in Sachsen. Im Mittelpunkt der Novellierung steht meiner Einschätzung nach ausdrücklich nicht das Wohl des Patienten, sondern offenbar der Wunsch nach kurzfristigen Kosteneinsparungen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit weiteren harten Einschnitten im Lohnbereich rechnen. Damit einher geht ein fortschreitender Motivationsverlust unter den Kolleginnen und Kollegen. Folglich wird auch die Qualität der Patientenversorgung sinken. Das betrifft nicht nur eine Randgruppe ohne politische Lobby, sondern potentiell alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Sachsen. Die Ausrichtung des Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzgesetzes an überwiegend wirtschaftlichen Gesichtspunkten lehne ich gemäß dem Leitsatz ab: Eine gute Notfallrettung kostet Geld, eine schlechte Notfallrettung kostet Menschenleben. Der vorliegende Novellierungsentwurf sollte dringend unter Einbeziehung des Sachverständigen von Rettungsassistenten, Notärzten und ärztlichen Leit- und Rettungsdienst überarbeitet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Töpfer. – Ich möchte nochmals auf unsere technischen Schwierigkeiten hinweisen – der Laptop hat versagt. Da Herr Unger und Herr Vogt PowerPoint-Präsentationen haben, spricht als nächstes Herr Witt, in der Hoffnung, dass das technische Problem zwischenzeitlich behoben werden kann. Deswegen möchte ich Sie, Herr Witt, bitten, dass Sie das Wort ergreifen und Ihren Vortrag halten. – Bitte schön, Herr Witt.

Sebastian Witt: Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung. – Ich bin davon ausgegangen, als Dreizehnter dranzukommen und habe jetzt das Glück, nach vorn zu rücken.

Fakt ist, dass bereits fast alles gesagt wurde, nur noch nicht von jedem, was die Frage aufwirft, welchen wertvollen Beitrag ich in diesem Gesetzgebungsverfahren noch leisten kann.

Von meiner Profession her bin ich Rechtsanwalt, das heißt Jurist. Primär läge es an mir, die Dinge aufzugreifen, die die Anwälte Bach und Braun bereits angesprochen haben. Ich kann mich darauf beschränken zu sagen, dass das richtig ist. Die Feststellung, ich kann Rettungsdienstleistungen im kommunalen Dienst, das heißt öffentlich betreiben, ich kann sie aber auch ausschreiben – das ist zutreffend. Genauso ist es zutreffend – was Herr Dr. Braun sagte –, dass im Rahmen eines Vergabeverfahrens sowohl im Konzessions- als auch im Submissionsmodell Einfluss auf bestimmte Kriterien genommen werden kann. Das Konzessionsmodell ist mitnichten ein Freifahrtschein, der es einem erlauben würde, freihändig zu vergeben.

Das Problem bei der ganzen Geschichte ist, dass, wenn man so will, die Ausschreibung immer transparent und offen sein muss. Das ist einerseits richtig, löst andererseits aber eine Unmenge an Streitverfahren aus. Wenn man sich einmal anschaut, mit wie vielen Verfahren die Vergabekammern 2010 befasst waren – da gibt es eine öffentliche Quelle, auf die ich zurückgreife –, reden wir über 1065 Verfahren, die in erster Instanz anhängig waren – anhängig gemacht wurden, ist wohl richtig. Diese Zahl wirkt auf den ersten Blick nicht ungewöhnlich. Wenn man sich allerdings vor Augen führt, in welchen Zeitabständen öffentliche Aufträge neu vergeben und ausgeschrieben werden, ist es

eine beachtliche Zahl. Das erklärt möglicherweise auch, warum viele Rechtsanwaltskanzleien – wir nicht, aber viele andere – Vergabedezernate bilden, in denen die Anwaltskollegen gutes Geld damit verdienen, die Vergabe unangreifbar zu gestalten. Umgekehrt gibt es genauso viele Anwälte, die sich zu relativ hohen Stundensätzen mit der Frage beschäftigen, ob die Ausschreibung angefochten werden kann. Eine Ausschreibung rechtssicher zu gestalten, ist schwierig – ich will das einmal so formulieren.

Das soll kein Plädoyer gegen Ausschreibungen sein, die gewisse Vorteile haben können. Ein Problem sehe ich aber: Die Ausschreibung dient einer Objektivierung. Wenn man sich einmal die Argumente anschaut, befassen sie sich vor allem mit Kosten. Das steht im Widerspruch dazu, dass das Gesetzgebungsverfahren vor allem Emotionen anspricht, was die Zahl der Zuhörer sehr deutlich macht. Das ist nicht das erste Mal, dass ich in einer ähnlichen Konstellation sitze. Wir haben 2010 ein Kommerzialisierungsprojekt im Oberbergischen Kreis betreut – das darf ich deswegen erwähnen, weil es damals durch die Presse ging und mir der Mandant die Erlaubnis erteilt hat, darüber zu berichten –, lustiger Weise nicht auf Betreiben einer Linksfraktion, sondern auf Betreiben der CDU-Mehrheitsfraktion im Kreistag. Das heißt, dass es eine emotionale Frage ist, die fraktionsübergreifend angesprochen wird und letztendlich vor allem von einem gewissen politischen Willen motiviert ist, in welche Richtung das ganze betrieben werden soll.

Eine Ausschreibung – gerade der Gesetzesentwurf – zielt auf Wirtschaftlichkeit. Ich kann Wirtschaftlichkeit in Kriterien untergliedern, komme letztendlich aber nicht umhin – wie es in der Gesetzesbegründung angesprochen wird –, dass mindestens zu 50 % der Preis eine Rolle spielt. – Kosten: Die Frage lautet – und das ist zu Recht angesprochen worden –, ob der Rettungsdienst allein über die Kostenseite gestaltbar ist oder es mehr Kriterien gibt, die letztendlich ausschlaggebend für das ein oder andere Modell sind. Davon ausgehend muss man zum Schluss überlegen, mit welcher Vergabe oder welchem kommunalen Betrieb man richtig aufgestellt ist.

Damals, 2010, im Oberbergischen Kreis, haben letztendlich vier Kriterien einen Ausschlag für eine bestimmte Entscheidung gegeben: Die Qualität der Leistungserbringung, die Leistungsfähigkeit desjenigen, der den Auftrag bekommen sollte, soziale Faktoren und die Kosten – irgendjemand muss es bezahlen, das gibt es nicht unentgeltlich. Im Bereich der Qualität spielte vor allem eine Rolle, dass das Personal – die Rettungsassistenten – hervorragend ausgebildet sein musste. Sie sollten motiviert sein, der jeweilige Betreiber sollte in der Lage sein, sämtlichen Anforderungen, die sich im Rettungsdienst stellen – und die sind sehr vielfältig –, jederzeit, sieben Tage die Woche, 24 Stunden am Tag gerecht werden zu können, was sich auch in der Leistungsfähigkeit widerspiegeln sollte. Er sollte auch in der Lage sein, jederzeit die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, auch im Katastrophenschutz.

Ein Aspekt war, dass nicht der Betreiber allein den Katastrophenschutz bewerkstelligen können muss, sondern es bei Großschadensereignissen zwingend ist, dass auch andere hinzugezogen werden. Da reden wir von den Ehrenamtlichen genauso wie von den großen Organisationen DRK, Malteser, Johanniter-Unfall-Hilfe, die herangezogen werden müssen, da bei Großschadensereignissen möglicherweise ein Träger allein überfordert wäre. Das hat aber, wenn man das für sich erkennt, Auswirkungen auf folgende Fragen: Kann ich mich darauf beschränken, ein Los zu erteilen, mit dem ich

einen bestimmten Betreiber an einer Stelle bevorzuge? Wie bekomme ich noch andere Kräfte in das gleiche Losgebiet hineingezogen? Wie ist es mit den Ehrenamtlichen und deren Bereitschaft und den Großorganisationen an anderer Stelle? – Bekomme ich da alle gebunden?

Das Thema soziale Faktoren hat auch eine Rolle gespielt, allerdings weniger unter dem sozialromantischen Aspekt, wie viel der Rettungsassistent verdient – da mag man ein unterschiedliches Empfinden haben, was gerecht oder ungerecht ist –, sondern unter dem Gesichtspunkt Qualität, Leistungserbringungsmöglichkeit und dem öffentlichen Auftrag, die Gesundheit und Versorgung der Bevölkerung zu sichern – vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass der Rettungsdienst sich primär durch Personal definiert. Personal muss ich zuerst einmal heranziehen und dann ausbilden. Ich gewinne dafür nur Leute, wenn sie darin für sich eine Lebensperspektive erkennen. Das heißt nicht, alle vier, fünf oder sieben Jahre mit einem neuen Arbeitgeber konfrontiert zu werden und sich in der Lage zu sehen, einen Verdienst zu erzielen, der eine Lebensgrundlage bilden kann und zum Schluss hoch motiviert zu sein. Das gilt für jedes Modell und soll an dieser Stelle noch kein Plädoyer für eine der Vergabeformen sein. Es ist ein mögliches Kriterium, was berücksichtigt werden sollte.

Blickt man zum Schluss auf die Kostenseite – damals in dem Projekt war es so, dass 75 % der Kosten des Rettungsdienstes Personalkosten waren, in anderen Kreisen waren sie noch höher –, muss man zur Kenntnis nehmen, dass, wenn die Kostenseite regulieren werden soll, das letztendlich ausschließlich darüber geht, dass ich an der Gehaltsschraube drehe. Die personelle Ausstattung ist vorgegeben, da man 24 Stunden, 7 Tage die Woche einsatzbereit sein muss. Dabei ist es völlig egal, welcher Betreiber das macht, da es immer die gleichen personellen Ressourcen sind, auf die zurückgegriffen werden – auch die Sachmittel sind letztlich identisch, auch wenn an der einen oder anderen Stelle günstiger versichert wird. Das macht aber nicht das Gros aus, da der Hebel ausschließlich bei den Gehältern ansetzen werden kann.

Es gibt die Bestimmung im § 613a BGB, die zu einer gewissen Absicherung der Beschäftigten führen soll – sowohl die Absicherung des Arbeitsplatzes als solchen, als auch des Inhaltes der Arbeitsbedingungen. Ich bin Fachanwalt für Arbeitsrecht – das ist mein Hauptmetier, mit dem ich mich beschäftige. Gleichzeitig nehme ich in der Praxis zur Kenntnis, dass, wenn Leute sich um einen Auftrag bemühen, und sie sich vor allem um Wirtschaftlichkeit bemühen sollen, besonders auf die Kostenseite schauen. Der § 613a BGB spielt in den Köpfen vieler Unternehmen nur eine geringe Rolle – nicht deswegen, weil sie die gesetzliche Bestimmung außer Kraft setzen wollen oder ignorieren –, sondern weil ein gewisser Erfindungsreichtum an den Tag gelegt wird.

Es gibt unterschiedliche Entscheidungen dazu, wann ein Betriebsübergang im Rettungsdienst vorliegt. Die einen sagen, wenn das gesamte Personal übernommen wird, andere Landesarbeitsgerichte sagen, dass auch die Sachmittel mit übernommen werden müssen. Mit der Auffassung, dass die Sachmittel bei den Trägern zu verorten sind – und im Falle einer Neuausschreibung gehen die Sachmittel nicht mit über –, werden mit einem Teil der Rechtsprechung Betriebsübergänge per se rausgekegelt. Übernimmt der neue Träger 80 bis 90 % des Personals oder 60 % des bisherigen, weil für eine gewisse Kontinuität gesorgt und Erfahrungen mitgenommen werden sollen, stellt sich immer noch die Frage, ob das für einen Betriebsübergang ausreicht? Wenn wir ehrlich sind, werden das die meisten Arbeitgeber zum Anlass nehmen, über neue Verträge zu verhandeln – neue Arbeitsverträge auszuhandeln – und Erfahrungen nicht

so zu honorieren, wie das nach den Tarifen, die das DRK, die Johanniter und der öffentliche Dienst gewährt, vorgesehen ist.

Das hat für die Rettungsassistenten zur Folge, dass sie sich mit ihren Arbeitgebern streiten können wie die Kesselflicker, die neuen Vorgaben akzeptieren oder sich beim Berufseinstieg die Frage stellen, ob das überhaupt das Berufsbild ist, das bis zum Rentenalter ausgeübt werden soll. Ich glaube – wenn man das ehrlich betrachtet –, dass jeder seine Entscheidung damals vor dem Hintergrund getroffen hat, womit er alt werden und nicht, womit er die nächsten vier Jahre überbrücken könnte.

Wenn man sagt, Kriterien für einen optimalen Rettungsdienst sollen Qualität, Fähigkeit zur Leistungserbringung, Kosten und soziale Faktoren sein, müssen die hier diskutierten verschiedenen Modelle danach bewertet werden. Konzessions- und Submissionsmodell sind vor allem geeignet, die Kostenfrage zu beeinflussen. Sie können darüber hinaus – im Rahmen der Ausschreibung – auch Kriterien beinhalten, die auf bestimmte andere Merkmale – wie Qualität und Leistungserbringung – Einfluss nehmen. Das ist in dem Gesetzesentwurf mit der Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz angelegt. Aber was sagt die Bereitschaft aus? Die sagt letztendlich gar nichts aus.

Der Kollege vor mir hat es erwähnt. Die subjektiv oder auch objektiv gegebene Bereitschaft ist schön, zum Schluss soll derjenige aber auch mitwirken. Das ist in seinem Angebot, dass er unterbreitet hat, gar nicht vorgesehen, das lässt er sich honorieren. Natürlich würde auch der öffentliche Träger das bezahlen müssen, allerdings sind das ganz andere Diskussionen, die sie anschließend führen müssen. Ich weiß nicht, ob es so zweckmäßig ist, dort sehenden Auges zu sagen, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz ausreicht, um sich für einen Anbieter zu entscheiden oder ob man an der Stelle nicht eingreift – auch im Gesetzgebungsverfahren – und vielleicht schon einmal bestimmte Kriterien über die Bereitschaft hinaus abfordern sollte. – Oder zur Kenntnis nimmt, dass der öffentliche Auftraggeber, der öffentliche Träger selbst, ganz gut in der Lage wäre, dieser Herausforderung gerecht zu werden, jedenfalls wenn man die ehrenamtlichen Organisationen noch mit einbindet – so war es damals im Oberbergischen Kreis, wo es sich auch nur um eine partielle Kommunalisierung handelte und die Fragen des Krankentransportes extern vergeben worden sind.

Mit Blick auf die Zeit muss ich abkürzen und überlegen, was ich Ihnen noch in 30 Sekunden mit auf den Weg geben will. – Ein Resümee. Ich glaube, dass der Gesetzesvorschlag viele nützliche und zulässige Fragen aufgreift und versucht, diese umzusetzen. Ich glaube gleichwohl, dass er an verschiedenen Stellen unzureichend ist und unnötig Diskussionen eröffnet. Da ist die Frage nach der externen Vergabe von Fahrzeugen und es werden Fragen nach § 613a BGB aufgeworfen, die Streitfälle auslösen. Ich meine, dass es durchaus berechtigt ist, die Frage zu stellen, ob das Submissionsmodell das vorrangig zu bedienende Modell ist. Wenn man sich im Bundesgebiet anschaut, wie die Verteilung ungefähr geregelt ist, wird man feststellen, dass etwa 50 % aller Bundesländer vor allem auf die öffentliche Leistungserbringung abstellen und nur im Nachhinein bei teillosen Krankentransporten – ich zeigte es eben am Beispiel des Oberbergischen Kreises – auf das Submissionsmodell rekurren.

Ich bedanke mich.

Vors. Rolf Seidel: Herr Witt, vielen Dank für Ihren Vortrag. – Die Technik ist wieder hergestellt. – Als Nächster erteile ich Herrn Rüdiger Unger das Wort. Herr Unger ist der Vorsitzende des Vorstandes des Landesverbandes des DRK in Sachsen hier in Dresden. Herr Unger, Sie haben Wort; bitte schön.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Rüdiger Unger: Danke. – Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe das gleiche Problem wie alle anderen: Es ist eigentlich schon alles gesagt. Ich will mich deshalb im Wesentlichen auf drei Punkte zu konzentrieren versuchen. Der Standpunkt, den ich hier vortragen darf, ist der des Deutschen Roten Kreuzes. Es ist deshalb auch sehr kompliziert, weil wir natürlich als Deutsches Rotes Kreuz in Sachsen eine fundamental andere Auffassung vertreten können, als wir sie im Rest der Bundesrepublik vertreten. Das macht es etwas schwierig.

Deswegen haben wir eine Position darzustellen versucht, die davon ausgeht, wir hätten uns einen anderen gesetzlichen Ansatz in Sachsen gewünscht. Gleichwohl wollen wir uns heute ausdrücklich darauf konzentrieren, wie das derzeit vorliegende Gesetzesmodell so ausgestaltet werden kann, dass wir es für tragfähig akzeptieren könnten.

Ich möchte gern in Erinnerung rufen, dass sich der sächsische Gesetzgeber vor mehreren Jahren entschlossen hat, keine drei separierten Gesetze zu verabschieden, nämlich ein separiertes Brandschutz-, ein separiertes Katastrophenschutz- und ein separiertes Rettungsdienstgesetz. Er hat das mit sehr bewusster Überlegung getan, weil er gesagt hat, wir betrachten es als Einheit, es ist der Komplex des Bevölkerungsschutzes insgesamt.

Dieses damalige Herbeiführen eines Kombi-Gesetzes ist nach meiner tiefsten Überzeugung bis heute in weiten Teilen der Bundesrepublik durchaus beispielgebend – bei aller berechtigten Kritik, die in Details der Ausgestaltung nach wie vor enthalten sind.

Insofern wünschen wir uns, dass die jetzige Novellierung gerade diesem Gedankengang massiv Rechnung trägt und wir keine separierte Betrachtung nur des Rettungsdienstes oder nur der Feuerwehrleistung machen, sondern dass wir es als komplexe Leistung des zivilen Bevölkerungsschutzes oder der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr betrachten.

(Folie: Ausgestaltung der Mitwirkung im Rettungsdienst)

Vor diesem Hintergrund würde ich mich gern auf drei wesentliche Punkte konzentrieren: In § 31, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, müssen Sie nach meiner tiefsten Überzeugung schlicht und ergreifend entscheiden: Wollen Sie diese in Deutschland und in ganz wenigen Regionen Europas einmaligen gewachsenen Strukturen mit einer enormen Beteiligung von Zivilgesellschaft und bürgerschaftlichem Engagement bewahren – ja oder nein? Wenn wir uns wissend davon verabschieden wollen, dann ist das eine Entscheidung, aber die muss man dann auch politisch aushalten wollen. Ich glaube, dass wir damit wirklich etwas extrem Leistungsfähiges und Gutes haben, was weit über den üblichen Kostenrahmen, den man darstellen kann, hinausgeht.

Aus diesem Grund meinen wir – sonst würde sich auch der § 31 zum Geist des Gesetzes, ein Kombi-Gesetz zu sein, nicht mehr wiederfinden –, dass diese Verknüpfung – es wird immer das Wort Katastrophenschutz erwähnt, aber wir müssen es ein Stück weiter sehen: Großschadenslagen, Bevölkerungsschutz insgesamt – im § 31 auch in Sachsen so dargestellt werden muss, dass in der Ausgestaltung der Submission, für die man sich politisch entschieden hat, auch dieses Element der Kombi-Leistung erhalten werden kann.

Zu meiner großen Verblüffung hatte ich heute ein ähnliches Erlebnis wie Prof. Ruthig; ich habe bisher nicht so sehr fachliche Überschneidungen zwischen Herrn Braun und dem Roten Kreuz erlebt, aber heute doch mal zumindest an einer Stelle. Wir haben uns erlaubt, eine SKW Schwarz Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, diesen Teil unter europarechtlichen und vergaberechtlichen Gesichtspunkten mit einem Gutachten zu bewerten. Das Ergebnis ist eindeutig; das Gutachten geben wir mit zu Protokoll. Hier haben heute so viele honorige Juristen gesprochen; ich möchte Sie nicht noch weiter mit den Feinheiten quälen. Im Übrigen würde ich mir damit so viele Fallen stellen, weil die Juristen mich dann alle vorführen könnten.

Das ist nur ein kleiner Abriss aus dem Gutachten der Kollegen Rechtsanwälte Rindtorff, der explizit darauf eingeht, gerade unter aktueller Auslegung des GWB und des europäischen Betrachtungswinkels, was möglich und damit auch in Sachsen umsetzbar ist? Damit wäre aus unserer Sicht der Ansatz, den wir hatten, politisch zu sagen, wenn es jetzt so sein soll, dann bitte eine Submission in Sachsen auszugestalten, die diese Gesichtspunkte berücksichtigt, ein hervorragender Ansatz,.

Ich würde mir gern ersparen, auf Details einzugehen, was alles dahintersteckt; aber da ist dann eben sehr viel mehr zu tun als die verbale Bereitschaft, möglicherweise, unter Umständen, eventuell, vielleicht ..., wenn der Träger mich auffordert in einer komplizierten Situation, zu Gesprächen zur Verfügung zu stehen, ob ich mitwirke im Katastrophenschutz oder im Bevölkerungsschutz. Das muss tatsächlich – und ob ich das vorschalte oder einbaue, dazu sind die Juristen fit – ein unausweichliches Kriterium sein.

Dazu gehört sicherlich auch: Wie sichere ich die Qualität meines Personals? – und zwar dauerhaft und nicht nur einmalig – und: „Welche Strukturen halte ich denn im Übrigen dauerhaft, messbar und nachweislich vor, und zwar auch dort, wo diese Leistung im Zweifel abgefragt wird? Insofern ist der Verweis darauf, dass man diese Strukturen aus 700 bis 900 Kilometern Entfernung anfliegen könnte, zwar spannend, aber vielleicht auch nicht nur wegen des Nachtflugverbotes an einigen Flughäfen unrentabel.

Hinsichtlich Herrn Braun – er hatte vorhin gesagt, an diesem Punkt zu sagen, ob da so viele Ungestaltbarkeiten seien – meine ich, die Rechtslage lässt das zu; das kann er besser erklären als ich.

(Folie: Umfang der Leistungserbringung)

Der zweite Punkt, auf den ich mir einzugehen erlaube, ist der mehrfach diskutierte Aspekt der sächlichen Ausstattung. Herr Rechtsanwalt Braun hat vorhin gesagt, es werde der Untergang des Abendlandes heraufbeschworen. Ich hatte ein Déjà-vus, und

zwar eine Diskussion, die ich gestern Abend mit meinen Referenten hatte; es war exakt die gleiche Formulierung, die ich benutzt habe.

Verblüffend ist für mich: Jenseits der sächsischen Landesgrenzen werden die Rettungsmittel durch Träger beschafft. Ich kenne keine Statistik des Bundes, dass jenseits der sächsischen Landesgrenzen ein Mensch auf der Straße verstorben wäre, weil der Rettungsdienst nicht funktioniert hätte. Diese Argumentation geht für mich völlig ins Leere; ich kann sie nicht nachvollziehen.

Im Übrigen bin ich mir darüber bewusst: Vielleicht gerade bei uns Deutschen ist das Auto des Menschen liebstes Kind, und daran hängen enorme Emotionen. Ich möchte Sie aber gern ganz bewusst, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, darauf hinweisen: Wir reden hier nicht einfach nur über Fahrzeuge, sondern über die gesamte sächliche Ausstattung, die damit verbunden ist. Ich kann möglicherweise eine Diskussion aufmachen: Was ist jetzt mit der baulichen Hülle der Rettungswache? Sei es drum; aber wir sprechen von der gesamten sächlichen Ausstattung und nicht nur von einem Fahrzeug, das vorn einen Stern oder ein blaues Oval oder dergleichen hat – das sind sicherlich alles emotional hoch wichtige Themen –, sondern es geht darum: Wir haben uns hier dazu bekannt auszuschreiben, also Wettbewerb durchzuführen. Aber welchen Wettbewerb denn bitte, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit nicht Teil dieses Wettbewerbes sein soll, sondern die reine Personalgestellung? Das kann aus meinem Verständnis doch nicht Sinn und Zweck der Sache sein.

Es wurde vorhin immer wieder gesagt, dass die Fahrzeughaltung so viel mit § 613a zu tun hat. Es sind genügend Juristen im Raum, und im Übrigen haben wir gerade vor dem LAG in Chemnitz – hoch spannendes Thema – Fahrzeuge im Eigentum des Trägers, sächsisches Vorgehen. Die gleiche Kammer vor dem LAG bewertet – es sind zwei Kammern vor dem LAG – den gleichen Vorfall zweimal diametral entgegengesetzt. Offensichtlich scheint es mit den Fahrzeugen auch nicht das Kriterium an dem § 613a zu sein, zumal noch ein paar mehr Fragen dahinterstehen.

Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, nicht auf konkrete Dinge von Vorrednern einzugehen; an einer Stelle will ich es dennoch tun. Es kann sich jeder denken: Das Rote Kreuz ist nicht so ganz klein in seiner Struktur. Wir verfügen bundesweit über Benchmarkdaten, die ziemlich verlässlich sind. Etwa 70 % des Rettungsdienstes in der Bundesrepublik werden durch Einrichtungen und Dienste des Roten Kreuzes erbracht. Die Zahlen, auf die wir zurückgreifen können, sind ziemlich valide. Die Bundesvergleiche zur Beschaffung der Sachmittel – und ich spreche nicht nur von den Fahrzeugen, sondern von den Sachmitteln im Rettungsdienst – liegen nach den uns vergleichbar vorliegenden bundesweiten Sachwerten zwischen 35 und 40 % unter den Sachaufwendungen in Sachsen. Das ist sehr verblüffend. Das kann ich auch durch Benchmarkzahlen belegen; die ich gern nachreichen kann.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, dass noch einmal gedroht wird, dass wir völlige Standardverluste haben. In weiten Teilen des südwestlichen Teiles unserer Bundesrepublik ist das Maß der Standardisierung der Rettungsmittel ein wesentlich höheres, als wir es hier haben, weil es eben nicht an einzelnen Landkreis- oder Stadtkreisgrenzen endet, sondern weit darüber hinaus abgebildet wird. Das halte ich für einen durchaus sinnvollen Ansatz.

Es steht der Begriff der „Vorhaltung“ geschrieben. Die Juristen mögen es mir nachsehen; ich kann den Begriff der Vorhaltung juristisch definiert nirgends finden. Im Rechtslexikon und in der DIN, in der die Begrifflichkeiten des Rettungsdienstes definiert sind, finde ich ihn auch nicht. Ich habe Angst vor Begriffen, die nicht definiert sind, weil ich nicht genau weiß, was sich hinter diesem Wort verbirgt. Deswegen unsere dringende Bitte, auf Begriff zurückzugreifen, die rechtlich festgeschrieben sind, oder Sie müssen Definitionen dafür liefern.

(Folie: Praktische Fragen – Bewirtschaftung von Sachmitteln)

Es wurde mehrfach auf die Problematik hingewiesen, was passiert, wenn der Leistungserbringer in Insolvenz geht. Das ist sicherlich ein sehr spannender Ansatz. Gleichwohl ist es über Sicherungsvereinbarung problemlos darstellbar. Auch hier der Hinweis: In 70 % der Bundesrepublik läuft das so. Warum soll es in Sachsen gänzlich ausgeschlossen und absolut nicht umsetzbar sein? Im Übrigen haben wir uns erlaubt, auch hier ein Gutachten von einer Fachabteilung Insolvenzrecht einer Kanzlei aus Heilbronn beizugeben; es wird mit zu Protokoll gegeben.

(Folie: Datenverarbeitung)

Last but not least zur Datenverarbeitung, einem Spezialthema, das sicherlich viele nicht auf dem Schirm haben. Ich möchte trotzdem kurz darauf hinweisen.

Wir haben derzeit einen § 48 im BRKG, der den Datenaustausch regelt. Das ist eine Besonderheit. Er ist insoweit in der Bundesrepublik verbreitet. Er ist entstanden aus den einmaligen Erfahrungen in Sachsen nach dem August-Hochwasser 2002. Er ist damals mit einer riesigen Mühe und einem riesigen Engagement – der Sächsische Datenschutzbeauftragte sitzt mit hier im Raum – in einem Werk entstanden und wir haben in Sachsen etwas hinbekommen, was die Europäische Kommission – damals Kommissar Barnier – herausragend gelobt hat: dass wir eine Abstimmung der Hilfe für Menschen hinbekommen haben, und zwar zwischen staatlichen und nicht staatlichen Hilfeleistungen. Genau dafür haben wir einmalig eine Rechtsgrundlage geschaffen und ich bitte Sie inständig, diese nicht zu opfern; denn das würde uns im Falle einer erneuten derartigen Situation in tiefste Bedrängnis führen.

Der letzte Fall, ein Sonderfall: der § 35, das Personenauskunftswesen bei Großschadenslagen. Es ist international im Recht geregelt, es ist bundesrechtlich geregelt; wir haben eine kleine Lücke unterhalb der Katastrophenschwelle in sächsischer Rechtslage und ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, es nicht aus dem Auge zu verlieren, denn es ist widersinnig. Die größte Katastrophenlage beginnt klein und wenn ich erst mit dem Suchen nach Menschen beginnen darf, wenn die Schadenslage riesengroß ist, dann laufe ich schlussendlich den Realitäten hinterher. Das ist sicherlich nicht kriegsentscheidend und hat weder mit Ausschreibung noch mit Wettbewerb zu tun; aber wenn wir das Gesetz jetzt anfassen, dann sollten wir schauen, dass wir dies geregelt haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Unger, für Ihr Statement; wir werden das natürlich in unseren Herzen bewahren. – Jetzt kommen wir zum letzten unserer Sachverständigen. Herr Rechtsanwalt Ralf Vogt vertritt den Unternehmerverband der

privaten Rettungsdienste Mitteldeutschland und kommt aus Leipzig. Herr Vogt, Sie haben das Wort; bitte schön.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Ralf Vogt: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine Damen und Herren Landtagsabgeordnete! Als letzter Redner kann ich feststellen: Es ist viel zu dem Thema des Rettungsdienstgesetzes, des Sächsischen BRKG, gesagt worden. Es ist fast alles angesprochen worden, was an Problemen vorhanden ist. Das ist eine so komplexe Materie, bei der ich so anfangen möchte, noch einmal auf Herrn Prof. Ruthig zurückzukommen, der sagte, man muss sich den Ausgangspunkt klarmachen; und im nächsten Punkt zu dem, was Frau Bär gesagt hat: Wesentliche Ziele, wie wir sie kommuniziert bekommen haben, sind nicht erreicht.

Meine Damen und Herren, wir müssen hier noch einmal grundlegend bedenken, die aufgezeigten Probleme vielleicht in den Griff zu bekommen, und weiter an diesem Gesetz arbeiten.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf greift zu kurz. Wenn man die mit dem Gesetz verfolgten Ziele analysiert, war es Zielsetzung – das wurde immer wieder kommuniziert –, den Wettbewerb zu fördern, die Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu erhalten bzw. sicherzustellen und einen qualitativ hochwertigen Rettungsdienst zu sichern. Diese Ziele können wir sicher alle unterschreiben. Dies wird durch das vorliegende Gesetz jedoch nicht erreicht. Der Gesetzentwurf führt zu Monopolbildung, zur Auflösung der Verzahnung zwischen Rettungsdienst und Katastrophenschutz und ist zudem innovationsfeindlich.

Meine Damen und Herren, Herr Braun wird mir sicherlich recht geben: Allein durch die Ausschreibung im Submissionsmodell, wenn ich hier nicht gewisse Kriterien und eine grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers, also den politischen Willen, hinterfrage, wird es dazu führen; darauf komme ich später noch einmal zurück.

Im Einzelnen ergibt sich dies grundlegend aus folgender Situation: und zwar zwangsläufig aus § 31 BRKG, wonach Notfallrettung und Krankentransport nur noch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden können.

Diese Regelung in Verbindung mit dem Vergabeverfahren führt dazu, dass von einer jetzt vorhandenen Vielzahl von Anbietern nach der Durchführung des Vergabeverfahrens nur noch diejenigen übrig bleiben – zwangsläufig, ist vielleicht auch gar nicht schlecht –, die den Zuschlag erhalten haben. Aber was passiert mit den übrigen Anbietern? Denken Sie bitte einmal an die Verzahnung von Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Die übrigen Anbieter verschwinden einfach vom Markt, denn sie dürften ja nicht außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes fahren. Das ist ein großes Problem.

Die Zahl der Anbieter wird sich also zwangsläufig verringern. Das betrifft insbesondere stark regional strukturierte Leistungserbringer, also sächsische Leistungserbringer. Künftig können nur noch Leistungserbringer am Vergabeverfahren teilnehmen, die von außerhalb Sachsens kommen, oder diejenigen, die noch im Auswahlverfahren bzw. im Rettungsdienst tätig sind.

Auf Dauer wird so die Monopolisierung gefördert. Das beste Beispiel hierfür aus Sachsen ist die Luftrettung, die auch immer teurer wurde. Wenn man überregional schaut – insbesondere Herr Braun kennt sich damit aus –, ist zum Beispiel die Müllentsorgung zu nennen, die mittlerweile nach vorangegangenen Ausschreibungen nur noch durch einige wenige erbracht wird.

Die Monopolisierung – einhergehend mit dieser Auflösung der Strukturen auf Leistungserbringerseite – führt zu einer Störung der Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Die regionale Bindung des Ehrenamtes wird gestört bzw. zerstört.

Meine Damen und Herren, etwas tiefergehend hatten wir uns damit schon beschäftigt, und wir haben Ihnen als Anlage 1 eine etwas frühere Stellungnahme zu den Unterlagen gereicht, die aber an ihrer Aktualität und der Aussage nichts verloren hat.

Eine weitere Konsequenz ist eine Innovations- und Qualitätsfeindlichkeit. Dies hängt mit dem öffentlichen Rettungsdienst, wie er sich darstellt, und seiner immanenten Struktur zusammen, die ich mit den Schlagwörtern Bezahlung der Vorhaltung, zentrale Vergabe der Einsatzaufträge durch Leitstellen und letztlich bei dem gewählten Verfahren Kostendruck im Rahmen des Vergabeverfahrens bezeichnen möchte. Diese drei Komponenten bewirken, dass nur das angeboten wird, was vom Träger des Rettungsdienstes in der Ausschreibung verlangt wird oder was gesetzlicher Mindeststandard ist.

Ein Beispiel nur. Ausschreibungen – haben wir von Dr. Braun gehört – können Anforderungen stellen, wie sie wollen, aber denken wir auch einmal an die Besetzung der Fahrzeuge. Warum soll ein Leistungserbringer einen Krankentransportwagen – wie derzeit fast überall üblich – mit zwei Rettungssanitätern besetzen, wenn gesetzlich als Mindestmaß nur ein Rettungshelfer und ein Rettungssanitäter gefordert sind? Wird der Leistungserbringer das Risiko eingehen – wenn nichts anderes in der Ausschreibung gefordert ist –, wegen höherer Personalkosten nicht das wirtschaftlichste Angebot abzugeben zu haben? Werden die Kostenträger dieses Mehr an fachlicher Qualifikation bezahlen?

Das erscheint unwahrscheinlich, weswegen die Regelung des § 31 BRKG innovations- und qualitätsfeindlich ist. Man hat einen gewissen Standard, der bleibt, und keinen Spielraum mehr für Innovation.

Aus der Vergangenheit – der Herr Vorsitzende hat es vorhin schon gesagt: Das Gesetz ist ja eigentlich gar nicht neu; aber mit den Übergangsvorschriften zum Inkrafttreten 2008, zumindest Submissionsmodell oder damals Auswahlverfahren, und den danach geführten Verfassungsbeschwerden und Rechtsstreitigkeiten haben wir diese Auswirkungen gar nicht gemerkt. Wir hatten früher ein etwas anderes System. Aus diesem System heraus muss man einmal deutlich machen, was es bedeuten würde – zumindest aus der Vergangenheit, was möglich war. Konkret bedeutet dies, dass zum Beispiel Sachsens einziger Intensivtransportwagen, finanziert von einem Unternehmen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes, ohne staatliche Förderung künftig entfällt. Es ist kein Spielraum mehr vorhanden; es wird nur noch die Vorhaltung bezahlt.

Ein weiteres Beispiel: Sachsens einziger Katastrophenschutzbus mit sechs Behandlungsplätzen, ebenfalls finanziert von einem Unternehmen außerhalb des

öffentlichen Rettungsdienstes und ohne staatliche Förderung, entfällt. Derartige Spielräume gibt es nicht mehr.

Meine Damen und Herren, gelöst werden könnten diese entstehenden, wohl ungewollten Probleme des jetzigen Modells nur dadurch, dass der rein öffentlich-rechtlich organisierte Rettungsdienst dadurch ergänzt wird, dass Notfallrettung und Krankentransport auch außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes erlaubt bleibt. Der Freistaat Sachsen müsste hier also – und dies würde eine Vielzahl von Problemen schon im Vorfeld lösen – wieder zum Trennungsmodell zurückkehren. Das Trennungsmodell gab es früher – es war in den §§ 14 bis 24 Sächsisches BRKG verankert – und sagte letztlich auch nichts anderes aus als das, was ich Ihnen gerade dargestellt habe. In der damaligen Zeit hat jeder über eine entsprechende Genehmigung verfügt und das Modell hat sich in Sachsen bewährt und reibungslos funktioniert.

Falls Sie Nachfragen haben, kann ich Ihnen im Detail sicherlich später noch einige Erläuterungen geben.

Durch eine Ergänzung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes in Richtung Trennungsmodell wird die Monopolisierung verhindert. Anbieter, die im Vergabeverfahren nicht zum Zuge kommen – das heißt ja nicht, dass sie qualitativ schlecht sind –, können weiterhin Notfallrettung und Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes durchführen. Ihr Personal bleibt bei Ihnen und sie können sich bei erneuter Ausschreibung wieder bewerben. Anders, als wir es vorher gesehen haben, sind sie einfach weg vom Markt, und wir kommen zu dem Ergebnis, sie können nur noch von außerhalb Sachsens kommen oder aus dem Stand, der nach der ersten Ausschreibung noch vorhanden ist.

Ferner können dadurch die Regionalstrukturen in Form des regional gefestigten Ehrenamtes erhalten bleiben und damit die Verzahnung von Notfallrettung und Katastrophenschutz. Es wäre wieder Spielraum für Innovationen gegeben, wie die eingangs dargestellten Fahrzeuge – es kann ja in der Zukunft ganz anders sein – oder auch die innovative Ausstattung von Fahrzeugen aufgrund laufender Entwicklung im Bereich der Medizin oder Fortentwicklung in medizinischen Erkenntnissen. – Soweit zum Grundsätzlichen.

Kurz vor Ende meiner Ausführungen und meiner Berichterstattung möchte ich noch einmal auf die Submission eingehen. In jedem Fall – das ist heute deutlich geworden – mangelt es dem Gesetzentwurf, wenn ich mir auch die Ziele, die eigentlich verfolgt werden, anschau, an konkreten Vorgaben, welche Ziele besonders im Hinblick auf Qualität und Verhinderung von Monopolbildung durch die Eignungs- und/oder Auswahlkriterien verfolgt werden. Vielleicht ein etwas überspitztes Beispiel hierzu: Denken Sie an die Stellung einer Bürgschaft in Höhe des siebenjährigen Vertragspreises. Eine derartige Bürgschaft – dafür kommt eine ganz schöne Summe zusammen – kann nur noch von Konzernen gestemmt werden. Das wirkt sich mittelstandsfeindlich aus – wir haben auch unter den Privaten, vielleicht auch vergleichbar mit den Hilfsorganisationen, Regionalstrukturen, die eher mittelständisch geprägt sind; und auf diese stark regional strukturierten Unternehmen oder Hilfsorganisationen wirkt sich das auch negativ aus.

Letztlich werden sich allein durch diese horrende Forderung die Kosten des Rettungsdienstes verteuern; denn für eine derartige Bürgschaft müssen Sie ja auch Bankgebühren bezahlen, und die sind nicht zu knapp.

Meine Damen und Herren, wenn man zu Altem und Bewährtem und auch Gutem zurückkommt – nämlich dem Trennungsmodell – und dieses weiterentwickelt in Verbindung mit der Vergabe nach Submissionsmodell, dann würde auch ein anderes Problem gelöst, das vom Bundesverfassungsgericht noch gar nicht entschieden ist, nämlich die entschädigungslose Enteignung, die hier diejenigen treffen würde, die möglicherweise nicht mehr zum Zuge kommen. Das kann Hilfsorganisationen, aber auch private Unternehmer betreffen.

Wir haben versucht, diese Problemlage seitens des BKS aufgrund der vielen geführten Gespräche mit Leistungserbringern, mit Kostenträgern usw. in einen Gesetzentwurf zu packen. Diesen haben wir Ihnen als Anlage 2 zur Verfügung gestellt. Dies ist der Versuch, vieles, was wir heute hier gehört haben, unter einen Hut zu bringen und damit eine sachgerechte, qualitativ hochwertige und – vom Anbietermarkt her – breite Aufstellung des Rettungsdienstes und die Verzahnung mit dem Katastrophenschutz darzustellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Vogt. – Recht herzlichen Dank, meine Damen und Herren Sachverständigen.

An dieser Stelle machen wir eine kurze Zäsur. Ich möchte Sie, meine Damen und Herren Sachverständigen zum Kaffee einladen, damit Sie einmal aus dem Gedankengut des BRK-Gesetzes herauskommen.

Ich würde darum bitten, dass wir uns in einer Viertelstunde wieder hier versammeln und in die Runde der Fragestellung eintreten können. – Danke schön.

(Unterbrechung von 12:32 bis 12:49 Uhr)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Wir haben uns kurz gestärkt und ein kleines Fachgespräch am Rande der Anhörung geführt und kommen nun zu der Befragung der Sachverständigen durch die Damen und Herren Abgeordneten des Innenausschusses. Wir sind als Innenausschuss federführend und allein zustimmend, demzufolge haben wir auch das alleinige Rederecht. Folgende Damen und Herren Abgeordneten haben sich bei mir angemeldet: Herr Hartmann, Herr Löffler, Herr Bandmann, Herr Gebhardt, Herr Karabinski, Herr Stange, Frau Jähnigen und Herr Rohwer.

Ich begrüße außerdem unter uns unseren Innenminister Herrn Markus Ulbig, der hinter mir Platz genommen hat. Sie sehen, uns sitzt die Staatsregierung immer im Nacken. – Wir beginnen in der Reihenfolge der Fraktionen. Herr Hartmann, bitte; Sie haben das Wort.

Christian Hartmann, CDU: Als Erstes einen herzlichen Dank an alle 13 Sachverständigen für ihre Ausführungen, die einen großen Einblick in das Thema

gegeben haben. – Ich beginne mit einer Frage, zu der mich Herr Töpfer bewegt hat. Sie richtet sich an Herrn Striebel.

Wir wissen, der Hintergrund für die Debatte ist die Befürchtung vor tatsächlichem angeblichem Lohndumping. Vielleicht kann man das für uns einmal auf sachliche Füße stellen. Was heißt aktuell Lohn Lohndumping? Herr Töpfer nannte 1 400 Euro. Daher an Herrn Striebel die Frage: Was ist ungefähr der pauschale Kostenersatz, der derzeit in Sachsen für einen Rettungsassistenten bzw. einen Rettungssanitäter durch die Kasse ersetzt wird? Daran schließt sich für mich die Frage an, insbesondere an die Vertreter der Hilfsorganisationen, Herrn Unger und Frau Bär: Welches monatliche Gehalt bekommt bei Ihnen üblicherweise ein Rettungsassistent bzw. Rettungssanitäter? – Danke

Vors. Rolf Seidel: Danke, Herr Hartmann. – Nun zum Sachverständigen; bitte schön, Herr Striebel.

Rainer Striebel: Es gibt keine Einheitspreise oder Pauschalen, sondern die Entgelte werden zwischen der GKV auf der einen Seite und den Trägern, also im Normalfall den Rettungszweckverbänden, auf der anderen Seite ausverhandelt. Dabei gibt es gewisse Differenzierungen und regionale Unterschiede. Es stellen sich auch Fragen nach der Altersstruktur und der Zuordnung, ob es Rettungssanitäter oder Assistenten sind, sowie nach der Zulagenregelung usw.

Ich hatte mir in Vorbereitung einmal zwei Bereiche angeschaut, ohne Namen nennen zu wollen, denn es muss der Schutz der Betriebsdaten gewährleistet werden. Aber man kann einmal als Marke nehmen: Beim Rettungssanitäter inklusive der Arbeitgeberanteile – Sozialversicherung usw. – werden kalkulatorisch 34 000 Euro Jahressumme zugrunde gelegt und beim Rettungsassistent ungefähr 38 000 Euro. Dies sind jedoch Orientierungsmarken, die durchaus ein Stück nach oben oder unten abweichen können.

Aber ich denke, wichtig ist in diesem Zusammenhang nach den mir vorliegenden Unterlagen noch, dass wir bei der Vergabe auf der Grundlage von Subventionsmodelle nicht feststellen konnten, dass bei der Zuschlagerteilung die Gehälter abgesenkt worden wären. Wir konnten also nicht erkennen, dass es zu einer Lohnniveauabsenkung kam, was die kalkulatorischen Entgelte betraf. Allerdings kann ich natürlich nicht sagen, wie das Gehaltsgefüge bei den einzelnen Leistungserbringern am Ende aussieht.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Striebel. – Herr Unger und Frau Bär waren angefragt. Herr Unger, möchten Sie bitte antworten?

Rüdiger Unger: Ich beziehe mich auf die Zahlen aus unserem Landestarifvertrag, der branchenüblich ist; das kann ich mit ruhigem Gewissen sagen. Dabei liegt ein Rettungsassistent in einem Jahresvergütungskorridor zwischen 35 000 und 39 000 Euro brutto, also inklusive aller Leistungen. Ein Rettungssanitäter liegt zwischen 32 000 und 35 000 Euro Jahresbrutto. Das entspricht etwa den Zahlen, die Herr Striebel eben nannte.

Das Problem sind auch nicht die Eingangsspannen, wenn ich das noch nachschieben darf, sondern es ist natürlich so, dass jedes vernünftige Unternehmen und jeder

Tarifvertrag Leistungen implementiert, die ein Mitarbeiter, je länger er da ist, als Aufwuchs hat. Das ist in der Tat die Krux. Wenn ich nur dieses Rad der Personalkosten habe, dann laufe ich natürlich in die Falle, da dann solche Effekte entstehen könnten, wie sie vorhin genannt worden sind: dass ich nach fünf Jahren immer noch schauen muss, wieder herunterzukommen. Das ist die Sorge, die sich daran bindet.

Es sind zwei oder 3 %, wenn Sie einmal davon ausgehen, dass wir in den letzten Jahren rechnerisch einen Schnitt von etwa 1,8 % Tarifentwicklung pro anno über die Jahre hatten, mal mehr, mal weniger. Wenn Sie das über fünf Jahre interpolieren, dann wissen Sie etwa, was Sie an Personalkostenentwicklung haben. Das ist natürlich ein gewaltiger Faktor, ob ich 10 % Spielraum über andere Dinge habe, die ich regulieren kann, oder ob ich ihn nicht habe. Das entscheidet über fünf Jahre. Habe ich den Gestaltungsspielraum, die tarifvertragliche Entwicklung durchzusetzen – ja oder nein?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Unger. – Frau Bär, bitte

Wilma Bär: Unsere Gehälter liegen etwa identisch, wie Herr Unger sagte: Rettungsassistenten im Durchschnitt bei 39 000 und -sanitäter bei 33 000 Euro. Natürlich gibt es hier eine breite Spreizung, denn insbesondere ältere Mitarbeiter sind teurer. Das liegt im System der Richtlinien des Diakonischen Werkes. Das sind genau jene, die am Ende auf der Strecke bleiben, wenn Betriebsübergänge nicht stattfinden. Sie sind zu teuer für einen Leistungserbringer, der wirtschaftlicher angeboten hat. Deshalb meine Forderung, die ich hier gern wiederhole: Die Bindung an einen Tarifvertrag wäre ein sehr guter Schritt, wenn man sie einbauen könnte.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Frau Bär. – Herr Hartmann, eine Nachfrage? Bitte schön.

Christian Hartmann, CDU: Eine Nachfrage an Herrn Striebel: Sie haben als Fixgrößen 34 000 Euro für Sanitäter und 38 000 Euro für Assistenten angegeben. Also könnte man nun umgerechnet etwa davon ausgehen, dass das Brutto eines Rettungsassistenten bei etwa 2 700 Euro – variabel – und das eines Rettungsassistenters bei 2 400 Euro liegt?

Vors. Rolf Seidel: Herr Striebel, bitte.

Rainer Striebel: Das war die Aussage mit den Arbeitgeberanteilen. Letztendlich muss man den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung herunterrechnen. Das Brutto ist dann um circa 15 bis 20 % reduziert. Damit haben wir eine Ausgangsgröße für die Monatsvergütungen.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Striebel. – Als nächster Fragender von der Fraktion DIE LINKE Herr Gebhardt; bitte.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen, vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Ich habe in der ersten Runde zunächst zwei Fragen. Ich hätte gern von Herrn Rümpel, Herrn Witt und Herrn Heyn gewusst: Wie hoch ist der Gestaltungsspielraum bei einer Ausschreibung, die in der jetzigen Variante im Gesetz war, und wie soll es aus Ihrer Sicht heraus zukünftig sein? Wenn sich jemand dazu äußern möchte, kann er dies gern tun.

Außerdem habe ich an Herrn Rümpel eine zweite Frage. Sie sprachen vorhin von Motivationsproblemen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich habe das so verstanden, dass das vor allen Dingen zustande gekommen ist, nachdem die Ausschreibung erfolgt ist und ein Trägerwechsel stattgefunden hat. Können Sie uns das noch einmal näher erläutern und wo Sie diese vor allem sehen?

Vors. Rolf Seidel: Herr Gebhardt, könnten Sie mir bitte nochmals den Namen des Sachverständigen nennen, an den Sie die zweite Frage gestellt haben? Ich habe ihn nicht verstanden.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Herr Rümpel.

Vors. Rolf Seidel: Danke. – Die Frage ging an Herrn Striebel, Herrn Witt und Herrn Heyn. Wer von den drei Sachverständigen möchte beginnen? Herr Heyn?

Thomas Heyn: Der Gestaltungsspielraum im Rahmen der Ausschreibung wird nach dem neuen Gesetz in etwa gleich laufen wie bei dem jetzt gültigen Gesetz, nur dass jetzt keine Wettbewerbsbeschränkung mehr enthalten ist, sondern die Ausschreibung ohne Einschränkungen voll nach der VOL und den Wettbewerbsbedingungen läuft.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Witt.

Sebastian Witt: Jetzt wäre es wahrscheinlich gut, wenn ich ein echter Vergaberechtlter und weniger ein Arbeitsrechtlter wäre. Das Problem hat Herr Dr. Braun anfangs beschrieben: Das Vergaberecht lässt sich nicht auf Länderebene regeln. Es hat europarechtliche Auswirkungen, und es gibt genauso bundesgesetzliche Einflüsse. Beides hat zur Folge, dass die Kommunen, die nach dem aktuellen Gesetzentwurf einen relativ weiten Handlungsspielraum an die Hand bekommen haben – in der Gesetzesbegründung sind verschiedene Kriterien benannt, die man einfließen lassen könnte –, natürlich versuchen können, die Ziele, die man mit dem Rettungsdienst verbindet – Tariftreue wurde eben angesprochen, Qualität, personelle Kontinuität, die Frage der Fluktuation in der Belegschaft –, einfließen zu lassen. Ganz ehrlich, denke ich, ein solcher Versuch würde nur Angriffe zur Folge haben und wäre zum Scheitern verurteilt – mit der Folge, dass jede Ausschreibung, wenn sie denn so erfolgen würde, zunächst einmal einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt würde. Das führt meines Erachtens nur zu einer langwierigen Verunsicherung aller Beteiligten.

Wenn eine Kommune oder ein Träger ausschreibt, wird er sich deshalb mit einiger Wahrscheinlichkeit an den Rahmen halten wollen, der als gesichert vorausgesetzt werden kann. Das ist der Grundrahmen: Wirtschaftlichkeit, Bereitschaft zur Mitwirkung am Katastrophenschutz und vielleicht, wenn man so will, auch noch das dahinterliegende Konzept. Ich denke, alles, was an weitergehenden Untergliederungen passieren könnte, wird nicht abgefordert werden, um dort nicht zusätzliche Nebenkriegsschauplätze aufzubauen. Dann bleibt zum Schluss, wenn Sie mir die Bemerkung gestatten, die Frage: Welche Ziele verbinde ich mit dem Rettungsdienst?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Striebel war noch gefragt?

Rainer Striebel: Ich glaube, ich war nicht gefragt. Ich kann gern etwas dazu sagen, aber Herr Rümpel war gefragt worden.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ich hatte auch dazu Herrn Rümpel gefragt.

Vors. Rolf Seidel: Herr Rümpel, bitte nehmen Sie das Wort.

Andreas Rümpel: Was die Gestaltungsspielräume betrifft, habe ich Ihre Frage noch nicht ganz verstanden, aber ich beschreibe vielleicht einmal, wie es in Dresden gelaufen ist. Wir haben, nachdem wir diese Angebote im Auswahlverfahren hatten und gesehen haben, dass die Fahrzeuge teurer angeboten wurden, als wir sie beibringen können, insbesondere auch, was Versicherungen betrifft, darauf verzichtet, und rund 85 % machen nun einmal die Personalkosten aus. Die restlichen 15 % sind Betriebskosten. Dort sehe ich auch nicht unbedingt die großen Spielräume, aber sparsamer Umgang über einen großen Zeitraum kann dabei vielleicht schon entsprechende Spielräume schaffen. Ich muss sagen, ich habe mich selbst noch nie bei mir beworben und bin gefahren, deshalb wissen das die Bewerber viel besser.

Was die Verunsicherung des Personals betrifft, so haben gerade Rettungsdienstmitarbeiter ein gewisses Herz für die ganze Aufgabe. Anderen helfen zu wollen usw. liegt nicht jedem bzw. ist nicht jedermanns Ziel, insbesondere die unangenehmen Dinge, die man im Alltag im Rettungsdienst hinsichtlich der psychischen und insbesondere auch der physischen Belastung erlebt. Nun ist man in dem ganzen System drin, und wem gefällt das schon – außer, er ist Landtagsabgeordneter –, sich alle paar Jahre irgendwo zu bewerben? Man hat sich seinen Beruf ausgesucht, lebt dafür, und nun kommt die Verunsicherung: Was geschieht nach fünf Jahren? Kann ich zuvor noch einen Kredit aufnehmen? Und dann schaut man, da die ganze Familie dranhängt, dass man vielleicht sogar wegkommt. Dazu hat es bei uns noch den Fall gegeben, dass Hilfsorganisationen gewechselt haben. Es ist das gleiche Personal, das heute in Dresden fährt. Man hat eine neue Jacke an und ist vielleicht gerade wegen des Gesangbuches zu dieser Organisation und nicht zu einer anderen gegangen. Aber die Kollegen, die heute im Rettungsdienst fahren, machen sich schon Gedanken über die nächste Ausschreibung, das können Sie mir glauben.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Rümpel. – Möchte noch einer der Sachverständigen auf diese Frage antworten? – Es gibt eine Nachfrage, Herr Gebhardt, sehe ich das richtig? – Nein. Somit kommen wir zunächst dem Fragesteller, Herrn Karabinski von der FDP; bitte schön.

Benjamin Karabinski, FDP: Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige! Ich darf Ihnen im Namen der FDP-Fraktion sehr herzlich für Ihre Ausführungen danken. – Ich habe zwei Fragen. Es ist angeklungen, im Rettungsdienst ist es das Wichtigste, dass im Notfall zum einen gut ausgebildete und stets fortgebildete Retter kommen, die aber auch ausgeschlafen und motiviert sind. Sie haben vorhin selbst beschrieben, man müsste eigentlich auch Qualitätskriterien bei der Ausschreibung mit abfragen, wie Aus- und Fortbildung, Fahrzeugausstattung, Fahrzeugalter, vielleicht auch Tarifvertrag der Mitarbeiter.

Meine Frage lautet an Herrn Dr. Braun und Herrn Prof. Ruthig: An welcher Stelle würden Sie solche Qualitätskriterien festschreiben? Welche Qualitätskriterien würden Sie festschreiben? Herr Prof. Ruthig hatte vorhin von der Eignungslösung gesprochen und gesagt, man müsste die Bewerber erst einmal darauf überprüfen, ob sie geeignet

sind, an dem Verfahren teilzunehmen. Wo genau würden Sie das im Gesetz verankern, und welche Kriterien würden Sie in dem Gesetz verankern? – Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Vogt sowie nochmals an Herrn Dr. Braun sowie Herrn Ruthig. Herr Vogt, wir haben derzeit im Freistaat Sachsen mehrere private Anbieter, die im Rettungsdienst aktiv sind und das auch sehr gut machen. Meine Frage ist: Inwiefern wirken diese privaten Anbieter derzeit am Katastrophenschutz mit? Inwiefern sind sie im Katastrophenschutz tätig?

Daran anschließend die Frage an Herrn Dr. Braun, Herrn Ruthig und Herrn Vogt: Ist dieses Engagement im Katastrophenschutz, das momentan von den privaten Anbietern gezeigt wird, schon als tatsächliche Mitwirkung zu sehen, oder wären diese privaten Anbieter aus dem Wettbewerbsverfahren heraus, wenn wir das im Gesetz so hart formulieren würden, wie es vorhin vorgeschlagen wurde, dass man sagt, eine tatsächliche Mitwirkung am Katastrophenschutz ist Voraussetzung? Könnten die Privaten, die wir derzeit haben und die im Katastrophenschutz aktiv sind, dieses Kriterium erfüllen oder nicht?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Karabinski. – Zur ersten Frage, den Qualitätskriterien, bitte Herr Dr. Braun.

Dr. Christian Braun: Zur ersten Frage, ob das im Gesetz geregelt werden muss oder ob weiter etwas geregelt werden muss: Diese Frage ist klar mit Nein zu beantworten. Sie ergibt sich aus § 97 Abs. 4 GWB und greift insofern auch Bedenken auf, die zum Beispiel von den Linken geltend gemacht wurden; denn in § 97 Abs. 4 steht: "Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben."

Das heißt: All das, was als Befürchtung und Sorge gesagt wird, kann man in die Leistungsbeschreibung einschreiben. Man muss es nur tun. Der einzige Nachteil, den es gibt, ist: Man muss sich bei der Leistungsbeschreibung nur Mühe geben. Wenn man es nicht hineinschreibt, hat man Pech gehabt. Ich würde davon Abstand nehmen, die lokale Ebene zu gängeln, weil sie besser weiß, was sie dort hineinschreiben kann. – Das ist das Erste.

Zum Zweiten, das dort gesagt wurde, zur Frage, ob es dort Systemumbrüche gibt oder nicht: Auch das ist durch. In Hildesheim fand eine Ausschreibung statt. Dort ist gerade die Frage der Mitwirkung beim Katastrophenschutz in zehn oder 15 gerichtlichen Entscheidungen überprüft worden. Das ist durch. In Hildesheim sind die Ausschreibungen alle durchgekommen, gewonnen haben nur Hilfsorganisationen. Ich vertrete nun wirklich keine Hilfsorganisationen. Aber geht man zum Beispiel nach Bautzen, kann man sagen: Qualität setzt sich durch. Und wer hat dort gewonnen? Fünfmal das Rote Kreuz und einmal die Malteser. Das heißt, eine weitere gesetzliche Regelung in diesem Bereich ist überhaupt nicht erforderlich.

Auch zu der Diskussion, das als Eignungs- oder Zugangskriterium zu nehmen: So wie der Gesetzgeber es geplant hat, ist es völlig ausreichend. Man muss doch auch einmal sehen und das aufgreifen, was Herr Striebel sagte: Von den 18 Losen, die in Sachsen ausgeschrieben wurden, haben 17 Lose Hilfsorganisationen gewonnen und ein Los ein

privater Anbieter, und elf sind die bisherigen Leistungserbringer. Da zeigt sich, dass die bisherigen Leistungserbringer und die Hilfsorganisationen durchaus in der Lage sind, sich dem Wettbewerb zu stellen. Und was machen sie? Sie organisieren sich so, dass sie den Wettbewerb gewinnen.

Zu Ihrer Frage, ob man noch etwas Weiteres ins Gesetz hineinschreiben muss: nein. Was man sicherlich in Zukunft tun muss – das ist die Aufgabe des Gesetzgebers für die Seite, die mehr links steht: Sie müssen sich Gedanken machen, wie sie dort eine Leistungsbeschreibung hineinnehmen. In dieser Leistungsbeschreibung können natürlich Vorgaben gemacht werden, dass man dort von einem Betriebsübergang ausgeht.

Zu dem, was hier vielfach gesagt wurde – man würde dann die Leute entlassen –: Welcher Arbeitgeber ist denn so dämlich und wird dort auf bewährte Kräfte verzichten, zumal: Wie läuft ein Leistungsübergang? Am 31.12. hört der Letzte auf und am 01.01. geht es los. Allein von der Voraussetzung her, dass man weiß, wie die Ortskenntnisse sind, und das System kennt, ist es überhaupt nicht möglich, mit unerfahrenem Personal einen derartigen Auftrag durchzuführen. Diese Befürchtungen sind fernliegend. – Das zunächst zur ersten Frage.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Dr. Braun. – Herr Prof. Ruthig, bitte.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Im Ausgangspunkt hat Herr Braun rechtlich insoweit Recht, dass man das Vergaberecht natürlich an unterschiedliche Konstruktionsmodelle gibt und es selbstverständlich auch möglich ist und so ist – da das erst recht nicht für den Rettungsdienst geschrieben ist –, mit dem Konzept des GWB nur einen sehr abstrakten und groben Rahmen zu geben. Darin steht natürlich das Kriterium der Eignung. Es wäre überhaupt nicht möglich und auch verfassungsrechtlich unzulässig, dass Eignungskriterien "one size fits all" für alle Bereiche ins GWB kommen.

Wir haben jetzt eine andere Frage. Wir haben geklärt, dass diese Regelungen selbstverständlich durch die Vergabestelle eingeführt werden können. Das ist typischerweise auf der kommunalen Ebene mit zwei Problemen verbunden. Erst einmal braucht man in entsprechenden Sachverstand, den man entweder vor Ort einkaufen oder durch die Aufsichtsstrukturen im Land Sachsen besorgen kann.

Andererseits ist es alles einzelfallbezogen ist. Das heißt, jeder macht es etwas anders – was mit enormen Kosten verbunden ist und deshalb aus meiner Sicht bedenklich, denn erstens einmal ist es natürlich so: Sie können eine Entscheidung zu einer bestimmten Regelung nicht ohne Weiteres auf den Nachbarlandkreis übertragen – also, einmal die gesamte Rechtsschutzfrage.

Zweitens. Wenn Sie zum Beispiel Eignungskriterien ähnlich formulieren, bedeutet das für die Anbieter, die sich in zwei nebeneinanderliegenden Wachen bewerben, dass sie für diesen identischen Sachverhalt zwei Ausschreibungsunterlagen entwerfen müssen und man diese entsprechend übertragen muss. Das führt natürlich insgesamt nicht unbedingt zur Transparenz.

Aus meiner Sicht ist es so, dass man im Rettungsdienst diesen Ansatz berücksichtigt. Es ist Aufgabe der Daseinsvorsorge, es ist eine in der staatlichen und gesetzgeberischen Verantwortung liegende Aufgabe; das rechtfertigt es, dort näher

hinzuschauen. Wenn man dies tut, ist meine klare Empfehlung: Eignungskriterien für sind für diese Fragen klarer konturiert als ein Zuschlagskriterium, was dann mit x % neben dem Preis in die Bewertung eingeht und dazu führt, dass man dort große Probleme hat, das Ganze für den Rechtsschutz sicher zu machen, zumal es ausdrücklich so ist, dass Sie, wenn Sie etwas auf der Ebene der Eignung berücksichtigt haben – natürlich haben Sie eine Eignungsprüfung, auch im jetzigen Recht bereits qua § 97 GWB –, dürfen Eignungskriterien nicht als Zuschlagskriterium verwendet werden. Also, der noch geeignetere Kandidat ist ein unzulässiges Zugangskriterium. Das spricht dafür, dort klarer zu trennen, aus meiner Sicht die praktisch sinnvollste Lösung, Eignungskriterien zu entwickeln, die man dann – das war die nächste Frage – im Gesetz in die Regelungen des § 31 schreibt. Ob dieser dann zu lang oder § 31 a bis ... was auch immer werden sollte, ist eine ganz andere Frage. Aber dort hat man eigentlich den richtigen Ansatz: in der jetzigen Regelung einfach einen Absatz weiter nach vorn.

Habe ich noch eine Frage vergessen? – Ich hoffe nicht.

Vors. Rolf Seidel: Nein, das kommt später, nachdem Herr Vogt auf die zweite Frage geantwortet hat, die Frage nach der Mitwirkung der privaten Teilnehmer an dieser Aufgabe im Katastrophenschutz. Bitte schön.

Ralf Vogt: Die privaten Unternehmer nehmen am privaten Katastrophenschutz teil, soweit ich informiert bin – ich kenne sie nicht alle –, am Katastrophenschutzzug und dem Ihnen hier präsentierten Katastrophenschutzbus. Das Problem liegt ganz woanders, Herr Karabinski. Der Katastrophenschutz ist ein geplanter Bereich. Es gibt x Katastrophenschutzzüge, x Fahrzeuge usw., und alles, was von den Privaten unternommen wurde, fällt dort nicht hinein.

Was wird in Zukunft aus der Mitwirkung im Katastrophenschutz? Man ist – gerade bei dem einen Beispiel – hingegangen und hat gefragt: Was gibt es in Sachsen nicht? Was könnte für den Katastrophenschutz sinnvoll sein? Wurde alles abgestimmt und abgenickt? Das Fahrzeug ist "angemeldet", es steht für den Katastrophenschutz bereit und kam noch nie zum Einsatz.

Aber was fordern wir von denjenigen, die sich bewerben? Was sollten sie im Katastrophenschutz tun? Es ist kein Bedarf vorhanden, es ist alles verteilt, oder ich lasse mir etwas einfallen. Es ist also letztlich ins Belieben gestellt, ob das sinnvoll ist oder nicht. Brauche ich noch einen Katastrophenschutzzug? Diese werden gerade reduziert. Darin liegt ein großes Problem. Wie gesagt, die Initiative sagt, es kommt, wir sollen das machen. Was können wir brauchen?

Aber ich möchte einmal so sagen: mit offiziellen gesetzlichen Katastrophenschutz hat das nichts zu tun. Es ist eine private eine Initiative, die das dem Katastrophenschutz und den öffentlichen Stellen zur Verfügung stellt. Das Fahrzeug ist mit einem Notarzt, Fahrer, Rettungssanitätern und Rettungsassistenten besetzt und kann jederzeit losfahren. Es war aber noch auf keiner Übung.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Vogt. – Herr Prof. Ruthig und danach Herr Dr. Braun: Wie bewerten Sie dieses Mitwirkungsgebot der privaten Unternehmer? Herr Ruthig, bitte.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Ich habe auch schon vorhin und bei der ersten Frage darauf hingewiesen, aus meiner Sicht klarer zu konturieren und aus der Bereitschaft, die auch schwer kontrollierbar ist – – Die tatsächliche Möglichkeit der Mitwirkung halte ich für rechtlich zulässig, nach meiner Einschätzung auch für sinnvoll. In welchem Umfang wo in Sachsen der tatsächliche Bedarf im Katastrophenschutz besteht, entzieht sich allerdings völlig meiner Kenntnis.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Prof. Ruthig. – Herr Dr. Braun, bitte

Dr. Christian Braun: Private Unternehmen wirken selbstverständlich beim Katastrophenschutz mit. Ich greife einmal das auf, was Herr Töpfer noch sagte, dass das vergabefremde Kriterien seien. Die Rechtswissenschaften bzw. die Rechtsprechung geht mittlerweile davon ab. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat – entgegen meiner Auffassung; die 20-%-Entscheidung ist von mir erstritten – gesagt: Das ist Quatsch. Die Mitwirkung beim Katastrophenschutz ist nicht vorgabefremd, sondern das ist miteinander verzahnt. Insofern greife ich das auf, was auch Herr Ruthig völlig zutreffend sagte: Es geht um ein Problem der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Man muss sich Gedanken machen, wie man das miteinander verknüpft, und das ist nicht einfach, da wir auch die Krankenkassen haben, die sagen, es sei eine staatliche Aufgabe. Das ist selbstverständlich wichtig, auch für unsere Patienten. Aber es stellt sich die Frage, ob und inwieweit wir als Krankenkassen das mitfinanzieren müssen.

Lange Rede – kurzer Sinn: Selbstverständlich wirken Private beim Katastrophenschutz mit. Es haben sich dort zum Beispiel auch Unternehmen zusammengeschlossen und das Medizinische Hilfswerk gegründet. Es ist eine Verknüpfung vorhanden. Der öffentliche Auftraggeber kann das so definieren, wie er will. Ich teile nicht die Auffassung von Herrn Prof. Ruthig, dass das vergaberechtlich unmöglich ist. Das ist schlicht unzutreffend. Man sieht das daran, dass zum Beispiel die Ausschreibung in Sachen Bautzen durchgelaufen und nicht angegriffen worden ist, und auch zukünftige Ausschreibungen werden vielleicht angegriffen werden, aber letztendlich in der Konsequenz bestätigt werden, weil die öffentliche Hand die Möglichkeit hat, diese Verknüpfung völlig rechtmäßig in den Unterlagen zu verlangen. Man muss das einfach nur handwerklich sauber machen. Da es in der Vergangenheit Ausschreibungen gab, die rechtmäßig durchgelaufen sind, gibt es durchaus Vorlagen, an die man sich halten kann.

Was von Prof. Ruthig gerade als negativ angesehen wurde, sehe ich als positiv an: Wenn es in dem einen Landkreis etwas anders ist als in einem anderen Landkreis, finde ich das persönlich gut, weil dadurch die regionalen Unterschiede abgebildet werden. Für den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst gibt es nun einmal im Erzgebirgskreis andere Voraussetzungen als an der Elbe. Ich denke, das ist völlig normal und sollte auch so erhalten bleiben.

Vors. Rolf Seidel: Herr Dr. Bach, Sie wollten dazu noch Stellung nehmen? – Bitte schön.

Dr. Markus Bach: Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz bei der Frage der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen: Ich finde, hier sollte man noch einmal zwischen drei verschiedenen möglichen Fallgestaltungen klar differenzieren. Diese

sollte man sich vor Augen führen, innerhalb deren man die Mitwirkung in einem Vergabeverfahren berücksichtigen kann.

Der erste Punkt ist, die Mitwirkung im Katastrophenschutz zum Gegenstand der Leistung zu machen. Das heißt, Landkreis oder Aufgabenträger müssten sich dazu entschließen, die bislang ehrenamtlich tätige Mitwirkung zum Gegenstand einer zu vergütenden Leistung zu machen. Das ist sicherlich aus vergaberechtlicher Sicht unproblematisch möglich. Dann kann auch im Einzelnen ausgeführt werden, was man sich darunter vorstellt – nicht nur kann, sondern muss. Es muss also in dieser Situation vom Aufgabenträger konkret beschrieben werden: Wie viele Einsatzhelfer und welche Technik sind notwendig? Welche Fristen sind einzuhalten? An welchem Ort erfolgt der Einsatz? Wie ist das Einsatzgebiet? Wie ist die Fortbildung? Wie sind Einsatzübungen abzuhalten? Das alles kann in der Leistungsbeschreibung beschrieben werden, nur mit dem einen Gesichtspunkt: Diese Leistung muss auch vergütet werden.

Diese Alternative erscheint mir – jedenfalls nach derzeitiger Gesetzeslage im Freistaat Sachsen – nicht umsetzbar zu sein, zwar vergaberechtlich, aber landesrechtlich nicht, und zwar vor folgendem Hintergrund: § 67 SächsBRKG bestimmt, dass die Mitwirkung Katastrophenschutz im Grundsatz ehrenamtlich ist. Die Kosten, die den Unternehmen und Hilfsorganisationen in der Mitwirkung Katastrophenschutz entstehen, sind von den Unternehmen und Hilfsorganisationen selbst zu tragen. Das heißt, Sie dürfen von den Trägern des Rettungsdienstes gar nicht vergütet werden, sodass vor diesem Hintergrund das Landesrecht derzeit abschneidet, die Mitwirkung Katastrophenschutz zur vergütungspflichtigen Leistungsbeschreibung zu machen. Diese erste Alternative gibt es derzeit nicht.

Die zweite Alternative zeichnet der Gesetzentwurf derzeit vor. Es ist eine Alternative, die ohne eine solche gesetzliche Regelung derzeit im § 35 Abs. 5 des Entwurfes möglich wäre. Es ist die Anwendung der Mitwirkung im Katastrophenschutz als Zuschlagskriterium. Auch hier muss der Aufgabenträger konkret in den Vergabeunterlagen beschreiben, was er sich darunter vorstellt. Es ist nicht damit getan, ein Kreuz zu setzen, ob die Bereitschaft vorliegt, im Katastrophenschutz mitzuwirken. Das reicht auf keinen Fall. Sondern der Träger muss die Formen der Mitwirkung beschreiben, zum Beispiel: vier Einsatzhelfer in einer SEG, diese sind wie folgt qualifiziert, sie müssen innerhalb von 30 Minuten am Einsatzort sein, sie müssen ein bestimmtes Alarmierungskonzept verfolgen usw. usf. Das muss der Aufgabenträger beschreiben.

Wenn die Bereitschaftserklärung kommt – sie ist eine ausschließlich freiwillige Angelegenheit des Bieters, er kann in dieser Situation nicht dazu verpflichtet werden –, dann kann die Mitwirkung entsprechend mit einem bestimmten Gewicht – und da ist das Maximum laut Rechtsprechung der Vergabekammer Sachsen 20 % – vergütungsfrei berücksichtigt werden. Das ist derzeit im Freistaat die einzige gesetzliche Möglichkeit.

Es gibt sozusagen eine Obergrenze, sodass aufgrund anderer Kriterien, wenn das Angebot bei den anderen Kriterien – Angebotspreis und was man sich sonst noch vorstellen kann – besonders gut platziert ist, die Mitwirkung nicht zum Tragen kommen muss. Es kann also sein, dass im Ergebnis die Mitwirkung auch nicht durchschlägt und der Träger ohne mitwirkende Leistungserbringer im Ergebnis einer Ausschreibung dasteht.

Die dritte Alternative ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz, und zwar ebenfalls ganz konkret beschrieben, nicht irgendwie mit dem Satz Mitwirkung Katastrophenschutz, zum Eignungskriterium zu erheben, das heißt, zu einem Mindestkriterium bei der Teilnahme am Vergabeverfahren. Dann kann der Aufgabenträger verlangen, und zwar von jedem, der ein Angebot abgibt, dass eine bestimmte Mitwirkung oder Mitwirkungsbereitschaft vorliegt, von vornherein erklärt wird. Nur, wer sie erklärt, nimmt überhaupt in der weiteren Phase des Vergabeverfahrens teil. Dies geht aber nicht ohne landesgesetzliche Regelung; denn die Mitwirkung im Katastrophenschutz ist nicht per se ein vergaberechtliches Eignungskriterium. Eignungskriterien im vergaberechtlichen Sinne sind nur solche, die an Fragen der Eignung zur Leistungserbringung anknüpfen. Leistungserbringer ist hierbei der Rettungsdienst. Also nur solche Gesichtspunkte können als von vornherein, also ohne landesgesetzliche Regelung, zur Eignungsvoraussetzung gemacht werden, die für die Erfüllung des Regelrettungsdienstes unabdingbar sind. Für die Erfüllung des Regelrettungsdienstes ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz überhaupt nicht „erforderlich“. So kann man das Pferd nicht aufzäumen.

Aber: Das Bundesvergaberecht sieht bei der Eignungsebene die Möglichkeit des Landesgesetzgebers vor, sozusagen zusätzliche Eignungskriterien zu definieren. Hier wäre es – wenn man die Mitwirkung, die sehr wichtig ist, für die Großschadenslagen zum Knockout-Kriterium erheben will – landesrechtliche Regelungen, zu sagen: Der Auftraggeber kann die Teilnahme am Vergabeverfahren „davon abhängig machen, dass jeder Bewerber“ – und zwar ganz konkret, das bestimmt der Auftraggeber – „die Bereitschaft zur Mitwirkung in einem bestimmten konkreten Umfang zur Voraussetzung macht“.

Dafür braucht es aber ein Landesgesetz. Ohne diese landesrechtliche Regelung bleibt es quasi beim eher untergeordneten Zuschlagskriterium. Das halte ich für unzureichend.

Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke, Herr Dr. Bach. – Herr Karabinski hat eine Nachfrage; bitte schön.

Benjamin Karabinski, FDP: Vielen Dank. Ich habe eine Nachfrage und möchte es etwas konkreter machen: Wir haben es von Herrn Vogt gehört: Es gibt einen privaten Rettungsanbieter, und wir haben vorhin das Foto mit dem Katastrophenschutzbus gesehen. Dazu meine Frage: Dieser Katastrophenschutzbus ist im Katastrophenschutz nicht geplant. Wäre die Bereitstellung dieses Busses mit Personal und sachlicher Ausstattung eine tatsächliche Mitwirkung im Katastrophenschutz oder ist es nur die Dokumentation der Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz?

Im Gesetzentwurf haben wir formuliert: Wir wollen die Bereitschaft. Der Bus ist auf jeden Fall die Bereitschaft. Aber kann der Bus, wenn er nicht geplant ist, tatsächlich auch die Mitwirkung sein? Oder ist die tatsächliche Mitwirkung Katastrophenschutz das Ausschlusskriterium für denjenigen, der diesen – momentan immerhin nur einmal im Freistaat Sachsen vorhandenen – Bus zur Verfügung stellt?

Die Frage geht vielleicht an die Juristen.

Vors. Rolf Seidel: Herr Dr. Braun, bitte.

Dr. Christian Braun: Sie können verlangen, was Sie wollen. Das Oberlandesgericht Koblenz hat einmal formuliert: Wenn Sie die Bahnhofstoiletten mit den goldenen Armaturen wollen, dann können Sie als öffentlicher Auftraggeber das verlangen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass für die Leistungserbringung dieser Katastrophenschutzbus notwendig ist, können Sie das verlangen. Sie können das in dem Modell machen, wie es Herr Dr. Bach dargelegt hat. Sie als öffentliche Hand geben das vor, was Sie wollen.

Was von Kollegen Vogt dargelegt wurde, auch mit dem Trennungsmodell und mit der freiwilligen Erbringung von Leistungen der bisherigen privaten Leistungserbringer, das geht in dieser Form natürlich nicht mehr. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung getroffen, von dem Trennungsmodell in das Einheitsmodell zu gehen. Damit sind bei diesem Punkt die Messen gesungen. Soweit gesagt wird, wir wollen vielleicht wieder, oder der Vorschlag kommt, dass man in das Trennungsmodell zurückgeht, halte ich es für fernliegend; denn alle anderen Landesgesetzgeber gesagt haben, das ergibt Kraut und Rüben. Alle anderen Landesgesetzgeber sind der Meinung: Nein, nicht das Trennungsmodell, sondern das Einheitsmodell.

Der Nachteil ist – das hat Herr Dr. Bach völlig zutreffend gesagt, und in dieser Argumentation unterscheiden wir uns nicht –: Sie müssen sich für ein System entscheiden, und Sie müssen das definieren, was Sie wollen. Sie müssen konkret, und das muss der öffentliche Auftraggeber, im Vorfeld definieren. An diesem Weg führ das nicht vorbei.

Ihre Frage ist dahingehend zu beantworten: a) Er kann das verlangen. b) Es muss im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Wenn es mit dem Auftrag nicht in Zusammenhang steht, dann können Sie es nicht verlangen. Dann ist die freiwillige Vorhaltung solcher Dinge vergaberechtlich für den Auftrag vielleicht im Sinne eines sozialen Engagements nicht unerheblich, aber für den konkreten Auftrag, für das konkrete Projekt ist das komplett unerheblich.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Vogt dazu, bitte.

Ralf Vogt: Ich habe dazu eine kurze Ergänzung, Herr Karabinski: Das ist genau der Punkt. Ich kann in der Vergabe verlangen, was ich möchte, aber ich muss erst einmal definieren, was ich überhaupt möchte. Wenn Sie sich die Kleinteiligkeit und die Lose anschauen, dann muss ich jedes Los mit irgendeiner „katastrophenschutzrelevanten Tätigkeit“ hinterlegen und möglicherweise auch noch Auswahlmöglichkeiten bieten. Damit fängt doch das ganze Problem an. Entweder du darfst nur mitwirken, wenn du auf Los 1 einen Katastrophenschutzbus, oder auf Los 2 einen Katastrophenschutzzug stellst. Soll das der Weg sein? Oder muss ich sagen: Stell mir bitte einen Katastrophenschutzzug oder einen Bus, um irgendwo auch die Anbieter einfangen zu können, der möglicherweise einen Bus hat, aber keinen Katastrophenschutzzug stellen möchte oder kann.

So wie Herr Braun es immer ausführt, ist es wunderbar: Ich kann alles verlangen. Damit gebe ich ihm auch recht. Aber ich muss erst einmal wissen, was ich will und welche Konsequenzen es in der Praxis hat. Das heißt letztlich, der Katastrophenschutz müsste

kleinteilig in der Region im Rahmen der Vergabe auf kommunaler Ebene organisiert werden.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. Damit ist die Frage beantwortet. – Wir kommen zur nächsten Fragestellerin: Frau Jähnigen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Frau Jähnigen, Sie haben das Wort.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Ich möchte mich ebenfalls ganz herzlich für GRÜNE-Fraktion für Ihre verschiedenen Positionen, die Vorarbeiten und dafür, dass Sie Ihre Kompetenz einbringen, bedanken.

Es wäre vieles zu fragen bei diesem umfassenden Gesetzentwurf mit diesen umfassenden Themen. Da die heutige Anhörung für unsere Fraktion ergeben hat, dass dieses Gesetz zur Lösung der angesprochenen Themen nicht geeignet ist, werde ich mich auf Grundsatzfragen fokussieren müssen. Ich danke Ihnen aber auch für Ihre weitergehende Hinweise. Vielleicht kommen wir dazu im Nachgang noch einmal auf Sie zu.

Meine erste Frage betrifft die Kostensituation. Ich muss diese, Herr Vorsitzender, erläutern, sonst wird sie nicht verständlich. Wir haben bei diesem Gesetz das Problem, dass die Kostenträger, die Aufgabenträger und die Leistungserbringer auseinanderfallen. – Alle nicken. – Deshalb müssen wir uns genauer mit der Frage beschäftigen: Welche Kosten sollen und können denn eigentlich wo vermieden bzw. gesenkt werden? Das ist das Erste, das ich hinterfragen möchte.

Anknüpfend an das Referat des Vertreters der AOK: Sie haben zu recht gesagt, dass die Kosten steigen. In Ihrem ausführlichen Statement begründen Sie das für mich völlig nachvollziehbar mit der demografischen Situation Sachsens – alternde Bevölkerung, steigende Multimorbidität, längere Wege, besonders im ländlichen Raum, steigende Löhne, steigende Energiekosten. Es ist eine Frage an alle Sachverständigen: Wo – außer bei den Löhnen, bei denen angeblich keine Kosten gesenkt werden sollen – sehen Sie konkrete Kostensenkungspotenziale? Wie wären diese zu erschließen und wie ist die Situation bei den Löhnen in der Praxis denn wirklich? Sie sprechen von Tariflöhnen. Werden sie in der Fläche angewendet? Stimmt es, dass junge Rettungsassistenten nur als Rettungssanitäter beschäftigt und entlohnt werden, tatsächlich aber Assistentenarbeit leisten?

Vors. Rolf Seidel: Frau Jähnigen, Sie stellen gleich vier Fragen auf einmal. Bleiben wir erst einmal bei der ersten.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Wie ist die Realität der Kostenentstehung, und wie lassen sich welche Kosten aus Ihrer Sicht vermeiden?

Vors. Rolf Seidel: Sehen Sie, dass ist konkret.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Ich musste sie erläutern. Aber ich denke, es verstehen alle, worum es geht.

Die zweite Frage betrifft die Zuständigkeit der Kommunen. Ob nun die Kommunen Vergabekriterien im Rahmen des Submissionsmodells definieren, oder ob sie Konzessionen vergeben, dabei stellt sich immer die Frage: Wie vermeiden wir, dass wir

im Rettungsdienst Sachsens erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen kreisfreien Städten, dichten Ballungsräumen und dem eher dünn besiedelten ländlichen Raum mit der überalterten Bevölkerung haben?

Insofern möchte ich Sie alle fragen: Wie ist die derzeitige Situation? Stimmen Aussagen, dass wir eigentlich schon eine Zwei-Klassen-Gesellschaft im Rettungsdienst hätten – zum Beispiel wenn man Dresden und den Nachbarkreis Sächsische Schweiz vergleicht? Wie können wir landeseinheitlich einen guten Standard, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, sichern?

Vors. Rolf Seidel: Meine Damen und Herren Sachverständigen, wir hatten die erste Frage zur Kostensenkung. Es waren alle angesprochen; aber sicher werden nicht alle darauf antworten können. Wer möchte anfangen? – Herr Striebel, bitte schön.

Rainer Striebel: Ich hatte es bereits in meinem Statement ausgeführt: Es geht darum, die Kosten von 190 Millionen Euro zu reduzieren. Was uns Sorge macht, sind die regelmäßigen Steigerungsraten, dass wir kontinuierlich Geld bereitstellen müssen, damit der Rettungsdienst in Sachsen auch wirklich gut funktioniert.

Frau Jähnigen, Sie hatten es angesprochen: Verschiedene Faktoren spielen dabei eine Rolle und führen dazu, dass bestimmte Kosten steigen. Aber wo sind letztendlich aus Ausschreibungsverfahren entsprechende Vorteile zu erzielen?

Ich denke, es macht grundsätzlich einen Unterschied, weil wir es auseinanderfallen haben: die einen bezahlen und die anderen bestellen. Ich formuliere es an der Stelle mal etwas sehr flapsig. Wie bekommen wir hinreichend eine Situation organisiert, dass die Bereitschaft vorhanden ist, Kostenstrukturen zu optimieren? Wir haben schon einige Beispiele gehört: Wenn ich Herrn Unger vom Roten Kreuz höre, der nach seinen Erhebungen dargestellt hat, wie viel günstiger Sachmittel zum Beispiel beschafft werden können, wenn das Rote Kreuz es macht gegenüber der Beschaffung durch die öffentliche Hand.

Ein weiterer Punkt aus meiner Sicht ist auch die Personalvorhaltung insgesamt. Ich spreche jetzt nicht über die Personalkosten. Man muss sehen: Sie haben einerseits Einsatzkräfte, die tätig sind, andererseits haben sie weitere Beschäftigte, die für die Koordination, Organisation als solches ebenfalls gebraucht werden. Der gesamte Bereich ist also etwas umfassender aufgestellt. Die Frage ist auch: Wie findet konkret Vorhaltung von Personalperspektiven statt?

Ein dritter Punkt, der mittelbar erst mit dem Vergaberecht zusammenhängt, ist die Frage: Welche Vorhaltung organisiere ich? Wo sind letztendlich die Rettungswachen konzipiert? Wo sind Notarztstandorte konzipiert? Dabei haben wir zum Beispiel eine Situation, dass wir dabei sehr Bereichsbezogen arbeiten und einfach auch feststellen müssen, dass bereichsübergreifende Überlegungen nicht immer raumgreifend sind, sondern manchmal eine Grenze zwischen zwei Rettungsdienstbereichen eine extrem undurchlässige Grenze ist. An der Stelle müssen wir einfach schauen, wie wir auch rettungsdienstbereichsübergreifend Lösungsansätze organisieren. Natürlich wird das schwierig, weil dabei zwei verschiedene Träger einen Sicherstellungsauftrag haben. Aber an den Bereichsgrenzen scheitert man auch manchmal an sinnvollen Lösungen, durch die man die Vorhaltung optimieren kann. Hat man mittelbar mit der Ausschreibung zu tun, weil das dann die Ausschreibung konkret beschreibt, was gebraucht wird? Aber ich

glaube schon, dass man hierzu Ansatzpunkte hat, um Kostenoptimierungen durch die entsprechenden Ausschreibungsverfahren zu erreichen.

Es ist aber auch sehr wichtig, dass sich die Leistungserbringer kontinuierlich Gedanken darüber machen, dass mit dem Geld, das von den Beitragszahlern in Sachsen finanziert wird, verantwortungsvoll umgegangen wird. Ich glaube, dass die einzelnen Leistungserbringer letztendlich am besten wissen, wie man die Struktur optimal gestalten kann.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Striebel. – Herr Prof. Ruthig, bitte.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Vielleicht eine eher theoretische Anmerkung dazu – nicht zu den konkreten Kosten, sondern wie sich das Verfahren entsprechend auswirkt –: Sobald Sie jemanden in einem Vergabeverfahren über die Leistung– insbesondere aus meiner Sicht, aber meine Favorisierung der Eignungskriterien kennen Sie –, über Qualitätsanforderungen, die bis hin zu Zertifizierungs- und sonstigen Fragen gehen, zwingen, dann tun sich schlichtweg außerhalb eines konkreten Verfahrens plötzlich Potenziale auf, an die man vorher nicht gedacht hat.

Ich weiß es zufällig ganz konkret über private Kontakte zum Roten Kreuz in Rheinland-Pfalz. Es hat jemand, weil er ansonsten Unternehmensberater, aber ansonsten mit Herz und Seele in seiner Freizeit auf einem Rettungswagen unterwegs ist, seine beiden Leidenschaften zusammengebracht. Er hat angefangen, sich das alles näher anzuschauen und dann festgestellt: Man kann mit ganz einfachen Dingen, die gerade die Leistungsfähigkeit gerade nicht infrage stellen, plötzlich Potenziale eröffnen. Das kann man nicht abstrakt festlegen. Es ist auch nicht Sache des Vergabeverfahrens, es von staatlicher Seite dirigistisch vorzugeben und zu sagen: Du musst jetzt, oder bestimmte Dinge darfst du jetzt nicht mehr tun, weil wir dir diese nicht bezahlen.

Das ist einfach das Sich-selbst-vergewissern. Man muss sich um Kosten kümmern, wie zu Hause auch. Das führt dazu, dass man plötzlich Potenziale findet. Aber ein Punkt ist ganz klar: Der einfachste Weg sind die Personalkosten. Selbstverständlich muss man dafür sorgen, dass es nicht ins Lohndumping abdriften kann.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Prof. Ruthig. – Herr Unger, bitte.

Rüdiger Unger: Darf ich beide Fragen von Frau Jähnigen zu einer Frage zusammenführen? – Gut. Ich würde Ihnen gern anhand eines Beispiels antworten. Sie haben gefragt: Wie sichern wir Qualität, unabhängig von Standorten? Welche Auswirkungen haben da möglicherweise Kostenfaktoren? Ich will Ihnen das an einem Beispiel darstellen. Wir haben es heute bereits mehrfach gehört – wir reden hier vom Feintuning in der ganzen Sache, über das, was kriegsentscheidend sein kann oder auch nicht. Unsere Leistungserbringer, die alle unter dem Signet des Roten Kreuzes arbeiten, haben seit mehreren Jahren ein landesweit einheitliches Qualitätsmanagementsystem eingeführt und sind DIN-ISO-zertifiziert. Knapp 100 Rettungswachen arbeiten nach einem einheitlichen Qualitätsmanagementsystem.

Unser Problem liegt gegenwärtig darin, dass wir die Effekte, die darin stecken, manchmal nicht durchziehen können. Diejenigen, die mit Qualitätsmanagement zu tun haben, wissen, was jetzt kommt. Die Anzahl der mitgeltenden Unterlagen – das sind jene, die regionale Besonderheiten aufweisen müssen – sind inzwischen höher als der

Gesamtregelungsbedarf. Das ist außerordentlich lästig und führt nicht dazu, dass man eine durchgehend einheitliche Qualitätsausrichtung sichern kann. Das hat etwas damit zu tun, dass der leitende Notarzt im Bereich B eine andere Auffassung hat als der Träger im Rettungsdienstbereich C. Ob das gut oder schlecht ist, will ich überhaupt nicht bewerten, denn das steht mir nicht zu. Aber es trägt nicht dazu bei, das Gesamtsystem effizienter zu machen. Das ist die Aussage.

Insofern kann ich Ihnen sagen, dass wir zumindest in unserer Leistungserbringung keinen Unterschied bei den Qualitätskriterien machen, die in den Kernleistungen stecken. Ausbildung, Fortbildungsanforderungen, Einstellungsvoraussetzungen, Tarifeinstufung sind zwischen Stadt und Land komplett identisch. Dabei gibt es keine Unterschiede.

Vors. Rolf Seidel: Danke, Herr Unger. – Herr Rümpel, bitte.

Andreas Rümpel: Ich habe die Frage von Frau Jähnigen so verstanden, wie wir den Rettungsdienst in Sachsen generell kostengünstiger organisieren könnten. Dazu kann ich Ihnen sagen: Sie können tatsächlich nach Dresden schauen, denn wir machen viele Dinge zentral. Es gibt eine zentrale Ausbildung, eine zentrale Medikamentenbeschaffung. Die Medizintechnik wird zentral überprüft. Die Ersatzbeschaffung wird zentral erledigt. Andere Stückzahlen sind dadurch kostengünstiger. Das Gleiche gilt natürlich für Fahrzeuge und deren Ausstattung. Wir erzielen bessere Preise auch über Stückzahlen. Aber stellen Sie sich die Problematik der Reservefahrzeuge vor. Wenn heute in Dresden bei den Maltesern nach zwei Unfällen die Rettungsmittel ausgehen, dann nehme ich von den Johannitern ein Fahrzeug oder vom ASB und stelle das dorthin. Wenn wir Kleinstaaterei betreiben, wird das auf Dauer dazu führen, dass die Leistungserbringer zusätzliche Rettungsmittel vorhalten müssen, sie leasen oder wie auch immer. Deshalb sage ich: Dieser Gesetzentwurf muss die regionalen Besonderheiten ermöglichen. Man muss schauen, wie die Bedingungen sind und wohin man will. Es geht um eine Öffnungsklausel für Träger und Kostenträger im Benehmen, sodass man in Sachsen nicht alles gleichmacht.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Rümpel. – Herr Töpfer, Sie hatten sich noch gemeldet; bitte schön.

Innocent Töpfer: Frau Jähnigen hatte nach den Einsparpotenzialen gefragt. Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich danke Herrn Rümpel, denn er hat bereits zwei sehr wertvolle Gedanken eingebracht. Als Mitarbeiter, der in die Dinge involviert ist, ist es schwer, Ideen zu finden; denn man hängt ja mit Herzblut an dieser Sache. Ich gebe zu bedenken, dass man die Kosten für den Rettungsdienst nicht isoliert betrachten darf. Wenn wir an der Einsatzstelle alles richtig machen und wenn die Therapie frühestmöglich beginnt, indem wir zum Beispiel einen Herzinfarkt sofort erkennen und mit der Lysetherapie beginnen können, dann werden wiederum später im Gesundheitssystem weniger Rehakosten anfallen. Das heißt, eine isolierte Betrachtung der Rettungsdienstkosten ist irreführend. Man muss eigentlich die Kosten des Gesundheitssystems im Ganzen betrachten.

Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass wir beim Rettungsdienst nicht darüber reden, dass jemand mit einer Trage ankommt, einen Menschen in das Fahrzeug einlädt und davonfährt, sondern wir reden von Fahrzeugen, die mit qualitativ hochwertiger

Medizintechnik ausgestattet sein müssen. Diese Technik entwickelt sich ständig weiter und sie wird teilweise nicht einmal von der DIN Rettungswagen verlangt. Wir reden zum Beispiel über die Kapnometrie – ein Verfahren, das uns draußen an der Einsatzstelle bescheinigt, dass der Tubus bei einer Intubation richtig sitzt – oder die LUCAS Thoraxkompressionshilfe, die wir nur in Dresden haben und die es uns ermöglicht, Patienten unter Reanimationsbedingungen ins Krankenhaus zu bringen und dort dem Menschen zurück ins Leben zu verhelfen, oder ein 12-Kanal-EKG, das auch auf freiwilliger Basis beschafft wurde, um Vorderwandinfarkte zu erkennen und an der Einsatzstelle mit der Therapie beginnen zu können.

Es ist wieder eine politische Frage: Möchte ich um jeden Preis sparen oder möchte ich wirklich Qualität, wofür ich bereit bin, Geld auszugeben?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Töpfer. – Frau Bär, bitte.

Wilma Bär: Ein Stück weit teile ich Ihre Befürchtung – das habe ich auch in meinem Statement ausgeführt –, dass nicht Kostensenkungen – ich denke, wir wissen alle, dass das nicht wirklich geht –, aber zumindest Wirtschaftlichkeit hauptsächlich über Personalkosten ausgetragen wird. Wir haben vorhin bereits über Betriebsübergänge gesprochen. Ja, wir stellen uns schon auch die Frage, wie das gehen kann, dass wirtschaftliche Angebote gemacht werden, die sich deutlich unterscheiden, wenn wir Betriebsübergänge haben. Diese haben wir – so habe ich es zumindest heute wahrgenommen – im Großen und Ganzen alle im Kopf zum Schutz unserer Mitarbeiter. Es können nur die weichen Faktoren sein wie Ausstattung und Fahrzeuge, die eine Wirtschaftlichkeit beeinflussen. In welchem Maße das tatsächlich ausschlaggebend ist, bezweifle ich, ehrlich gesagt, auch.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Möchten weitere Sachverständige auf die beiden Fragen von Frau Jähnigen antworten? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann geht das Fragerecht an Frau Friedel, Fraktion der SPD. Bitte schön.

Sabine Friedel, SPD: Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch von meiner Seite an die Sachverständigen. Ich will mich aus Zeitgründen auf zwei Punkte beschränken. Zum Ersten würde ich gern Herrn Striebel, auch wenn er Geburtstag hat, nicht ganz rauslassen. Können Sie noch etwas konkretisieren, wo Sie sich erhoffen, Kostensteigerungen zu stoppen? Für mich fällt das auseinander: Die Kostensteigerungen – das beschreiben Sie auch in Ihrer Stellungnahme – entstehen eher durch die demografische Entwicklung, die Multimorbidität usw. Das Gesetz kann aber nichts dafür tun, das zu stoppen. Das Gesetz macht die Leute nicht jünger und es macht sie nicht weniger krank. Die Kostensteigerungen stoppen können Sie in einem Bereich, in dem 75 % Lohnkosten und 25 % andere Kosten anfallen. Können Sie mir ein Gefühl dafür geben, wo man einsparen kann, bei der Fahrzeugwartung oder bei den Intervallen? Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie das ein wenig konkretisieren könnten.

Zum Zweiten habe ich in der heutigen Anhörung gehört – aber das ist normal, wenn mehrere Juristen unterwegs sind –, dass der derzeit vorliegende Gesetzentwurf einen Betriebsübergang nach § 613a sowohl sichert als auch dass er ihn gerade nicht sichert. Kann mir vielleicht jeder, der die eine oder andere Meinung vertritt, in kurzen Worten erklären, warum er genau diese Meinung hat? – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Frau Friedel. – Die erste Frage zu den Kostensteigerungen ging an Herrn Striebel; bitte schön.

Rainer Striebel: Zunächst ein Hinweis auf unser Grunddilemma: Die einen bestellen und die anderen bezahlen – vereinfacht gesagt. Das habe ich vorhin ausgeführt. Derjenige, der bezahlt, hat immer Sorge, dass das, was bestellt wird, auch ausreichend und zweckmäßig ist. Es gibt sicherlich Beteiligte, die das ganz sauber, ehrlich und gut machen – keine Frage. Aber es gibt auch andere Situationen. Da wird das Bestellpaket auf den Tisch gelegt und Ihnen gesagt, dass Sie das mal finanzieren. Ob das sinnvoll und richtig ist, ist eine ganz andere Frage. Wir als Kostenträger sind dann in der Situation, mit denen reden und sagen zu müssen, dies und jenes geht nicht. Über ein Ausschreibungsverfahren drehen Sie das Ganze ein wenig herum. Dann muss der Leistungserbringer von sich aus definieren, was notwendig und zweckmäßig ist, um unter definierter Qualität – das wurde schon hinreichend besprochen – auch gute Rettungsdienstleistungen erbringen zu können. Ein Stück weit verlagert man den Punkt, sich darüber einen Kopf zu machen, weg vom Kostenträger, hin zum Leistungserbringer. Das halte ich grundsätzlich für richtig. Das ist das eine.

Dann muss man sehen, dass der Rettungsdienst im Wesentlichen durch Vorhaltekosten definiert wird. Wenn Sie sagen, es könnte in einer Region ein einziger Rettungsfall im Jahr eintreten und 20 bis 30 Kilometer herum ist gar nichts, dann sind Sie in der Situation sagen zu müssen: Ich stelle eine Rettungswache hin mit Fahrzeug und Personal, die dann bei dem einen Fall, von dem man nicht weiß, wann er eintritt, eingreifen kann. Wenn Sie in dieser Region 1 000 Fälle haben, dann sind Ihre Fixkosten, Vorhaltekosten vorhanden und die variablen Kosten wie Benzin und sonstige Verbrauchsmaterialien eher niedrig. Die Kosten für den Rettungsdienst resultieren also sehr stark aus Vorhaltungen. Deshalb muss immer geschaut werden, wie ich tatsächlich Vorhaltungen organisiere und wo ich Optimierungspotenzial habe. Wir haben dargestellt, dass bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Sachmitteln Optimierungspotenzial bestehen kann. Die andere Frage ist: Wie halte ich das Personal vor? Es geht nicht darum, dass ich das Personal schlechter bezahle, sondern es geht darum, wie viel ich tatsächlich brauche, um die Vorhaltung vernünftig zu organisieren, damit im Einsatzfall die qualifizierten Rettungskräfte vor Ort sein können. Die Summe der Beschäftigten ist ein Aspekt, über den man nachdenken muss, wie man es optimieren kann. Das ist ein weiterer Aspekt, der aus unserer Sicht eine Rolle spielen kann, um Kostenstrukturen zu optimieren.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Striebel. – Frau Jähnigen, wollen Sie dazu eine Nachfrage stellen?

Eva Jähnigen, GRÜNE: Nein, ich habe eine Frage für die nächste Runde.

Vors. Rolf Seidel: Das geht in Ordnung; Sie stehen auf der Liste. – Herr Stange.

Enrico Stange, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Nachfrage an Herrn Striebel. Ist meine Annahme richtig, dass die Krankenversicherungspflicht, wie sie vom Gesetzgeber vorgesehen ist, ähnlich zu betrachten ist wie die Vorhaltungspflicht für den Rettungsdienst? Für den Fall, der noch nicht sicher eintritt, ist etwas vorzuhalten, dass es im Ernstfall genutzt werden kann. Ist das richtig?

Vors. Rolf Seidel: Herr Striebel, bitte.

Rainer Striebel: Ich habe nicht wirklich verstanden, was mit der Frage gemeint ist.

(Heiterkeit)

Enrico Stange, DIE LINKE: Ich erläutere es noch einmal. Sie haben gerade gesagt: Die Vorhaltungspflicht für Rettungsdienstequipment, für Personal usw. ist auch für den Fall möglich, dass der Notfall nie eintritt. Die Krankenversicherungspflicht für mich, für Sie – ich weiß nicht, ob Sie dieser unterliegen, aber das ist eine andere Frage – gilt ja, egal ob vorauszusehen ist, dass ich in diesem oder im nächsten Jahr krank werde oder nicht. In diesem Fall wäre das doch ähnlich anzunehmen, oder?

Rainer Striebel: Nein, in keiner Weise. Die Versicherung ist erst einmal dafür da, dass Sie im Bedarfsfall auch abgesichert sind. Das ist ein ganz normaler Prozess. Das Versicherungsprinzip besagt: Sie versichern sich – –

(Zuruf des Abg. Enrico Stange, DIE LINKE)

– Nein, das kann ich nicht nachvollziehen; Entschuldigung.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Wir kommen jetzt zum Problem des Betriebsübergangs nach § 613a. Wer möchte dazu ausführen? – Herr Dr. Braun, bitte, und danach Herr Dr. Bach.

Dr. Christian Braun: Das ist ein typisches Juristenproblem. Im Vorfeld habe ich mich mit Herrn Dr. Bach unterhalten. Ich habe ihm gesagt, dass ich seine Stellungnahme in diesem Punkt für unsinnig halte. Er hat mir erklärt, dass meine es ebenfalls ist.

(Heiterkeit)

Um Ihre Frage zu beantworten: Ich habe gesagt, dass es aus meiner Sicht – Herr Witt hat vielleicht eine andere Auffassung – unproblematisch möglich ist, die Ausschreibung so zu gestalten, dass man den Fall des § 613a zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit hinbekommt.

Wie macht man das? Man sagt in der Ausschreibung ganz einfach: Lieber Leistungserbringer, wenn der Auftrag zu Ende ist, wirst du verpflichtet, an den neuen Leistungserbringer deine Waren, die du hast, zu verkaufen. Man nimmt das ganz einfach als Kriterium in die Ausschreibung hinein. Wenn man sieht, was in der Regel als Anhaltspunkt für den § 613a genommen wird – das sind die Rettungswachen und die Übergabe der Fahrzeuge nebst Rettungstechnik –, und wenn man das bei der ursprünglichen Ausschreibung vertraglich so gestaltet, den jetzigen Leistungserbringer zu verpflichten, dann besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit bei der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung – auch dabei gibt es Unterschiede; Herr Unger hat das mit den zwei unterschiedlichen Senaten erwähnt –, dass nach meiner Meinung von einem Betriebsübergang auszugehen ist. Von daher sehe ich persönlich nicht so sehr das Risiko, dass der Betriebsübergang nicht gegeben ist. Jeder, der bei Ausschreibungen mitmacht und kalkulatorisch einigermaßen bei Sinnen ist, wird sowieso immer mit einem Betriebsübergang kalkulieren.

Was ist das Problem? Das Problem ist: Wenn man das nicht macht und hat dennoch den Betriebsübergang, dann gibt es Organisationen, die damit gerechnet haben und bei denen sich die Arbeitnehmer eingeklagt haben. Der bringt dann über einen Fünf-, Sechs- oder Siebenjahresvertrag jeden Monat 10 000, 20 000 oder 30 000 Euro in dem Vertrag mit. Das macht man einmal und nie wieder. Lange Rede, kurzer Sinn: Jeder, der bis drei zählen kann, wird immer mit einem Betriebsübergang rechnen. Das ist das Erste. Das Zweite, was immer negativ dargestellt wurde, ist: Erfahrene Arbeitnehmer zu haben, weil sie ja zu teuer sind, ist ein Vorteil. Jeder Arbeitgeber, der klar denken kann, weiß, dass es ein Vorteil ist, wenn ich jemanden habe, der den Betrieb und die örtlichen Gegebenheiten kennt. Aber das ist eine andere Diskussion. Jetzt freue ich mich auf die Stellungnahme von Herrn Bach.

Vors. Rolf Seidel: Damit hat Herr Dr. Bach das Wort, bitte schön.

Dr. Markus Bach: Ich möchte an die Ausführungen von Herrn Striebel anknüpfen, denn das hängt mit der Frage des Betriebsübergangs zusammen. Herr Striebel hat – wie ich ihn verstanden habe – die Auffassung vertreten, dass Kostensenkungs- bzw. Kostenstabilisierungseffekte, wie auch immer, auf gut Deutsch dadurch zu erwarten sein könnten, indem ein nach seiner Auffassung offenbar derzeit bestehender Personalüberhang im Zuge einer Ausschreibung abgebaut wird. Das halte ich für kein realistisches Szenario, und zwar weil es solche Personalübergänge nicht gibt, jedenfalls nicht signifikant. Hintergrund ist folgender: Er würde sich selbst ein schlechtes Zeugnis ausstellen – das muss man auch sehen. Bislang wurden die Entgelte für einen wirtschaftlichen Rettungsdienst unmittelbar nach Istkosten ausgehandelt. Bei den Istkosten wurde selbstverständlich – auch von den Kostenträgern – danach geschaut, was an Vorhaltungen im Bereichsplan drinsteht und was man zur Abdeckung dieser Vorhaltungen vernünftigerweise an Personal braucht. Wenn bei dieser Kontrolle zutage gefördert worden ist, dass ein Leistungserbringer in nennenswertem Umfang Personalüberhang hat, dann ist das schlicht und ergreifend nicht erstattet worden, weil das keine wirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes waren. Das war schon in der Vergangenheit der Fall. Das heißt, dort werden Kostensenkungspotenziale in Größenordnungen nicht zu erzielen sein. Das ist der eine Punkt.

Jetzt komme ich zum Betriebsübergang. Das Szenario, das Herr Dr. Braun angesprochen hatte, hängt im Wesentlichen davon ab, dass der Betriebsübergang durch gestalterische Elemente durch den Auftraggeber zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung gemacht wird. Diese gestalterischen Elemente sind im jetzigen Entwurf zwingend erforderlich, weil die Fahrzeuge nach dem jetzigen Entwurf im Grundsatz von den Leistungserbringern zu beschaffen sind. Das bedeutet aber, dass der Aufgabenträger aktiv werden muss. Das kann er nicht zwingend kraft seiner eigenen Entscheidung. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf ist er nämlich daran geknüpft und gebunden im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung – das ist auch bei Fragen einer möglichen Übertragung der Fahrzeuge auf den nachfolgenden Leistungserbringer relevant –, mit den Kostenträgern Einvernehmen zu erzielen. Ich sage ganz offen: Die Kostenträger werden voraussichtlich bei dieser Diskussion – das ist meine Einschätzung –, was Gegenstand der Leistungsbeschreibung ist, bei der automatischen Fahrzeugüberleitung, Kraftleistungsbeschreibung, erheblich auf die Bremse treten; denn gerade der Betriebsübergang ist der Effekt, der einer wirklich signifikanten Kostensenkung im Personalbereich entgegensteht. Dann sucht man Kostensenkungseffekte gerade dadurch zu ermöglichen, indem man den Betriebsübergang verhindert.

Ich bin der Auffassung, dass die Kostenträger sehr wohl im Rahmen ihrer Beteiligung, die das Gesetz vorsieht – es ist ja nicht nur Benehmen, sondern es soll auf ein Einvernehmen hingewirkt werden, fast so gut wie Einvernehmen –, solche Regelungen gegebenenfalls beanstanden werden. Damit hängt alles davon ab, dass die Voraussetzungen eines Betriebsüberganges durch das Gesetz selbst geschaffen werden, ohne die Diskussion auf die untere Ebene zwischen Kostenträgern, die selbstverständlich ein Interesse an Kostensenkung haben, und Trägern auf der anderen Seite, die an dieser Stelle vielleicht strukturell unterlegen sind, zu verlagern.

Dafür ist es aus meiner Sicht unbedingt erforderlich, dass der jetzt angedachte Paradigmenwechsel, nämlich Fahrzeuggestellung im Regelfall durch die Leistungserbringer, im § 29 Abs. 3 gestrichen wird. Hintergrund sind auch hier zwei Leitentscheidungen der Landesarbeitsgerichte, zum einen des Landesarbeitsgerichtes Köln und zum anderen des Landesarbeitsgerichtes Chemnitz, die den automatischen Betriebsübergang ganz wesentlich davon abhängig machen, dass die Betriebsmittel – Rettungswache und Fahrzeuge – von einem nachfolgenden Leistungserbringer übernommen werden und damit Kontinuität gesichert ist. § 29 Abs. 3 steht in der jetzigen Fassung dem entgegen. Er zielt auf einen Bruch. Dieser Bruch könnte nur durch steuernde Elemente in der Leistungsbeschreibung verhindert werden, von denen aber die Träger auf das Einvernehmen der Kostenträger angewiesen sind. Das heißt, der jetzige Gesetzentwurf legt es darauf an, dass hier Personalkostensenkungseffekte über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach Ausscheiden eines Leistungserbringers erzielt werden und die darauf folgende freiwillige Neuübernahme von Mitarbeitern zu neuen Konditionen.

Vors. Rolf Seidel: Danke, Herr Dr. Bach. – Herr Witt, bitte.

Sebastian Witt: Ich würde der Stellungnahme von Herrn Dr. Bach sogar noch einen oben draufsetzen, wenn ich eben gehört habe – ich führe nur zwei Informationen zusammen, die von den Sachverständigen geäußert wurden –, dass die Sachmittelkosten hier in der Region 15 % ausmachen und durch Einkaufsgemeinschaften Einsparungseffekte in der Größenordnung von 30 bis 40 % erzielt werden könnten. Selbst wenn ich ausschließen würde, dass Einsparungseffekte bereits durch die aktuellen Leistungserbringer genutzt werden, wären die Einsparpotenziale maximal 6 %. Das heißt also, wenn ich Einvernehmen erzielen will, wie Herr Dr. Bach soeben zu Recht gesagt hat, dann wirken die Kostenträger natürlich auf die Personalkosten hin.

Erschwerend kommt hinzu: Ich bin noch gar nicht frei darin festzulegen, ob ein § 613a BGB passiert oder nicht. Wie will ich denn als Landesgesetzgeber, bitte schön, die Voraussetzungen eines Bundesgesetzes abändern oder aber nicht? Ich kann natürlich darauf hinwirken, dass ich nach menschlichem Ermessen in meiner Ausschreibung Kriterien aufnehme, die möglicherweise ein Gericht veranlassen werden, von einem Betriebsübergang auszugehen. Wenn wir uns aber vor Augen halten, dass das LAG Köln beispielsweise den Rettungsmitteln gar keine entscheidende Bedeutung zumisst, weil sie sagen, ein Rettungswagen kostet circa 160 000 Euro, und ich dem einfach die jährlichen Personalkosten entgegensetze (und diese vielleicht auch noch für vier Jahre extra poliere), dann hat das keine ernstzunehmende Bedeutung.

Dann kann ich natürlich aufnehmen, dass der neue Leistungserbringer die Rettungsmittel zu übernehmen hat, muss mich aber möglicherweise damit auseinandersetzen, dass ein Richter der Meinung ist, dass es hier darauf gar nicht ankomme, weil die Sachmittel letztendlich keine entscheidende Bedeutung haben. Das ist einfach das Problem dieses § 613a BGB – die Voraussetzungen sind in einem ganz schmalen Satz genannt –: Ein Betrieb geht auf einen neuen Inhaber durch Rechtsgeschäft über. Was Betrieb ist, muss ausgelegt werden. Es gibt, glaube ich, nach wie vor in der Größenordnung 140, 150 BAG-Entscheidungen zu einem Betriebsübergang. Das heißt, diese Bestimmung ist im Fluss. Auch dort spiegelt sich EuGH-Rechtsprechung nach wie vor wider.

Ich nehme nur ungern Illusionen, aber ich glaube nicht, dass ich es von außen gestalten kann, oder ich muss hinnehmen, dass ein etwaiger Leistungserbringer Gestaltungsspielräume oder aber Nebelzonen für sich nutzen wird, weil er natürlich rechnen muss. Er gibt ein Angebot ab, er muss Gewinnspannen vorsehen, damit er auch bei explodierenden Kosten vielleicht noch im Rahmen handeln und wirtschaftlich agieren kann. Er wird sie natürlich für sich nutzen und dabei vielleicht – das darf man nicht aus dem Blick verlieren – auf die Macht des Faktischen setzen. Natürlich wird er ältere Mitarbeiter nutzen wollen. Das stelle ich gar nicht infrage. Das Problem sind auch nicht die älteren Mitarbeiter, sondern die damit verbundenen Kosten. Er bietet Ihnen einfach an, zu günstigeren Konditionen anzufangen. Das ist in unserer Region vielfach passiert. Die Frage ist doch: Schlage ich es aus und lasse mich auf einen Rechtsstreit ein? Ich weiß nicht, wie lange die Verfahrensdauern hier sind, aber in Köln können Sie gut und gern 24 Monate dafür einkalkulieren, ehe sie zu einer zweitinstanzlichen Entscheidung kommen. Welcher Rettungsassistent hat denn bei den Verdiensten tatsächlich die Möglichkeit, 24 Monate auszuharren, um darüber zu sinnieren, ob es ein Betriebsübergang war oder nicht?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Vogt dazu; bitte schön.

Ralf Vogt: Als Jurist möchte ich dazu kurz anmerken: Wir können zwar viel in der Rechtsprechung und juristischen Literatur nachlesen und versuchen, etwas zu gestalten. Das, was letztlich dabei herauskommt, wird uns irgendwann ein Richter sagen. Das können wir im Vorfeld gar nicht abschätzen. Wie Richter manchmal denken, können wir auch nicht einschätzen. Wir können nur das, was wir haben – an Rechtsprechung wurde ja genug zitiert – nehmen und sagen: Okay, das ist unsere Meinung. Aber rechtssicher können wir es dadurch nicht gestalten: Genauso wenig ist rechtssicher: Wenn ich den Worten von Herrn Braun folge und sage, ich könne alles ausschreiben, was ich will, ich müsse es nur begründen, dann können wir nie rechtssicher sagen, ob das hält oder nicht.

Zur höchstrichterlichen Rechtsprechung: Am 10. Mai werden dann endlich beim Bundesarbeitsgericht die ersten Fälle im Fall Borna zum Betriebsübergang entschieden. Vielleicht sind wir dann ein wenig weiter.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. Das nehmen wir zu Protokoll: 10. Mai die Entscheidung zu Borna und dem dortigen BRK. – Zu diesem Punkt hat Herr Löffler noch eine Nachfrage, bevor der Abg. Volker Bandmann, CDU-Fraktion, an der Reihe ist.

Jan Löffler, CDU: Vielen Dank. – Es ist schon ein wenig herausgestellt durch die Aussage von Herrn Dr. Bach. Meine Nachfrage richtet sich an Herrn Dr. Braun. Ich

hatte Sie in Ihrem Eingangsstatement so verstanden, dass Sie selbst an Prozessen beteiligt waren, bei denen die Frage des § 613a und die Anwendbarkeit geregelt worden seien. Also habe ich Sie richtig verstanden, dass das nicht der Fall ist und Sie Ihre Sicht uns lediglich mitgeteilt haben. Können Sie Ihre Sicht durch irgendeine Rechtsprechung begründen? Herr Dr. Bach hatte jetzt zwei Urteile angeführt. Es ist für mich sehr schwierig, das zu beurteilen, wenn einerseits zwei Rechtsprechungen vorhanden sind und das andere lediglich eine Betrachtungsweise ist.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Dr. Braun, bitte.

Dr. Christian Braun: Ganz kurz: Ja, ich habe ja auch Prozesse gegen Dr. Bach geführt, bei denen es auch um die Frage des § 613a ging. Der Angriffspunkt, den wir dort hatten, war, dass die öffentlichen Auftraggeber zu wenig geregelt haben. Wir wollten also mehr geregelt haben und haben dabei Schiffbruch erlitten. Es geht immer um die Frage: Wie muss der öffentliche Auftraggeber dafür sorgen, dass die bisherigen Leistungserbringer die Hose runterlassen? Sprich: Es geht bei den Ausschreibungen immer um die Frage: Welche vertragliche Situation ist vorhanden? Das ist insofern bei Herrn Unger einfacher, weil er neben unseren Mandanten einer der wenigen ist, die Tarifverträge mit ver.di haben. Da kann man sich das eher zusammenrechnen. Es ging um den § 613a BGB und um die Frage der Kalkulation. Sprich: Wenn man weiß, was die bisherigen Leistungserbringer bezahlen, dann kann man besser kalkulieren.

Dabei haben wir leider Schiffbruch erlitten, weil die Gerichte in der Regel sagen: Das ist dein Risiko, lieber Leistungserbringer. Es gilt der Schutz des Betriebsgeheimnisses – ob Johanniter oder DRK ist völlig egal. Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet offenzulegen, welche Beschäftigungsverhältnisse zu welchen Preisen da sind. Das war es konkret. Dass wir die Frage beim Vergaberecht hatten, was § 613a ist, das ist nicht der Fall. Das sind eher die Prozesse, falls dort jemand nicht übernommen wird und er sich dann beim Arbeitsgericht einklagt. Aber bei den eigentlichen Vergabeverfahren spielt nur insoweit eine Rolle: Was muss der öffentliche Auftraggeber in seine Leistungsbeschreibung hineinschreiben?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Nun ist Volker Bandmann, Fraktion der CDU, an der Reihe; bitte schön.

Volker Bandmann, CDU: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen! Es wurde in der Tat von Ihnen mehrfach angesprochen, dass es bei diesen Gesetzesvorhaben um Leben und Tod geht und dass es ein sehr emotionales Gesetz ist. Ich denke, das spielte bei den Beratungen der CDU-Fraktion zu der Zielstellung dieses Gesetzes eine ganz zentrale Rolle. Deshalb würde ich zunächst einmal die Zielstellung dieses Gesetzes im Grundsatz hinterfragen, weil Emotionen in der Beratung und deren Umfeld erzeugt worden sind. In den Zielstellungen dieses Gesetzes steht: „Der Gesetzentwurf stellt klar, dass rettungsdienstliche Leistungen nur auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt und im bodengebundenen Rettungsdienst regelmäßig als förmliche Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden müssen. Damit erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs.“

Die Frage, die ich an alle stelle, ist: Sind diese Zielstellungen in Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes falsch

oder sind wir faktisch gezwungen, das BRKG-Gesetz anzupassen? Das ist der zentrale Punkt – außer, wir sind hier irrig in der Annahme, dass sich der Prozess möglicherweise weiterentwickelt hat, und diese Grundlage ist nicht mehr zwingend. Das ist die Kernfrage.

Daraus resultieren natürlich die anderen emotionalen Fragen. Wir sind als Abgeordnete Vertreter des Volkes. Wir haben sowohl darauf zu achten, dass in der Abwägung zwischen Leben und Tod für das Leben entschieden wird, als auch darauf, dass die Mitarbeiter auskömmliches Gehalt haben und eben nicht – wie fälschlicherweise immer behauptet wird – die Spirale nach unten eröffnet wird und sie die Einzigen sind, die am Ende die Leidtragenden sind, wenn es um ihr Gehalt geht. Es wurde uns ausdrücklich von den Kassenvertretern im Vorfeld dieses Gesetzentwurfes gesagt: Wir sind interessiert an Qualität und an ausgebildeten, hoch qualifizierten Mitarbeitern, die auf Dauer bei uns bleiben, weil der Ertrag für ihre Arbeit auskömmlich ist.

Deswegen die Frage – das wurde von Herrn Töpfer in Kritik gestellt –, dass es keine Normierung der Rettungsmittel gibt. Ich kenne das etwas anders; vielleicht könnte noch einmal jemand etwas zur Normierung der Rettungsmittel sagen, und inwieweit Sie auch bei den Rettungsmitteln in Bezug auf den Preis – es wurden ja schon bestimmte Mengen der Ausschreibung von Dresden gebracht – einen Kostenspielraum sehen; welcher Umfang das ist.

Zunächst ist für mich wichtig: Ist die Annahme, dass wir aufgrund der EuGH- und Bundesgerichtshof-Entscheidungen gezwungen sind, das Gesetz zu novellieren, richtig oder sind wir da einer Fehlannahme aufgesessen, weil das in Bezug auf die emotionale Bewertung dieses Gesetzes schon ein entscheidender Punkt ist?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Wer von den Sachverständigen möchte die Frage beantworten? – Zunächst Herr Dr. Bach, bitte.

Dr. Markus Bach: Zunächst zu der Frage nach dem Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, wie er sich derzeit darstellt. Ich würde hier differenzieren wollen. Das Bundesrecht zwingt zur Einhaltung eines förmlichen Vergabeverfahrens, wenn die öffentlichen Auftraggeber, also Träger des Rettungsdienstes, Leistungen am Markt oder bei Dritten nachfragen und dafür ein Entgelt zahlen wollen, so wie es derzeit der Fall ist.

In dieser Konstellation, wie sie derzeit auch das Landesrecht regelt – der öffentliche Auftraggeber oder der Träger des Rettungsdienstes schließt Durchführungsverträge mit den Leistungserbringern –, kommt man um ein Vergabeverfahren nicht herum. Das ist bundesrechtliche Vorgabe; das ist die eine Seite.

Die zweite Ebene ist das Unionsrecht, also die Rechtsprechung des EuGH. Hierzu bin ich der Auffassung, dass die Rechtsprechung des EuGH zur Ausschreibungspflichtigkeit von Rettungsdienstleistungen in großen Teilen missinterpretiert wird. Der Europäische Gerichtshof hat nur gesagt, dass die Vergabe von Rettungsdienstleistungen nicht per se aufgrund einer Freistellungsbestimmung im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union von den Vergabevorschriften ausgenommen ist. Nur das hat er gesagt, mehr nicht.

Nun hat er natürlich in Bezug genommen – und das ist sein Entscheidungsmaßstab – die Vergabekoordinierungsrichtlinie, die auf Unionsrechtsebene bestimmt, unter

welchen Voraussetzungen öffentliche Aufträge nach den Vorgaben der Vergabekoordinierungsrichtlinie zu vergeben sind, und dazu hat der EuGH zugleich festgestellt, dass bestimmte Leistungen – dazu zählen insbesondere Gesundheitsdienstleistungen – von der unionsrechtlichen Vergabepflichtigkeit ausgenommen sind. Er hat am Ende sibyllinisch offengelassen, ob dazu auch die Rettungsdienstleistungen zählen; ob Rettungsdienstleistungen Gesundheitsdienstleistungen im Sinne dieser Ausnahmenvorschrift sind, und hat der Kommission nur mit auf den Weg gegeben – deswegen ist die Klage an dieser Stelle gescheitert –: Dazu hätte die Kommission vortragen müssen, wo der größere Wertanteil liegt, und zwar rein wirtschaftlich. Liegt er auf der Gesundheitsebene, im gesundheitlichen Bereich oder liegt er nur im Transportsektor?

Rettungsdienstleistungen sind eine Mischung aus beidem. Der EuGH hat gesagt, es käme auf den kostenmäßigen Schwerpunkt an – das hat sie nicht gesagt, deswegen kann er einen Verstoß gegen die Vergabekoordinierungsrichtlinie mit Ausnahme von nachwirkenden Transparenzgrundsätzen nicht feststellen.

Nun ist der Ball wieder zurückgekommen und man muss sich überlegen, wo der wirtschaftliche Schwerpunkt bei Rettungsdienstleistungen liegt. Ich bin der Auffassung, dass der wirtschaftliche Schwerpunkt fast ausnahmslos im medizinischen Sektor und nicht im Transportsektor zu suchen ist.

Das hat den Grund – das hat der EuGH damals herausziseliiert –, dass die Notfallrettung bereits aufgrund europäischer Vorschriften per se den Gesundheitsdienstleistungen zugeordnet wird. Es gibt eine Regelung dazu: Der Einsatz von Krankenwagen – so steht in einer Regelung zur Vergabekoordinierungsrichtlinie; das ist eine ZBV-Nomenklatur – ist Gesundheitsdienstleistung, und diese unterfallen gerade nicht der Vergabekoordinierungsrichtlinie.

Daneben haben Sie nur noch den Krankentransport und könnten sich die Frage stellen: Wäre der Krankentransport eher eine Transportleistung? Da Sie aber als Träger immer beide Leistungen – Notfallrettung und Krankentransport – als Einheit vergeben und die Notfallrettung immer den ganz überwiegenden Anteil ausmacht, nämlich circa 70 bis 90 % an einem Los, können Sie davon ausgehen, dass die Gesundheitsdienstleistungen wirtschaftlich immer überwiegen werden.

Lange Rede, kurzer Sinn: Es gibt keine Vorgabe aus der Vergabekoordinierungsrichtlinie und keine unionsrechtliche Vorgabe, Rettungsdienstleistungen im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens auszuschreiben. Aber – und hier wird der Spielraum von zwei Seiten eingeschränkt –: Bundesrecht und Unionsrecht – Unionsrecht eher nicht, aber Bundesrecht – sagt eben, weil das Bundesrecht nicht nach Gesundheits- und anderen Dienstleistungen differenziert, sondern sie sagen, dass es Dienstleistungen sind, und wenn die Schwellenwerte erreicht sind, ist es auszuschreiben. Nach bundesrechtlichen Vorschriften ist der öffentliche Auftraggeber zur Ausschreibung verpflichtet.

Wenn hier der Landesgesetzgeber bestehende, verbleibende Regelungsspielräume – die aus meiner Sicht nicht sehr groß sind – nutzen will, dann sollte er aktiv werden. Wenn er es nicht wird, dann läuft es weiter wie bisher. Es wird ein normales Vergabeverfahren geben, wie es jetzt im Prinzip auch schon notwendig ist. Die Vergabekammer Sachsen hat ja mit einer Entscheidung vom 31. August 2011 deutlich

gemacht, dass die Stopp-Regelung im § 76 Abs. 3a zwar das öffentlich-rechtliche Auswahlverfahren ausgesetzt hat, nicht aber das Vergabeverfahren.

Vors. Rolf Seidel: Danke. – An dieser Stelle möchte ich noch einmal die Abgeordneten bitten, ihre Fragen zu komprimieren, da wir heute auch noch einen nicht öffentlichen Teil abzuarbeiten haben. – Jetzt Herr Prof. Ruthig, danach Herr Dr. Braun; bitte schön.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Ich werde das Anliegen des Vorsitzenden aufzugreifen versuchen und mich kurzfassen. Zunächst einmal ist es richtig, dass eine sächsische Regelung, die sich um die Frage der Auftragsvergabe herumdrückt oder versucht, sie mit dem bisherigen Modell zu lösen, nicht Bestand haben kann; und da Bundesrecht das Landesrecht bricht und es eine europarechtlich vereinbarte Lösung ist, ist es ein Rechtsunsicherheitszustand, den man nicht haben sollte.

Mein wichtigster Hinweis war eigentlich die Entscheidung für das Modell des sächsischen Gesetzgebers. Auftragsvergabe bietet viele Spielräume, die man bei dieser Gelegenheit so zu nutzen versuchen sollte, dass man dem öffentlichen Auftrag gerecht wird.

Die Interpretation der EuGH-Urteile ändert daran nichts. Natürlich war das ein Vertragsverletzungsverfahren und prozessual der größte Verlierer war die Kommission; aber das war auch zu Recht so. Ich hatte für einen Vortrag den Fall aufzubereiten. Es war gar nicht möglich, überhaupt zusammenzustellen, welche Fälle die Kommission tatsächlich gerügt hat, welche Fälle dann irgendwann einmal irgendjemand ins Verfahren eingeführt hat. Es war ein schlampig geführtes Verfahren vonseiten der Kommission; das hat mit unserem Thema gar nichts zu tun.

Der Ausgangspunkt ist öffentlicher Auftrag. Damals wurde geklärt: Mit öffentlicher Gewalt im Sinne des Europarechts hat es nichts zu tun.

Ein zweiter wichtiger Punkt: Die Art und Weise führt auch nicht daran vorbei. Deshalb wäre die einzige Alternative die mit den großen Problemen verbundene Dienstleistungskonzession. Ob es einen dritten Weg gibt, auf Landesebene durch Gesetz und mit einem ganz anderen Modell etwas zu machen, das ist ein Problem. Die Baden-Württemberger sind der Auffassung, dass es ihnen gelungen ist. Das ist eine schwierige Frage, die ich nicht abschließend beantworten kann.

Ansonsten ein klares Ja auf Ihre Ausgangsfrage: Man muss tätig werden.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Prof. Ruthig. – Herr Dr. Braun, bitte.

Dr. Christian Braun: Selbstverständlich müssten Sie tätig werden. Das Haushaltsbegleitgesetz, das ein Debakel war und auch als Debakel vor der Vergabekammer geendet ist, ist ja bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Sie haben eine gesetzgeberische Notwendigkeit, tätig zu werden.

Das Zweite ist: Was passiert, wenn Sie nicht tätig werden? Es sind 18 Lose angesprochen worden, die ausgeschrieben wurden. Alle anderen öffentlichen Aufgabenträger des Rettungsdienstes warten auf Sie. Wenn Sie nicht ausschreiben, sind es rechtswidrige De-facto-Vergaben, und dann werde ich die Träger des Rettungsdienstes vor das Gericht zerrren, und dann werden Sie zwangsweise

ausschreiben – und zwar nach den alten Regelungen. Jetzt haben Sie die politische Kraft und Gestaltungsmöglichkeit, Regelungen vorzugeben und das Verfahren positiv zu gestalten.

Hier komme ich wieder darauf zurück: Wenn Sie etwas positiv gestalten wollen, dann nutzen Sie die Frist, die Sie durch das Haushaltsbegleitgesetz haben – das hat Dr. Bach völlig zutreffend gesagt –: Bis zum 31.12.2012 haben Sie noch Zeit.

Außerdem war noch die Frage zur Normierung der Rettungsmittel. Ich halte es so, wie Sie es gemacht haben, für absolut sinnvoll. Sie lassen die Freiheit bei dem Unternehmer, es zu machen. Ich greife auch das auf, was Herr Unger bei der Normierung der Rettungsmittel gesagt hat: Es funktioniert in anderen Bundesländern – es wird auch in Sachsen funktionieren. Lassen Sie auch den Hilfsorganisationen und den privaten Unternehmen die Freiheit. Die Organisationen sehen ja zu, dass sie einheitliche Standards machen. Geben Sie ihnen die Chance, das Beste herauszuholen. Was Sie mit der Normierung der Rettungsmittel gemacht haben, ist völlig richtig, und das sollten Sie auch so lassen.

Die nächste Frage war zu Preis und Spielraum der Rettungsmittel. Natürlich geben Sie auch demjenigen, der die Leistung anbietet, noch einen Spielraum. Aber dieser Spielraum muss nicht immer negativ genutzt werden. Freiheit ist auch Chance. Geben Sie der Organisation, die die Leistung erbringt, die Möglichkeit, für optimale Leistungserbringung zu sorgen. Auch diesbezüglich ist der gesetzgeberische Spielraum und die Norm, die Sie dort gefunden haben, aus meiner Sicht optimal.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Dr. Braun. – Herr Rümpel, bitte.

Andreas Rümpel: Ich habe eine Frage, Herr Bandmann. Sie haben die Hintergründe für das Gesetz genannt. Die Frage war mir noch nicht beantwortet worden; die hatte ich heute gestellt: Warum gibt es die Möglichkeit nicht nur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sondern auch aus Gründen der Sicherstellung, davon abzuweichen, Fahrzeuge vom Leistungserbringer stellen zu lassen? – Danach kann ich Ihnen die DIN-Frage beantworten.

Vors. Rolf Seidel: Das ist ein ungewöhnliches Verfahren, Herr Rümpel; das können Sie intern machen, aber bitte nicht in einer öffentlichen Anhörung. – Dann frage ich das noch einmal Herrn Unger. – Bitte, Herr Bandmann.

Volker Bandmann, CDU: Aber wenn der Vorsitzende dies erlaubt, will ich Ihnen die Frage gern beantworten.

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön.

Volker Bandmann, CDU: Eine Anhörung ist ja ein öffentlicher Marktplatz; das heißt, das, was an unterschiedlichsten Formen und Forderungen an uns herangetragen wird, muss einer Antwort zugeführt werden. Selbst wenn jetzt eine Position in der Anhörung zur Sprache kommt, die im Ergebnis möglicherweise anders herauskommt, ist es im Sinne des Gesetzgebers ein gutes Verfahren, weil wir dann eine Sicherheit haben, dass wir möglicherweise ein Gesetz verabschieden können, das rechtssicher ist.

Wenn ich höre, dass in Ausschreibungsverfahren jeweils auf der Vergabeseite ganze Rechtsanwaltskanzleien betraut werden und dass auf der Gegenseite diejenigen, die mit dem Ausschreibungsergebnis nicht einverstanden sind, wieder ganze Kanzleien beauftragen, dann macht dies deutlich, dass hier Leute eine Vereinfachung in die Welt setzen und sagen, das ist alles nur mit dem Fingerschnipp zu machen. Dann ist es mir lieber, wir haben heute hier Regelungen zur Anhörung gestellt, zu denen wir sagen, in Würdigung der Anhörung verzichten wir auf das eine oder andere.

Aber das ist nur eine Antwort zum Verfahren. Mehr kann ich Ihnen im Moment im gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht sagen. Ich denke, wir kennen uns lange genug, dass Sie meine Antwort darauf verstanden haben.

Vors. Rolf Seidel: Ich würde gern Herrn Unger noch zu dem Thema Normierung der Rettungsmittel hören. Herr Unger, bitte.

Rüdiger Unger: Ich werde mich jetzt schwer hüten zu sagen, Herr Rümpel hätte nicht exzellente Rettungsmittel in Dresden. Ich bin nicht des Teufels, so etwas zu behaupten.

Sie haben mich eingeladen, damit ich den Standpunkt vertrete, den ich beruflich und hoffentlich auch sachkundig beurteilen kann, und da kann ich mich jetzt nicht – und das sei mir verziehen – an dem einen Rettungsmittel von Herrn Rümpel orientieren, sondern nur landes- und bundesweite Gesamtwerte betrachten. Dazu kann ich nur sagen: Es gibt gesetzliche Regelungen, wie Rettungsmittel auszusehen haben. Sie sind auch nicht in Beton gegossen, sondern werden jährlich fortentwickelt. Fragen Sie mich bitte nicht nach der aktuellen DIN-Nummer; es sitzen Experten im Raum, die das viel besser wissen als ich. Diese DIN hat sich auch nicht irgendjemand mal so ausgedacht, sondern die werden von Fachleuten entwickelt. Punkt 1.

Punkt 2 ist – ich sage das einmal bewusst – ketzerisch. In anderen Regionen der Bundesrepublik funktioniert das exzellent und wir können nirgends erkennen, dass in der Bundesrepublik, auch dort wo Leistungserbringer Beschaffung machen, die Rettungsmittel signifikant schlechter wären, dass dadurch Leben und Gesundheit von Bürgern in einer anderen Qualität betreut würden als woanders. Das erschließt sich mir nicht.

Ich bitte Sie an dieser Stelle inständig: Ich möchte hier nicht die emotionale Diskussion um Autos führen, denn die kann ich nie gewinnen, weil das Thema Auto so emotionsgeladen ist.

Wir sprechen schlicht und ergreifend darüber, ob wir den Wettbewerb – an dem de facto nach einhelliger Meinung nichts vorbeigeht – auf dem Niveau austragen, dass wir das Ganze nur auf dem Rücken unserer Mitarbeiter gestalten können, oder ob er – egal, ob derjenige Rotes Kreuz oder wie auch immer heißt – tatsächlich unternehmerisch agieren und sagen kann: Ich habe einen Kostenblock – lassen wir bitte offen, ob er nun 75 oder 78 % ist –, es ist ein riesiger Kostenblock, und das sind meine Personalaufwendungen – sie sind im Übrigen nicht so sehr unterschiedlich zwischen den etablierten Leistungserbringern, auch nicht zu den Privaten in Sachsen; das nimmt sich nicht sehr viel. Aber wenn mir der Rest unternehmerisch entnommen ist – darauf habe ich überhaupt keinen Einfluss –, dann ist die viel diskutierte Frage: Was gestalte ich denn? Dann bleibt mir doch nur noch eines: zu sehen, wie ich die Tarifverhandlung möglichst so gestalte – wenn ich überhaupt noch im Tarif bleibe –,

dass ich dieses einzige Rädchen, das ich noch habe, möglichst kraftvoll zudrehe. Das ist hoch bedenklich.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Gebhardt, bitte.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ich möchte jetzt eine Nachfrage an Herrn Bach zu meiner vorhergehenden Frage stellen; wahrscheinlich wird sie auch Herr Braun beantworten können. Es gibt derzeit durch den Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge, die angesetzt ist, dass man eigentlich die Dienstleistungsrichtlinie ändern will. Wäre es denn jetzt fatal, den Gesetzentwurf so zu verabschieden, wie er momentan ist, oder sollte man nicht lieber warten, bis es durch ist, und den Gesetzgeber noch einmal beauftragen, wir verschieben die Ausschreibung noch einmal um ein Jahr?

Vors. Rolf Seidel: Herr Dr. Bach, bitte.

Dr. Markus Bach: Ausschreibungen verschieben durch Landesgesetz, sage ich ganz offen, geht nicht.

Zweitens, auf die Verabschiedung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie und darauf zu warten, ob es Ausnahmeregelungen für den Rettungsdienst geben wird, lohnt nicht.

Man muss sich vor Augen führen, dass die Konzessionsvergabe jetzt schon den grundlegenden Kriterien von Transparenz, Diskriminierungsverbot unter Beachtung von Grundfreiheiten und Wettbewerb unterliegt, Sie also eigentlich als Träger bei der Vergabe von Konzession schon jetzt ein „Vergabeverfahren light“ entwickeln müssen. Das heißt, die Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen auch im Konzessionsbereich werden nicht wesentlich anders sein. Ob man eine solche Ausnahme aus der Konzessionsvergaberichtlinie für Gesundheitsdienstleistungen allgemein implementiert oder nicht, das spielt im Ergebnis nicht die entscheidende Rolle.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Dr. Braun.

Dr. Christian Braun: Das Verschieben von einem Jahr wäre das Konjunkturpaket III für Anwälte, weil das natürlich angegriffen wird. Sie müssen ausschreiben, Sie können nicht einfach landesgesetzlich die Verträge verlängern; das geht nicht, das ist rechtswidrig. Das sind rechtswidrige De-facto-Vergaben, die bei der Vergabekammer angegriffen werden. Die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen liegt bei 100 %.

Das Nächste sind die zwei Beschlüsse des Bundesrates: erstens Subsidiaritätsrüge, zweitens in Ziffer 12 oder 13 die Herausnahme des Rettungsdienstes und der Wasserversorgung aus der Dienstleistungskonzession. Damit bewegen Sie sich im europäischen Umfeld. Ich war vergangene Woche auf einer vergaberechtlichen Tagung, auf der die Vertreterin der Kommission wild entschlossen war, alles durchzusetzen.

Ob es so kommt, ist offen. Sie gehen damit an die Grundsätze des Vergaberechtes. Wie viel vergaberechtliche Regulierung wollen wir? Ist diese staatliche Regulierung sinnvoll? Kann man Ausnahmen beim Vergaberecht überhaupt machen? Sie gehen in die Frage 1a/1b Dienstleistungen. Es gibt verschiedene Leistungen, wie man sie ausschreibt. Sie kommen in eine absolute Grundsatzdiskussion, die richtig ist. Es ist

durchaus zutreffend, dass man an diesem Punkt die Systemfrage stellt. Aber ob und inwieweit das kommt, ist fraglich. Wenn es nicht kommt, dann kommen Sie vom Regen in die Traufe. Eines wurde gesagt: Sie wollen etwas Rechtssicheres haben.

Etwas anderes ist es, wenn eine europäische Regelung vorliegt, dann etwas zu machen. Aber jetzt aktuell zu warten – nein, das ist falsch; denn dann haben Sie weitere Unsicherheit und damit ist niemandem geholfen – außer mir natürlich. – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Dr. Braun. – Jetzt hat der nächste Fragesteller die Möglichkeit, seine Fragen zu stellen. Herr Stange, bitte.

Enrico Stange, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Es wäre nur scherzhaft zu fragen, wie rechtssicher es ist, wenn vier anwesende Juristen wahrscheinlich wieder sechs unterschiedliche Meinungen haben; aber so weit wollen wir es heute nicht treiben.

Ich hätte eine Frage an Herrn Striebel. Meinen Einwurf von vorhin vergessen wir einfach, nähern uns aber trotzdem noch einmal dem Komplex. Mich würde interessieren, welchen Umfang die Kosten für den Rettungsdienst in Sachsen am Gesamtvolumen der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung haben und woher – damit würde ich an Frau Friedel anschließen – die Kostensteigerungen in diesem System kommen?

Der zweite Teil der Frage: Wenn ich Herrn Rümpel richtig verstanden habe und wir davon ausgehen, dass wir 85 % Personalkosten und 15 % Sachkosten haben; wenn wir im volkswirtschaftlichen Gesamtverständnis gleichzeitig voraussetzen, dass ein Einkommensaufwuchs von allen gewollt ist – wie groß dieser ist, ist eine andere Frage; da hat der öffentliche Dienst ganz gut vorgelegt; ich vermute auch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur in der Chefetage, sondern auch die anderen, durchaus Einkommensaufwüchse haben –; wenn wir das insgesamt als gut und richtig anerkennen, kommen wir dann generell aus einem Aufwuchs von Kosten heraus, sodass wir Kostensteigerungen generell durch Submissionsmodell oder durch Konzessionsmodell – egal, wie wir es gestalten – eindämmen? Das hatten Sie als Grundsatz formuliert. Oder ist das ein Grundsatz, den man vergessen sollte?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Stange. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, Herr Kollege Stange, dass die beiden Juristen, die zuletzt gesprochen haben, einer Meinung waren. – Jetzt, bitte, Herr Striebel.

Rainer Striebel: Zunächst zu der Frage bezüglich der 190 Millionen Euro. Ausgaben für Rettungsdienste und notärztliche Versorgung machen ungefähr 2 % der Gesamtausgaben aus. Sie könnten nun fragen, ob sich bei 2 % die ganze Diskussion lohnt; das impliziere ich einmal als Vorstellung. Um diesem Einwand zu begegnen, sage ich weiter: Der Punkt ist, dass wir in allen Bereichen schauen müssen, wie wir die Qualität und den Umfang der Leistung mit den Finanzierungsgrundlagen vereinbaren können.

Ich will deutlich machen, dass wir als AOK – genauso wie die anderen Gesetzlichen Krankenkassen – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind; das heißt, wir müssen keine Überschüsse erzielen, um irgendwelche Anteilseigner zu bedienen, sondern das

Geld bleibt letztendlich zur Verfügung. Es finden keine Entnahmen statt, mit denen irgendjemand bedient wird.

Die Frage ist: Wie halten wir das gesamte Gesundheitswesen finanzierbar? Das ist eine Herausforderung, weil wir natürlich auch gegenüber unseren Beitragszahlern Abrechnungen geben müssen, inwieweit diese Beitragsgelder auch verwendet werden, und auch kein Mensch Interesse daran hat, perspektivisch Beiträge bezahlen zu müssen, so wie das jetzige Gesundheitssystem angelegt ist. Das ist die Motivation, warum wir überhaupt in diese Themen hineingehen.

Wir glauben in der Kostensituation, dass ein Submissionsmodell, ein Ausschreibungsverfahren kostendämpfende Elemente haben kann. Ich muss noch einmal auf das Thema von Herrn Dr. Bach eingehen: Wir laufen nicht mit der Stoppuhr durch die Rettungswachen oder Leistungserbringerseite und sind in der Lage zu kontrollieren, wie letztendlich die Personalverteilung ist und wie effizient die Strukturen sind. Das können wir nicht bewerten. Die Gespräche, die vorhin angeführt worden sind, die die Krankenkassen gemeinsam mit den Trägern führen, basieren auf Papier, das vorgelegt wird, das diskutiert wird, auch Einsatzzahlen, die vorgelegt werden usw. Daraus wird ein Verhandlungsergebnis konstruiert. Aber mehr haben wir an dieser Stelle nicht. Wir sind nicht in der Lage zu ermessen, wie optimal die einzelnen Leistungserbringer aufgestellt sind.

Wir gehen deshalb schon davon aus, dass, wenn der Druck da ist, die Träger respektive die Leistungserbringer deutlich machen müssen, dass wir in einem Wettbewerb mit verschiedenen Leistungsanbietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens um den Zuschlag ringen müssen, das dafür sorgt, dass Kostenströme optimiert werden. Ich war dankbar, dass von Vorrednern im Vorfeld Beispiele gebracht wurden, dass es einfach Optimierungspotenziale beinhaltet.

Wie hoch sie am Ende sein werden, vermag ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern; das kann ich nicht. Das wäre nicht seriös; sondern das ist ein Prozess, bei dem man am Ergebnis messen muss, was passiert ist. Dazu kann man entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen einstellen, um die Erkenntnisse zu bekommen, wie viel da passiert. Das Grundprinzip, dass diejenigen, die die Geldmittel verbrauchen, auch angehalten sind, sich intensiv einen Kopf zu machen, wie man sich optimal aufstellt, ist aus unserer Sicht schon eine Gewähr dafür, dass eine Optimierung des Mittelverbrauches stattfindet.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank. – Eine Nachfrage, Herr Stange; bitte.

Enrico Stange, DIE LINKE: Herr Striebel, ich hatte gefragt, wie sich diese Kostensteigerungen zusammensetzen. Wie ist das begründet? Es ist ja ein Aufwuchs von 60 Millionen Euro gewesen, wenn ich es richtig im Kopf habe; vermutlich ist das nicht alles in Personalkosten geflossen. Wie setzt sich das zusammen?

Noch eine weitere Nachfrage: Habe ich Sie richtig verstanden, dass offensichtlich ein Teil der Kostensteigerung in den Gewinnmargen der privaten Anbieter gelandet ist?

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön, Herr Striebel.

Rainer Striebel: Das kann ich nicht bewerten. Ich kenne keine Gewinnmargen. Ich weiß auch nicht, inwieweit Geldmittel übrig sind, die anderweitig verteilt werden; das entzieht sich unserer Kenntnis. Ich kann nicht bewerten, wie es aussieht, sondern ich kann nur darstellen, welche Geldmittel wir in Richtung der Kostenträger geben.

Die konkrete Aufteilung in die Einzelkostenblöcke, die Sie gefordert haben, kann ich Ihnen nicht geben, diese liegt mir nicht vor.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Das nächste Fragerecht hat Herr Kollege Mackenroth, bitte schön.

Geert Mackenroth, CDU: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe zwei Fragen; zunächst an Sie bitte, Herr Rümpel, eine Verständnisfrage: Wenn ich es richtig im Gedächtnis habe, haben Sie gesagt, die Ausschreibung der Fahrzeuge – also gemeint ist: der Sachmittel – befördert Lohndumping. Dazu hätte ich gern noch eine Erklärung, ob ich es richtig verstanden habe; oder wenn Sie es tatsächlich so meinen, dann würde ich es gern noch aufgeklärt haben. – Die Frage richtet sich ebenso an Herrn Unger, den ich bitte, etwas zum Verhältnis Sach- und Lohnkostenmittelausschreibung zu den ehrenamtlichen Strukturen zu sagen. Das wäre mir wichtig.

Auf die zweite Frage verzichte ich mit Rücksicht auf den Appell des Herrn Vorsitzenden. – Danke schön.

Vors. Rolf Seidel: Sehr großzügig, Herr Kollege. – Ihre Frage ging zunächst an Herrn Rümpel; bitte schön.

Andreas Rümpel: Gesagt hatte ich exakt, Herr Mackenroth, dass mit der Stellung der Fahrzeuge durch Leistungserbringer der Betriebsübergang nach § 613a wegfällt; darin stimme ich mit vielen Juristen überein.

Vors. Rolf Seidel: Aber nicht mit allen. – Danke schön. – Herr Unger, bitte.

Rüdiger Unger: Zum Verhältnis Personalkosten zu Sachmitteln. Das ist de facto von Träger zu Träger etwas unterschiedlich in Sachsen, zum Teil sehr erheblich. Wir haben Rettungsdienstbereiche, in denen wir inzwischen bei einem durch uns noch handelbaren Personalkostenblock sind, der einen Anteil von über 90 % hat, weil praktisch überhaupt keine Sachleistungen mehr durch uns Leistungserbringer erbracht werden. Da wird das Ganze noch etwas dramatischer.

Wir haben welche, da liegen wir so – wie beispielsweise in der Stadt Dresden – bei 85 %, und es gibt zumindest zwei, bei denen wir schon in Richtung 75 % liegen, weil uns die Träger deutlich mehr Sachleistungen übertragen, sie zu bewirtschaften.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich unterstreichen: Für uns ist ein Ausstieg oder ein Herunterschrauben tariflicher Leistungen für unsere Beschäftigten völlig ausgeschlossen; das halten wir für einen völlig irrigen Weg. Der passt weder in die Landschaft noch zu unserem eigenen Selbstverständnis. Insofern ist diese reale Schraube: Ich drehe halt die Personalkosten etwas herunter – die Dienstplaneffizienz lasse ich einmal außen vor –; aber wir sprechen hier über Marginalien, denn der Prozess ist hoch optimiert und im Übrigen ausgeurteilt bis zum Gehtnichtmehr, was an Bereitschaftsstunden möglich ist und was dort geht. Wir sind in Sachsen eher in den

Grenzbereichen, was überhaupt noch machbar ist, weil die Auslastungskurven insbesondere im städtischen Raum schon lange da sind, dass wir kaum noch effektiv Stunden haben, wo rettungsdienstliche Mitarbeiter auf der Couch sitzen und warten, dass mal etwas passiert; so ist es nicht mehr.

Zu der Frage von Herrn Mackenroth, wie es im Verhältnis aussieht. Deswegen ist es uns so extrem wichtig, dass wir nicht nur auf diese Personalkosten zurückgeschnitten sind, denn bei diesen haben wir nicht wirklich Gestaltungsspielräume; sie sind völlig unwesentlich für das Ergebnis, das wir darstellen können.

Deswegen ist jeder einzelne Punkt bei den Sachmitteln für uns wichtig, denn dort haben wir wenigstens ansatzweise Gestaltungsspielräume und können uns betätigen und versuchen, gut zu wirtschaften. Das machen wir auch jetzt schon und das werden wir weiterhin.

Zu dem Thema Verhältnis Ehrenamt und welche Bedeutung es für uns hat. Ich hatte vorhin darzustellen versucht: Wir glauben tatsächlich in unserem tiefsten Herzen, dass das Kombi-Gesetz in Sachsen von der Generalstrategie her die ideale Lösung ist, weil es eben genau nicht diese Segmentierung vornimmt. Das eine ist der Rettungsdienst, und wir haben eine völlig andere Baustelle: den Katastrophenschutz. Wir legen sehr viel Wert auf diese Betrachtung und ich komme gleich darauf, warum dies so wichtig ist. Wann haben wir denn Katastrophenalarm in Sachsen? Unglückseligerweise in Sachsen häufiger als in manch anderen Bundesländern, und hoffentlich noch lange nicht wieder – und trotzdem relativ selten.

Was wir aber häufig haben, sind Situationen, die über die Regelleistungen des Rettungsdienstes deutlich hinausgehen. Darüber bin ich mir, denke ich, mit Herrn Rümpel mehr als einig: Wenn zwei Reisebusse auf der A 14 aufeinanderprallen, dann haben wir zwar keine Katastrophenlage, aber eine Situation, die den Regelrettungsdienst in seiner Leistungsfähigkeit deutlich überschreitet. Also dürfen wir nicht immer nur den Formalblick auf das juristische Kriterium des Katastrophenschutzes richten, sondern müssen auf das schauen, was dazwischenliegt, weil das der viel häufigere Fall ist, den wir haben.

Zu meiner Bemerkung vorhin: Auch die schlimmsten Katastrophen fangen ganz klein an. Jetzt kommt dieser blöde Ausdruck der Aufwuchsfähigkeit. Ich finde ihn auch schrecklich, aber ich habe keinen schöneren dafür. Diese Aufwuchsfähigkeit ist überhaupt nicht darstellbar als hauptamtlich bezahlte. Es ist auch völlig egal, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich bedienstet sind; das ist nicht darstellbar, wenn wir es real betrachten wollen.

Wie das endet, kann man auch in Europa sehen. Wir haben ein paar Mitglieder der Europäischen Kommission und müssen nicht weit schauen, was dort passiert, weil es keine gewachsenen, erhaltenen, gesicherten ehrenamtlichen, bürgerschaftlich-zivilen Strukturen gibt. Ich will Ihnen zwei Zahlen geben: Etwa 1 500 hauptberufliche Mitarbeiter arbeiten im Deutschen Roten Kreuz im Rettungsdienst – unverzichtbar, hoch qualifiziert und hoffentlich immer hoch motiviert – mit „hoffentlich“ meine ich, dass sie nicht aus Angst vor der nächsten Ausschreibung demotiviert werden. Dazu kommen noch einmal über 10 000 ausgebildete, ausgerüstete und einsatzbereite ehrenamtliche Kräfte.

Jetzt spreche ich nur vom Roten Kreuz; die anderen Hilfsorganisationen kommen noch dazu. Wenn wir nun den Weg in eine rein marktorientierte Betrachtung einschlagen und alle Faktoren im Gesetz, die Gestaltungsmöglichkeiten bieten – das haben heute die Juristen so toll erklärt –, gestalten, dann haben wir die Chance, diese ehrenamtlichen zivilgesellschaftlichen Strukturen zu erhalten, zu bewahren und uns als die unverzichtbare Reserve auch langfristig zu bewahren und dafür zu sorgen, dass uns dieses Modell des zivilen Bevölkerungsschutzes nicht irgendwohin abgeleitet, wo es nur noch auf reine Kostendruckfaktoren heruntergerechnet wird, sondern ein Gesamtsystem zu erhalten, das wirklich für die gesamte Bundesrepublik, aber auch für Sachsen beispielgebend ist. Wie hoch leistungsfähig das ist, davon konnten sich alle in den letzten Jahren – man muss sagen: unglückseligerweise – überzeugen.

Es ist mein dringender Appell: Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass wir diese Strukturen nicht kaputt machen.

Die Länderkammer hat sich ausdrücklich dazu bekannt: Eine rein preisorientierte Betrachtung des Rettungsdienstes ist hochgradig gefährlich.

Deshalb meinen wir zu dem Ansatz des Kombi-Gesetzes – das ist auch ein unsachlicher Begriff; aber alle drei Gesetze in ein Paket gepackt und dabei diese wirklich vom Gesetz aus der Intention gewollte Verzahnung/Vernetzung der Regelleistungen des Rettungsdienstes, stufenlos aufwachsbar über Ehrenamtsstrukturen, über zivilgesellschaftliche Mitwirkung –: Diese Zahl 1 500 zu über 10 000 allein in einer Organisation – sagen Sie mir bitte: Welches andere Modell soll das ersetzen können? Eine Fremdenlegion wie in Frankreich haben wir nicht und ich denke, die wollen wir vielleicht auch nicht haben; aber es steht mir nicht zu, das zu bewerten.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Frau Friedel hat hierzu eine Nachfrage; bitte.

Sabine Friedel, SPD: Eine Nachfrage, da das Stichwort Tarif gerade fiel und ich mich in den Strukturen nicht so auskenne. Sie sagen, derzeit ist es bei den Hilfsorganisationen oder zumindest bei Ihnen so, dass Sie in allen sächsischen Landkreisen den gleichen Tarifvertrag einer tariffähigen DGB-Gewerkschaft anwenden und dass Sie, wenn das Gesetz so verabschiedet wird, keinen anderen Weg sehen.

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön, Herr Unger.

Rüdiger Unger: Wir haben einen Landestarifvertrag, den vier regionale Gliederungen nicht anwenden; von diesen vier haben zwei einen Haustarifvertrag mit ver.di, wobei das mit Demokratie und Föderalismus zu tun hat. Diese Haustarifverträge von ver.di unterscheiden sich von dem Landestarifvertrag in den Volumina der Beschäftigten im Prinzip nicht. Das sind Nuancen, aber die Bruttolohnsummen und Urlaubsregelungen etc. unterscheiden sich nicht.

Wir haben ein Matrix-Zertifizierungssystem im Rettungsdienst-Qualitätsmanagement, zu der die Fortbildung der Mitarbeiter und Ähnliches dazugehören. In diesem sind wieder alle drin und das passt, da gibt es kein Auseinandergleiten. Es gibt auch keine Billigaktion.

Für uns ist ein Ausstieg aus dem Tarifgefüge keine Option; das halten wir für völlig abstrus.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Frau Jähnigen, Sie haben das nächste Fragerecht; bitte schön.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Danke, Herr Vorsitzender. – Meine nächste Frage richtet sich auf die vorgesehene neue Regelung in § 29 Abs. 3. Danach ist vorgesehen, dass die Regel sein soll, dass die Leistungserbringer sowohl die Sachmittel als auch das Personal zusammen beschaffen.

Meine eigene Erfahrung in öffentlichen Ausschreibungen ist eher die, dass die Internalisierung von Sachkosten verbunden mit Personalkosten in einem Bereich zu Kostendruck auf die Personalkosten führt.

Um das zu vermeiden – jetzt kommt meine Frage: Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, eine Tarifbindung im Gesetz festzuschreiben? Das müssen wir ja vergaberechtlich im Gesetz regeln, es können nicht die Vergabestellen ohne gesetzliche Grundlage hinein. Was spräche dagegen bzw. sind Sie dafür?

Zweitens: Was spräche dagegen, die Sachmittelbeschaffung anders, als jetzt vorgeschlagen, auch durch separate Ausschreibung mehrerer Aufgabenträger miteinander möglich zu machen, wie es Herr Rümpel in seiner Argumentation vorgeschlagen hat?

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Rettungsdienstplan und die Regelungen des Landes zu den im Gesetzentwurf geplanten Vergaben. Die bisherige Ermächtigung, Angebots- und Eignungskriterien zu regeln, wird ja jetzt durch eine neue Ermächtigung ersetzt in § 31 Abs. 9 (neu). Danach wird die oberste Behörde, also das SMI, ermächtigt – ich zitiere –, „Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen im Vergabeverfahren im Landesrettungsdienstplan zu regeln“. Das heißt, das SMI – auf dessen Gesetzentwurf wir heute noch warten; es ist ja einer der Fraktion – kann Anforderungen zum Rettungsdienst in Bezug auf das Vergabeverfahren regeln, muss es aber nicht, und es gibt auch keinen Zeitplan.

Ist meine Auffassung begründet, dass es bei einer derartigen Unklarheit in Bezug auf die Vergabeverfahren zu einer uneinheitlichen und kommunal zersplitterten Vergabe führen kann, die – wie ich von den Sachverständigen gehört habe – alle nicht wollen? Und, wenn ja, muss man dann nicht mehr Anforderungen im Gesetz regeln?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Wer möchte auf die Fragen antworten? – Herr Heyn, bitte.

Thomas Heyn: Zu § 29 möchte ich eine kurze Antwort geben, zunächst zur Wirtschaftlichkeit. Herr Unger sprach davon, er könne die Fahrzeuge wesentlich billiger beschaffen als der Träger. Dazu kann ich nur eines sagen: Mir liegt ein Positionspapier von Dienstleistern, also von Hilfsorganisationen, aus einem anderen Bundesland vor, in dem steht, dass sie bei den Sachkosten, wie zum Beispiel bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen, kein spürbares Einsparpotenzial sehen.

Daraus ist ersichtlich, dass durch Beschaffung auf der Seite der Fahrzeuge, der Medizintechnik sowie der gesamten Beladung der Fahrzeuge einschließlich der Medikamente ein Einsparpotenzial derart gering ist, dass man dort auf keinen Fall Tariflohnsteigerungen von ein, zwei oder drei Prozent minimieren könnte. Das wollte ich dazu sagen.

Das hat sich auch eindeutig in den jährlichen Verhandlungen mit den Krankenkassen und den Leistungserbringern ergeben und ich darf sagen, ich führe seit 17 Jahren diese Verhandlungen, und ich muss ehrlich sagen, dass dort die Einsparungen auf dem Gebiet der Sachkosten nie die tariflichen Erhöhungen bei den Personalkosten minimiert hätten. Wie soll es auch gehen?

Zu der anderen Frage. Stellen Sie sich vor, Sie haben als Träger des Rettungsdienstes den Sicherstellungsauftrag, in Ihrem Gebiet, flächendeckend den Rettungsdienst sicherzustellen – mit allem, was dazugehört, mit Einhaltung der Hilfsfrist usw. –, und Sie haben aber keinen Zugriff auf die Rettungsmittel oder nur Zugriff durch Goodwill oder vertragliche Regelungen oder irgendetwas – das steht nirgendwo geschrieben – und müssen jetzt zugreifen, ob nun der Leistungserbringer insolvent gegangen ist oder ob auf einmal Autos fehlen, weil zwei Fahrzeuge in der Werkstatt stehen oder drei Fahrzeuge verunglückt sind, und Sie müssen trotzdem den Rettungsdienst machen. Jetzt geht das; es werden in diesem Bereich so viele Rettungsmittel vorgehalten, dass sofort ein Rettungsmittlersatzfahrzeug vom DRK genommen und zum ASB gegeben wird – oder von der Berufsfeuerwehr zu den Johannitern. Das wird praktiziert und es wird tagtäglich so gehandhabt.

Man kann es natürlich auch anders machen: Man kann die Fahrzeuge bei bestimmten Verleihern ausleihen, die das professionell und wettbewerbsmäßig betreiben; da kostet ein Rettungswagen einen Tag ausleihen 600 Euro. Das wäre die Antwort dazu.

Nun muss ich auch noch sagen: Wir sind eigentlich froh, dass es uns gelungen ist, nach vielen, vielen Jahren Fahrzeuge zu haben. Es geht mir nicht darum, welche Zeichen an dem Fahrzeug vorn dran sind, sondern mir geht es um die Beladung der Fahrzeuge; Fahrzeuge zu haben, die der DIN EN 1798 entsprechen, die wir noch straffer ausgelegt haben. Wir haben uns dort Gutachten von TÜV und DEKRA machen lassen: Welche Sicherheitsbedingungen müssen in den Fahrzeugen beachtet werden? Ich bin froh, dass auch wir unsere Fahrzeuge mit Medizintechnik ausgerüstet haben, die kompatibel ist, die gleich ist. Im Raum Zwickau bedient ein Notarzt ungefähr neun Rettungswagen. Stellen Sie sich vor, dort ist neunmal verschiedene Medizintechnik drin – nicht vorstellbar.

Wenn es zu der Beschaffung kommt, dann müssten wir in der Ausschreibung jedes Fahrzeug so detailliert beschreiben, wie es der Leistungserbringer beschaffen muss, und damit hat er auch dort überhaupt keine Handlungsfreiheit mehr.

Warum will man das ändern, was eigentlich funktioniert? Vor allen Dingen ist auch an den Massenanstieg von Notfallpatienten zu denken, indem ich dort Fahrzeuge aus verschiedenen Bereichen zusammenführen und andere Unternehmen, auch private Leistungserbringer mit einbinden kann und für die Menschen, die unsere Hilfe brauchen, diese adäquat und richtig gewährleisten kann.

Im Vordergrund sollte stehen: Wie kann den Menschen oder den Kranken am besten geholfen werden, natürlich auch unter wirtschaftlichen Aspekten?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Unger, bitte.

Rüdiger Unger: Es ist immer schlecht, wenn man so in Zwiesprache ist. Ich will trotzdem sagen: Es wird jetzt ein Schreckensszenario konstruiert. Deshalb sage ich noch einmal: In einem Gutteil der Bundesrepublik funktioniert es exzellent. Der Standardisierungsgrad jenseits Sachsens ist höher als in Sachsen, trotz unterschiedlicher Träger.

Zu dieser letzten Bemerkung bezüglich der Rettungsmittel will ich noch eines nachschieben: Selbst die Marktführer der Rettungstechnik haben im Moment etwa aller zwei bis drei Jahre einen technischen Innovationswechsel der Geräte. Wenn Sie die durchschnittliche Laufzeit einer Beauftragung nehmen, dann ist das ein hoher Anspruch, den man auch immer antreten sollte. Aber ich möchte es nicht gern so im Raum stehen lassen, dass es mit der Einschaltsekunde null dann immer automatisch für die nächsten sechs Jahre passt; dem ist eben nicht so.

Ich möchte bitte ausdrücklich sagen, weil das ein wenig angeklungen ist: Ich habe mich schwer gehütet zu sagen, dass irgendeiner der Träger unwirtschaftlich arbeitet. Ich habe nur gesagt, wir haben bundesweite Benchmarkzahlen – die kann ich auch belegen – und es ist immer die Frage, wer auf welchem Level ist. Ich weiß nicht, woher das kommt, aber wenn die Kollegen möglicherweise in der Ecke sind, die heute schon 25 bis 40 % unter den hiesigen Preisen liegen, dann ist das Potenzial deutlich geringer als bei uns. Das ist dann wohl so.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Jetzt Herr Prof. Ruthig, bitte.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Ich hätte noch einen kleinen Appell, zurück zu meinem Eingangsstatement. Wir werden hier sicher kein Gesetz machen können, das irgendwie die Kostenfrage befriedigend als Kostenfrage in den Griff bekommt. Die Punkte sind letztlich dem Modell vorgelagert.

Nun zu denken, man könne das Rettungsdienstgesetz als Steuerungsmöglichkeiten nehmen, was dann wunder welche riesigen Potenziale entwickelt, das geht letztlich an der Realität vorbei.

Dann kommt für mich der entscheidende Punkt: Was könnte und kann der Vorteil einer vergaberechtlichen Lösung sein?

Wir haben drei Akteure: Wir haben denjenigen, der es bezahlen muss, wir haben denjenigen, der es bestellt, und wir haben denjenigen, der die Leistung erbringt. Hierzu ist meine These, dass derjenige, der die Leistung erbringt, natürlich bei den vielen weichen Faktoren, die sich einer Regelung entziehen, die größten Gestaltungsspielräume hat. Und er will sich natürlich im Vorfeld einer Ausschreibung überlegen, welche Möglichkeiten er hat. Es gibt Dinge, die sich einer Regelung komplett entziehen.

Ein Beispiel, das mir ein Vertreter des ASB auf einer Tagung erzählt hat: Man hat dort Geschwindigkeitsbeschränkungen für Leerfahrten vorgesehen. Das hat die

Benzinkosten ordentlich gesenkt, weil man natürlich im Einsatz so schnell wie möglich fuhr, aber ansonsten musste man zum Teil 80 km/h fahren. Das fand man am Anfang nicht so gut, aber es spart Geld. Das kann man nicht in eine Ausschreibung aufnehmen, es ist aber ein Punkt, den eine solche Hilfsorganisation oder ein Anbieter zum Beispiel berücksichtigen kann.

Außerdem braucht man die Masse, und es ist sogar rechtlich sinnvoll, sich nicht auf Lohnkosten, auf einen einzelnen Punkt, sondern auf ein größeres Paket zu konzentrieren. Das ist der Punkt, und damit ist zwar keine sehr große Kostenersparnis erreichbar, aber auch nicht die Leistungsfähigkeit des Modells infrage gestellt. Die Vereinheitlichungsfragen werden dann natürlich verschoben, denn die Ausschreibung und die Beschaffung kann man entsprechend steuern. Das sieht man an den anderen Ländern, dass dort die Vereinheitlichungsgrade oft höher liegen. Insofern muss man sich davon trennen.

Erst recht gilt dies bei der Frage des Betriebsüberganges. Sie können kein Gesetz schaffen, das die Problematik eines Betriebsüberganges löst, in welche Richtung Sie es gern hätten. Das ist ein arbeitsrechtliches Problem. Man kann im Bundestag einen Antrag stellen, die entsprechende Regelung konkreter zu fassen oder was auch immer. Man muss sich überlegen: Was sind die heutigen Baustellen? Dafür ist das Gesetz im Grundansatz auf dem absolut richtigen Weg. Darin waren sich interessanterweise alle Juristen einig, daran führt auch in der jetzigen Situation letztlich kein Weg vorbei; denn alles andere führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern auch, bezogen auf den gesamten Freistaat, zu extremen Kosten. Die Rechtsstreitigkeiten kosten sehr viel Geld, Neuvergaben, Nichtigkeit von Verträgen; das führt zu Katastrophen – und die Katastrophe hätte man, also kein Katastrophenschutzgesetz, sondern die Katastrophe.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Prof. Ruthig. – Herr Dr. Braun dazu, bitte.

Dr. Christian Braun: Ganz kurz: Sie hatten die Frage "Was spricht gegen die Regelung der Tarifbindung mit einem Gesetz?" gestellt. Ganz einfach: die Segmentierung des Vergaberechts. Das heißt, Tarifbindung – ja oder nein, das sollten Sie im Vergabegesetz regeln. Das steht an. Ich würde generell davon abraten. Das sind grundsätzliche Fragen, die Sie im Vergabegesetz regeln müssten, wenn Sie meinen, dass dies – wie in anderen Ländern – politisch notwendig sei. Aber ich würde es nicht in diesem Gesetz regeln, das überfrachten Sie. Das habe ich in dieser Form noch nicht gesehen. Insofern würde ich § 31 Abs. 9 – das ist vielleicht die erste Kritik an dem Gesetzentwurf – ersatzlos streichen, weil das wieder zu einer Segmentierung führt, und wenn Sie dort generelle Regelungen haben, also, wenn Sie sich schon einig werden, wie das Verfahren werden soll, dann packen Sie es in das Gesetz hinein. Bei der Diskussion, die jetzt hier läuft, ist das vielleicht eher sinnvoll und eine Sache für den Gesetzgeber als hier im Bereich der Verordnungen. Wenn Sie sich also schon streiten, dann hier.

Vors. Rolf Seidel: Frau Jähnigen, eine Nachfrage?

Eva Jähnigen, GRÜNE: Ich darf noch einmal nachfragen: Sie empfehlen Tarifbindung generell für alle Branchen separat, das kann ich sehr gut nachvollziehen. Wir haben dafür bereits einen Entwurf vorgelegt, deshalb meine Reaktion. Sie empfehlen, die speziellen Anforderungen an die Vorgabe nicht in die Verordnung zu schreiben, sondern selbst im Gesetz zu regeln?

Dr. Christian Braun: Ja. Letztendlich liegt es an Ihnen; aber wenn ich die Diskussion und das tapfere Durchhalten des Publikums hier sehe – das ist so streitig, dann würde ich es lieber hier im Plenum machen. Aber es ist letztlich eine politische Entscheidung. Bei der Grundsatzdiskussion und der Bereitschaft, das Mittagessen ausfallen zu lassen, würde ich von der Diskussion her eher sagen, das ist eine Sache, die der Gesetzgeber machen sollte. Aber das können Sie regeln, wie Sie wollen. Was ist ansonsten die Gefahr? Die Gefahr ist auch dort eine Segmentierung, rein systematisch gesehen. Sie haben ein Landesvergabegesetz, das gewisse Verantwortungen an das Verfahren regelt.

Dann stellt sich die Frage: Vielleicht wollen Sie zusätzlich das Landesvergabegesetz. Die Vergabedurchführungsverordnung hat auch Bestimmungen, die bereits ausgelaufen sind, dort kann man ebenfalls überlegen; die ganzen Normverweisungen stimmen vorn und hinten nicht mehr. Dort ist ebenso ein Bedarf vorhanden. Die Vergabeordnungen sind novelliert worden, und es gibt die Dienstleistungsrichtlinie. Das ist sicherlich eine politische Diskussion, wie das Vergabegesetz auszusehen hat.

Wo ist die juristische Gefahr? Die juristische Gefahr ist, dass dann auf der Ebene der Ministerialbürokratie Regelungen festgelegt werden, die vergaberechtlich problematisch sind und angegriffen werden, zumal auf dieser Ebene juristisch keine Regelungen getroffen werden dürfen, die Ihren gesetzlichen Regelungen widersprechen. Es ist also letztendlich eine politische Fragestellung, aber im Rahmen der Diskussion spricht einiges dafür, wenn Sie sich schon streiten, das auf gesetzlicher Ebene zu machen und es im Gesetz zu regeln.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur letzten Runde. Herr Löffler, Herr Rohwer, Herr Gebhardt und Herr Hartmann stehen auf meiner Liste. Als Nächster fragt Herr Löffler. Dann schließe ich die Liste. Strengt euch mal an, es ist alles schon gesagt.

Jan Löffler, CDU: Dann bitte ich um Nachsicht, denn ich hätte drei Fragen.

Vors. Rolf Seidel: Ja, es geht los.

Jan Löffler, CDU: Die erste Frage richtet sich an Herrn Heyn, Frau Lowke und Frau Seubert. Wir haben nun schon viel über den Katastrophenschutz und die Vereinbarkeit gehört. Beim Katastrophenschutz ist aber eine Thematik noch nicht wirklich betrachtet worden: dass die Ausgestaltung der Struktur im Zuge der Kreise bzw. Verbände vor Ort zu erfolgen hat. Ich sehe damit auch ein Spannungsfeld, in dem wir uns bewegen. Wie ist Ihrer Meinung nach – auch mit Ihren praktischen Erfahrungen – damit umzugehen, ohne dass wir bei der Formulierung in die kommunale Selbstverwaltung durch die Kreise eingreifen?

Eine zweite Frage geht in die Allgemeinheit. Es war ganz am Beginn der Anhörung im Zuge des Eingangsstatements der Zeitraum der veranschlagten sieben Jahre als Kalkulationsgrundlage kritisiert worden. Dazu interessieren mich die Denkweisen der einzelnen Sachverständigen in dem Spannungsfeld Personalsicherheit, aber natürlich auch der finanziellen Kalkulation.

Als Drittes interessiert mich – Herr Unger, Sie hatten es an zwei Punkten angesprochen -, dass einzelne Regionalverbände, auch beim DRK, durchaus unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Punkten haben. Schlägt sich dies auch in der praktischen Gestaltung der Fahrzeugbeschaffung nieder? Wenn ja, welche gibt es da? Vielleicht können auch die anderen vertretenen Leistungserbringer aus dem Erfahrungsschatz berichten. Vielleicht gibt es ein paar Erfahrungsberichte, wie es schon praktikabel läuft.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Wir beginnen mit Frau Seubert zur ersten Frage, danach Frau Lowke und Herr Heyn als Letzter in dieser Runde. Bitte, Frau Seubert.

Kathrin Seubert: Vielen Dank. – Was die Frage des Katastrophenschutzes betrifft, haben wir uns im Rahmen des Statements geäußert, dass wir uns die tatsächliche Mitwirkung als Eignungskriterium wünschen und dies wohlweislich auch in Abwägung der Aufgabenzuordnung bei unserer Forderung bedacht wurde. – So viel erst einmal von meiner Seite.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Frau Lowke.

Veronika Lowke: Ich kann mich dem nur anschließen. Auch ich hatte in meinem Statement gesagt, dass die tatsächliche Mitwirkung für die Krise des Rettungsdienstes ganz wichtig ist, dass es nicht nur die Bereitschaftserklärung per Kreuz sein kann, sondern die tatsächliche Mitwirkung. Herr Dr. Bach hatte vorhin nochmals die drei Möglichkeiten, die es dabei gibt, erläutert und ist zu dem Fazit gekommen, im Wege der Eignungskriterien wäre dies der richtige Weg, die Anforderungen der Träger zu erfüllen.

Jan Löffler, CDU: Darauf muss ich direkt noch einmal eingehen und etwas präzisieren, worauf ich hinauswollte; denn mir ist bekannt, dass es Konstellationen gibt, in denen durch Leistungserbringer Fahrzeuge vorgehalten werden, die sich aber nicht in der Strukturplanung, die in den Kreisen vor Ort gemacht wird, wiederfinden und abgerufen werden, was sehr schwierig ist, wenn man die Forderung wie Sie aufmacht und sagt: Das Ganze ist als Eignungskriterium zu sehen und wir wünschen uns das auch weiterhin. Wie rufen Sie diese ab und wie stellen Sie sicher, dass sie auch tatsächlich in den Kreisen abgerufen werden?

Vors. Rolf Seidel: Frau Lowke, bitte schön.

Veronika Lowke: Das ist für mich in der konkreten Fallgestaltung ganz schwierig zu beantworten, denn ich kenne diese Fallgestaltung nicht, die Sie kennen. Ich weiß nicht, ob Herr Heyn, der näher an der Praxis ist, diese Fälle vielleicht kennt und die Antwort geben kann. Es tut mir leid, ich kann es nicht beantworten.

Vors. Rolf Seidel: Aber Herr Heyn wird darin sicher fit sein; bitte schön, Herr Heyn.

Thomas Heyn: Herr Löffler, gehe ich recht in der Annahme, dass Sie meinen: Wie werden Fahrzeuge der Hilfsorganisationen im Rahmen des Massenanstalles von Notfallpatienten oder im Katastrophenschutz mit eingebunden, die nicht zu den Einheiten des Katastrophenschutzes gehören?

Jan Löffler, CDU: Wenn Sie damit meinen, dass ich das so meine, dann gehen Sie recht in der Annahme; das Ganze aber nicht auf einen einzelnen Landkreis

heruntergebrochen, sondern allgemein für Sachsen gültig, um sicherzugehen, dass sich diese Einheiten in den Bereichsplanungen niederschlagen.

Vors. Rolf Seidel: Herr Heyn, bitte.

Thomas Heyn: Dazu kann ich nur von unserem Bereichsplan berichten, dass darin diese Fahrzeuge – außer den Katastrophenschutzeinheiten – berücksichtigt sind und tatsächlich auch zum Einsatz kommen. Darin sind auch die Fahrzeuge eines privaten Leistungserbringers berücksichtigt und dass es dort keine Probleme untereinander gibt. Natürlich müsste das bei einer Ausschreibung mit beachtet werden, und es müsste natürlich so formuliert werden können.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Rümpel, bitte.

Andreas Rümpel: Ich möchte ergänzend etwas sagen. Bei uns ist es so gewesen, dass wir noch die alten Katastrophenschutzstrukturen und die alten Einheiten hatten, deshalb konnten wir das nicht beschreiben. Aber ich gehe davon aus, dass in Zukunft wir genau beschreiben, was ein Leistungserbringer zu stellen hat, was die Katastrophenschutzeinheiten betrifft. Deshalb haben wir es in dem Fall so gemacht, dass wir alle, die es erklärt haben, an der MTF beteiligt haben. Ich kann Ihnen aber sagen: Eine große Hilfsorganisation stellt ganze Züge, während der private Erbringer ein Auto besetzt und noch nicht einmal eine doppelte Stärke hat. Das müssen wir also beim nächsten Verfahren nachschauen.

Was ganz wichtig ist – es ist angeklungen –: Was macht man dazwischen bei der Sache? Man kann schauen, was jemand anbietet und ob es ins Konzept passt. Konzepte müssen in Zukunft von den unteren Brand-, Katastrophen- und Rettungsdienstbehörden geschrieben werden, danach kann man schauen, ob es passt oder nicht. Aber definieren muss es in allererster Linie erst einmal der Träger.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Rümpel. – Zur nächsten Frage von Herrn Löffler – warum sieben Jahre, oder genügen fünf Jahre – war Herr Striebel angefragt. Er war gerade im Raum, aber Sie hatten vorhin versucht, es in Ihrem Statement ein wenig abzuwiegen. Würden Sie es bitte nochmals untersetzen?

Rainer Striebel: Das mache ich gern. Die Überlegung von unserer Seite war: Es gibt immer Chancen und Risiken, die darin stecken. Je länger der Zeitraum ist, desto mehr Sicherheit schaffen Sie auf der einen Seite für denjenigen, der die Ausschreibung gewinnt. Er weiß, er ist für sieben Jahre sicher im Boot und kann seine Fahrzeugausstattung, Personal usw. daraufhin ausrichten. Das ist sicherlich ein Vorteil der Planungssicherheit, keine Frage.

Aber auf der anderen Seite ist es so: Wenn Sie an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, müssen Sie für die nächsten sieben Jahre schauen: Welche Aufwendungen treffen mich und was muss ich vorhalten? Wie sind die Kostenstrukturen und wie berechne ich mein Angebot, das ich an dieser Stelle abgebe? Es war noch ein anderer Aspekt, zu sagen: Fünf Jahre könnten dabei ein günstiger Zeitraum sein, da er am besten zu kalkulieren ist. Es ist einfach eine Frage des Abwägungsprozesses, zu sagen, ob fünf oder sieben Jahre der bessere Zeitraum sind.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Striebel. – Frau Bär, bitte

Wilma Bär: Ich kann mich dem nur anschließen. Sieben Jahre klingen zunächst erst einmal viel angenehmer, weil man Planungssicherheit hat und dies für die Mitarbeiter mit Sicherheit auch erst einmal besser ist. Aber im Endeffekt ist es so: Die Zeit ist so schnelllebig, und sieben Jahre treffsicher zu kalkulieren ist schon eine Herausforderung und kann durchaus zu Instabilität bei den Leistungserbringern, insbesondere in den letzten Jahren, führen.

Vors. Rolf Seidel: Herr Unger, bitte.

Rüdiger Unger: Was soll ich mir jetzt wünschen? Das ist die Wahl zwischen Pest und Cholera. In der Tarifentwicklung über sieben Jahre vorzuschauen ist natürlich sehr kompliziert. Fünf Jahre sind für bestimmte Investitionsverpflichtungen, die man eingeht, ein sehr komplizierter Zeitraum, weil das fiskalisch schwierig darstellbar ist. Alle Betriebswirte wissen das. Es gibt bestimmte Dinge, bei denen wir eine sechsjährige Abschreibungsfrist haben, und dort habe ich mit fünf Jahren ein kostenmäßiges Problem. Das muss ich einpreisen. Ich habe da auch noch nicht den Stein der Weisen gefunden.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Dr. Bach.

Dr. Markus Bach: Auch nur ganz kurz: Es gibt natürlich ein Mittel, das auch vergaberechtlich zulässig ist, indem man für einen so langen, siebenjährigen Vertragszeitraum Preisanpassungsregelungen für nicht oder kaum vorhersehbare Kostenänderungen in den Vertrag aufnimmt und sie zum Gegenstand der Ausschreibung macht, um die kalkulatorischen Risiken trotz des relativ langen Vertragszeitraumes ein Stück weit abzufedern.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Dr. Bach. – Ich sehe, Herr Dr. Braun stimmt dem zu.

Dr. Christian Braun: Völlig richtig. Das ist eine Frage, die man im Vergaberecht regeln kann, und wenn man bei den sieben Jahren eine Sicherheit haben will, dann macht das schon Sinn. Da gibt es kein Richtig oder Falsch. Länger würde eine größere Einschränkung im Wettbewerb bedeuten. Ich denke, sieben Jahre ist eine gute Möglichkeit. Von daher hat Herr Dr. Bach in diesem Punkt recht.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Unger war nun zur Frage der Fahrzeugbeschaffung und der praktischen Gestaltung des Ganzen gefragt; danach Herr Heyn.

Jan Löffler, CDU: Ich hatte nur gesehen, dass sich Frau Bär nochmals kurz äußern möchte, deshalb habe ich kurz interveniert.

Vors. Rolf Seidel: Zur nächsten Frage? – Wir beginnen nochmals mit Herrn Unger, danach Frau Bär.

Rüdiger Unger: Herr Löffler sagte, ihm sei zu Ohren gekommen, nicht alle seien sich im Roten Kreuz darin einig. Darf ich das locker beantworten? Nach einigen Stunden lässt die Ernsthaftigkeit aber trotzdem hoffentlich nicht nach. Ich bin sehr dankbar, in einem sehr demokratischen Verband tätig zu sein, und hoffe, das bleibt auch so. In einem

Verband, in dem fast 15 000 Menschen beruflich und 160 000 ehrenamtlich tätig sind, gibt es keine 15 000 und 160 000 identischen Auffassungen. Das halte ich im Übrigen für gut, dass es so ist. Das ist die Position, die ich heute hier vorgetragen habe. Diese habe ich in den verbandlichen Gremien rückversichert. Was ich zum Thema Strategisches Beschaffungsmanagement sagen kann, ist: Sie gilt für jede Gliederung des Verbandes.

Vors. Rolf Seidel: Frau Bär, bitte.

Wilma Bär: Dem kann ich nur beipflichten. Auch unsere Beschaffung läuft im Großen und Ganzen über Rahmenverträge, egal was es ist. Die Johanniter sind deutschlandweit aktiv, und ich muss sagen, ich glaube nicht, dass wir in der Beschaffung teurer werden, als es Träger des Rettungsdienstes wären. Ich sehe das relativ emotionslos, so oder so. Natürlich ist es so: Wenn man nur das Personal gestellt bekommt, ist es nicht gerade motivierend für den Leistungserbringer.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Frau Bär. – Nun war die Sachverständigenrunde zu dieser Frage fertig. Somit hat Herr Rohwer nun das Fragerecht.

Lars Rohwer, CDU: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich beginne mit zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Ruthig und habe danach noch Fragen an Herrn Rümpel. Ich möchte mit einer allgemeineren Frage beginnen: Herr Prof. Dr. Ruthig, ist aus Ihrer Sicht im vorliegenden Gesetzentwurf das Verhältnis von medizinischer Leistung und Transportleistung ausreichend geklärt? Ich höre immer wieder Nachfragen von Rettungsdienstmitarbeitern in Sprechstunden dazu.

Die zweite Frage an Sie: Herr Unger hat die Ausweitung auf den Bevölkerungsschutz in seinem Vorschlag eingebracht. Ist das etwas, was Sie teilen? Können Sie sich Möglichkeiten in der Landesgesetzgebung vorstellen?

Aus der Anhörung heraus schließt sich daran für mich die Frage an Sie an, Herr Prof. Ruthig: Teilen Sie die Eignungskriterien, die Herr Dr. Bach zum Katastrophenschutz eingebracht hat, oder sehen Sie sie anders? – Damit komme ich zu meinen Fragen an Herrn Rümpel.

Vors. Rolf Seidel: Herr Rohwer, Sie haben nur zwei Fragen.

Lars Rohwer, CDU: Entschuldigung, vorhin wurden drei Fragen zugelassen.

Vors. Rolf Seidel: Sie haben jetzt drei Fragen gestellt, Herr Rohwer.

Lars Rohwer, CDU: Okay.

Vors. Rolf Seidel: Die drei Fragen gingen an Herrn Prof. Ruthig. Bitte schön Herr Professor.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Beim Verhältnis zwischen medizinischen und Transportleistungen stellt sich die Frage: in welchem Kontext? Wir hatten vorhin diskutiert, was die nicht prioritären Dienstleistungen betrifft, wo es um Schwerpunkte geht, woran sich nicht die Frage anschließt, ob auszuschreiben ist oder nicht, sondern wo sich das Verfahren in den Einzelbestimmungen unterscheidet. Dort ist es natürlich

so, wenn man reine Personalbestellungen hat, wenn das Personal keine medizinischen Dienste erbringen darf, es also im Grunde um einen Fahrer geht – so möchte ich es vereinfachen, der späten Stunde geschuldet –, dann heißt es: keine medizinische Leistung.

Die andere Frage, die die Bevölkerung wahrscheinlich interessiert: Wie schafft man es, dass immer möglichst der notwendige Notarzt kommt? Wie könnte man es schaffen, dass ein Rettungsassistent etwas darf, was er in anderen Ländern darf, bei uns aber nicht?, kann ich beantworten, weil ich mit diesen medizinischen Fragen nicht befasst bin.

Zum Gesamtkonzept Bevölkerungsschutz haben Sie in dem Gesetz schon sehr viel stehen. Welche Punkte wären darüber hinaus notwendig? Gerade weil Sie dann die Möglichkeit haben, nicht mehr sagen zu müssen, das ist noch keine Katastrophe, es ist aber schon mehr als der Regelbedarf – ich denke, das deckt das Gesetz gut ab, und die Frage der Finanzierung muss man immer getrennt behandeln. Das ist völlig klar. Die gemeinsame Organisation stellt noch einmal die Zusatzfrage, wer welche Leistungen wie im Notfall bei Katastrophen zu begleichen hat. Das ist eine andere Frage. Oder hatten Sie noch zu einem anderen Punkt gefragt?

Lars Rower, CDU: Wenn ich es kurz erläutern darf: Herr Unger hatte einen Text an die Wand projiziert, bei dem der Bevölkerungsschutz zum Ausschreibungsbestandteil wird. Meine Frage war, ob Sie da mitgehen würden.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Der Gesetzgeber gibt den Rahmen dessen vor, was auszuschreiben ist, und was das Gesetz verzahnt, kann auch in der Ausschreibung als Kriterium untergebracht werden. Wenn Sie ein Gesetz schaffen, das nur ein Rettungsdienst hat, dann können Sie den Katastrophenschutz schon nicht verzahnen, dann wird Ihnen jede Vergabekammer sagen, es hat nichts miteinander zu tun. Aber das ist keine vergaberechtliche, sondern eine landesrechtliche Entscheidung. Im Rahmen dessen, was das Gesetz als Leistungen des Bevölkerungsschutzes zusammenfasst, ist es machbar.

Zur letzten Frage mit den Eignungskriterien weiß ich nicht mehr genau, was Herr Bach vorhin dazu gesagt hat.

Vors. Rolf Seidel: Soll ich es noch einmal untersetzen?

Lars Rohwer, CDU: Wenn ich Herrn Dr. Bach richtig verstanden habe, sagte er, man kann im Katastrophenschutz nicht nur die Bereitschaft, sondern auch das Tätigwerden – – und dies wäre ein Eignungskriterium, wenn ich richtig verstanden habe, Herr Dr. Bach. Meine Frage lautet, ob Sie das mittragen oder ob Sie eine andere juristische Auffassung haben. Ich weiß aber nicht, ob ich es richtig wiedergegeben habe.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Wenn das so ist, dann kann ich es mit Ja beantworten. Es ist auch Inhalt meines schriftlichen Papierses gewesen, dass ich die Eignungskriterien als das sicherere und aus meiner Sicht aus verschiedenen Gründen überzeugendere Modell als dieses Zuschlagskriterium ansehen würde.

Vors. Rolf Seidel: Die Herren waren sich darin einig, Herr Kollege Rohwer.

Prof. Dr. Josef Ruthig: Das gab es häufiger, dass von Abgeordneten unterstellt worden ist, dass sich Juristen in Grundsatzfragen nicht immer einigen könnten.

Vors. Rolf Seidel: Kollege Gebhardt, Sie hatten noch eine Frage? – Sie geben das Recht an Herrn Stange ab? Bitte schön.

Enrico Stange, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es geht auch ganz schnell. – Ich habe eine Nachfrage zu Herrn Unger. Er sprach vorhin davon, dass das DRK einen ver.di-Landestarifvertrag sowie ver.di-Haustarifverträge hat. Darüber bin ich jetzt etwas verwirrt. Ist das richtig so?

Vors. Rolf Seidel: Das haben Sie sicher richtig verstanden, aber Herr Unger kann es sicher noch einmal erklären.

Rüdiger Unger: Herr Vorsitzender, jetzt bringen Sie mich in Probleme. Herr Stange, Sie haben mich nicht richtig verstanden. Ich sagte, wir haben einen Landestarifvertrag, das ist im Moment keine ver.di-Gesellschaft, und wir haben in einigen Kreisverbänden ver.di-Haustarifverträge, die in den Höhen und Ausgestaltungen identisch mit dem Landestarifvertrag sind, der nicht mit einer ver.di- Gesellschaft abgeschlossen ist. Dieser Tarifvertrag hat eine Laufzeit, und man muss schauen, wie es danach weitergeht.

Vors. Rolf Seidel: Bitte, Kollege Stange.

Enrico Stange, DIE LINKE: Da ich davon ausgehe, dass es nicht mit der IG Metall ist, darf ich fragen, mit wem?

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön, Herr Unger.

Rüdiger Unger: Es sind im Moment zwei Tarifpartner: medsonet und DHV.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Dies war die Frage von Herrn Stange. Nun ist Herr Hartmann noch an der Reihe, bitte schön.

Christian Hartmann, CDU: Ich bin mit acht Fragen hereingekommen, die erste habe ich schon gestellt. Eine Nachfrage zu Herrn Vogt, das bitte ich zu entschuldigen; denn zu meiner ersten Frage habe ich zwar die Hilfsorganisationen befragt, aber für den Bereich der Privaten würde mich schon noch interessieren, wie dort die Vergütungsstruktur für Assistenten und Sanitäter aussieht. Das sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

Der zweite Punkt – das sind die eigentlichen Fragen –, einmal in Richtung von Herrn Rümpel. Seine Position zu § 69 Pauschalkostenersatz wurde heute bereits angesprochen, aber mich würde dies noch einmal aus seiner Sicht interessieren.

Die zweite Frage geht in Richtung SSG und Landkreistag: Sie sagten, mit der jetzigen Formulierung in § 23 Abs. 3 sehen Sie den Sicherstellungsauftrag gefährdet. Was hieße das im Umkehrschluss aus Ihrer Sicht für den Landkreistag und den SSG in der Position, wenn sich § 29 Abs. 3 nicht ändert?

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Als Erstes geht das Wort an Herrn Vogt zur Frage der Vergütungsstruktur. Bitte schön.

Ralf Vogt: Zur Vergütungsstruktur kann ich Ihnen sagen – ich bin zwar dort der Jurist – Es liegt im Rahmen dessen, was vom Roten Kreuz und von Frau Bär genannt wurde: irgendwo in dem Bereich 32 000 bis 35 000 Euro und 35 000 bis 39 000 Euro. Dabei gibt es in Sachsen kaum Unterschiede. Das merkt man letztlich auch an der Personalfuktuation, die eigentlich kaum vorhanden ist.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Rümpel, an Sie war die Frage zum Personalkostensatz, § 69, gestellt.

Andreas Rümpel: Es ging um Feuerwehreinsatzkosten. Wir hatten dort mehrere Gerichtsfälle, bei denen die Leistungen der Feuerwehr nicht ersetzt werden konnten, da es eine Formulierung ist, bei der redaktionell etwas zu ändern ist. Da ist ausschließlich auf den Einsatz abgestellt; es gibt aber inzwischen bei den Feuerwehren auch andere, freiwillige Leistungen, die erbracht werden, zum Beispiel Beratung und vorbeugender Brandschutz, oder es geht um Arbeitsleistungen, zum Beispiel Einsätze, wenn ein Baum an der Einsatzstelle aus dem Gefahrenbereich entfernt wurde und wie man weiter damit umgeht. Das ist ein redaktionelles Problem. Das, was jetzt im Gesetz steht, ist schon sehr gut, aber das muss sozusagen noch eine Punktlandung werden.

Vors. Rolf Seidel: Bitte, Herr Hartmann.

Christian Hartmann, CDU: Eine Nachfrage: Was wäre die Punktlandung?

Andreas Rümpel: Das habe ich hier beschrieben: indem man sagt, Einsatz sowie andere Leistungen, und indem man diese öffnet.

Vors. Rolf Seidel: Nun war die Frage an unsere beiden Damen vom SSG und vom Landkreistag zum Sicherstellungsauftrag gestellt worden. Beginnen wir mit Frau Seubert. Bitte schön.

Kathrin Seubert: Es klang auch von den anderen Sachverständigen schon an. Wir haben das Problem, dass wir den Rettungsdienst sicherstellen müssen, wenn das der Leistungserbringer nicht kann, und dies müssen wir sofort tun. Wir haben also keine Vorlaufzeiten; die Beispiele klangen an. Es geht um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wenn ein Leistungserbringer wegen Insolvenz ausfällt. Wir sehen das auch anders. Es gibt nach unserer Ansicht im Insolvenzfall keine Rückgriffsmöglichkeit auf die Fahrzeuge des Leistungserbringers. Ich bringe dabei auch Parallelen zum Feuerwehrbeschaffungskartell, wo wir das Insolvenzverfahren eines führenden Feuerwehrfahrzeugherstellers haben und Kommunen keinen Rückgriff auf die Fahrzeuge machen können, auch wenn Anzahlungen geleistet worden sind, also ein Eigentumsvorbehalt, ein Sicherungsrecht nach der Insolvenzordnung, bestand.

Um Ihre Frage abschließend zu beantworten: Wir sehen ernsthaft gefährdet, dass wir diesen Sicherstellungsauftrag noch gewährleisten können, da wir, ganz einfach ausgedrückt, keine Fahrzeuge haben. Wie sollen wir das ohne Fahrzeuge tun? Denn im Wege der Insolvenz fließt alles erst einmal in die Insolvenzmasse ein. Ein Insolvenzverfahren ist ein sehr langwieriges Verfahren: zuerst das vorläufige Verfahren, dann muss das Insolvenzgericht entscheiden, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, usw. Bei diesem Verfahren ist alles genau vorgeschrieben, und wir haben diesen Schwebezustand, dass wir keine Fahrzeuge haben. Wir haben die Öffnungsklausel für

die Berufsfeuerwehr, diese betrifft aber nur einen sehr kleinen Teil. Ansonsten stehen wir von heute auf morgen ohne Einsatzfahrzeuge da.

Vors. Rolf Seidel: Danke. – Frau Lowke, bitte.

Veronika Lowke: Sehr viel Neues habe ich dazu nicht zu ergänzen. Die Vorhaltung der Fahrzeuge ist für den Sicherstellungsauftrag wichtig, das hatte ich in meinem Statement bereits so ausgeführt. Wir müssen tatsächlich einen Zugriff auf die Fahrzeuge für den Fall haben, dass ein Leistungserbringer ausfällt.

Sie hatten noch gefragt: Was ist, wenn § 29 Abs. 3 so kommt wie er kommt; was ist dann mit unserem Sicherstellungsauftrag? Dazu muss ich sagen: Wir hoffen, dass § 29 Abs. 3 so nicht kommt. Wenn es dann doch so kommt, dann kann ich nichts anderes als Frau Seubert sagen: Dann ist die Sicherstellung tatsächlich gefährdet. Der Sicherstellungsauftrag ist weiterhin bei uns, weil er im Gesetz so festgeschrieben ist, aber die tatsächliche Sicherstellung ist gefährdet.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Rohwer noch zum Abschluss der Veranstaltung.

Lars Rohwer, CDU: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich bin auch als Financer bekannt, deswegen möchte ich noch einmal auf das Geld zurückkommen. Herr Rümpel, unter dem Aspekt der Kosteneinsparungen: Wie viel Personal halten Sie eigentlich zur Bewirtschaftung des Beschaffungsmanagements vor. Sie hatten vorhin ausgeführt, dass Sie das in ihrem Ressort machen. Mich würde es einmal interessieren.

Die zweite Frage: Warum kosten Rettungsfahrzeuge in Dresden eigentlich bis zu 40 % mehr als in Bautzen oder im Landkreis Sächsische Schweiz, also in unmittelbarer Umgebung? Ich habe nicht gehört, dass in den Landkreisen weniger Menschen ins Krankenhaus gekommen sind, um dort gesund zu werden.

Meine letzte Frage: Gibt es nicht bereits auch in Sachsen Rettungsdienstbereiche, in denen die Leistungserbringer des Rettungsdienstes mehr als die reine Gestellung von Personal vom Träger vertraglich übernommen haben? Wenn ja: Wie sind die Erfahrungen? Wenn er möchte, hätte ich dazu gern eine Rückkopplung von Herrn Heyn, damit nicht nur Herr Rümpel von mir befragt wird.

Vielen Dank.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Rohwer. – Herr Rümpel, die Fragen zum Beschaffungsmanagement sind erst einmal an Sie gerichtet.

Andreas Rümpel: Solch eine Berufsfeuerwehr ist ein großes Amt, das sich selbst unterhält. Es gibt eine Abteilung Technik, die medizinische Sicherstellung usw. Dort sind im Alltag sowieso Mitarbeiter zum Beispiel mit Beschaffung, Pflege und Prüfung von Geräten und dergleichen beschäftigt. An diese hängen wir das mit an. Prozentual kann ich Ihnen das jetzt nicht bei jedem sagen. Aber ich halte nicht eine Masse Leute vor, die deswegen, weil wir das zentralisiert haben, dort tätig ist – um es einmal so zu sagen.

Für einige Dinge gibt es zum Beispiel auch die Aus- und Fortbildung, die im Haus regelmäßig durchgeführt wird. Für Rettungsassistenten und Sanitäter bekommen wir

die Kosten von den Hilfsorganisationen bzw. Leistungserbringern erstattet. Ich will nicht sagen, es fällt mit ab, aber es verteilt sich auf die Mitarbeiter. Ich kann nicht sagen, es sind soundso viel VBE zusätzlich.

Ich kenne die Preise in Bautzen nicht. Deswegen weiß ich nicht ob und wie viel unser Auto teurer ist. Aber sicherlich gibt es Unterschiede.

Ich wollte Herrn Bandmann vorhin noch erklären, was eine DIN ist, denn viele sind sehr DIN-gläubig. Eine DIN ist eine anerkannte Regel der Technik, die grundlegende Dinge regelt. In dieser wird für einen Rettungswagen sicher drin stehen, dass er zwei Sitze, ein Lenkrad, jeweils hinten und an der Seite eine Tür und zwei Türen zum Einsteigen für das Personal haben muss. Aber wie die Ausstattung ist, das kann ganz unterschiedlich sein.

Wir fahren in Dresden zum Beispiel ein System mit einem Koffer, der für das nächste Mal wieder aufgemöbelt – so möchte ich es einmal volkstümlich ausdrücken – und auf das nächste Fahrgestell gesetzt wird. Deswegen lässt sich das nicht wirklich miteinander vergleichen. Was wir auf den Fahrzeugen an Medizintechnik haben, dazu gibt es in den Landkreisen sicherlich Unterschiede. Aber das ist immer in Abstimmung mit den Kostenträgern erfolgt, dass wir für bestimmte Dinge Pilotprojekt sind. LUCAS ist solch ein Bereich – Herr Töpfer hat es vorhin gesagt. Wir haben ein Herz-Druck-Massegerät – vielleicht hat das schon einmal jemand gemacht –, damit kann man einen Patienten transportieren. Das ist ein Gerät, das die Herz-Druck-Massage während des Transportes macht. – Das sind die Unterschiede.

Das ist natürlich immer in den Augen und Ohren der Mitarbeiter in den Landkreisen etwas ganz Besonderes. Aber die Kassen haben es uns nur refinanziert, weil sie die Ergebnisse davon bekommen. Daran kann man sehen, ob man es vielleicht irgendwann in Sachsen doch allgemein einführt. Das sind die Dinge. Es ist also nicht so, dass irgendwo Luxusautos gefahren werden und in anderen Kreisen einfache. Davon gehe ich aus.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Rümpel. – Herr Heyn, möchten Sie noch auf die Fragen eingehen? – Bitte.

Lars Rohwer, CDU: Die dritte Frage war, ob es in Sachsen bereits Rettungsdienstbereiche gibt – –

Rolf Seidel, CDU: Diese dritte Frage beantwortet Frau Bär, Sie hatte sich dazu gemeldet, oder auch Herr Heyn. Herr Rümpel wollte auf die dritte Frage nicht antworten? – Nein. Herr Heyn, bitte.

Thomas Heyn: Zu der dritten Frage fehlt mir ebenfalls der Überblick. Bei uns in der Region ist es nicht so.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Frau Bär.

Wilma Bär: Dazu kann ich sagen, dass wir zumindest in einem Landkreis die Rettungsmittel selbst beschafft haben und dass es damit durchaus gute Erfahrungen und – nach meinem Kenntnisstand – auch keinerlei Probleme gibt. Ich kann auch dazu sagen: Ich komme ursprünglich aus Thüringen, dort ist es gang und gäbe. Mir ist kein

Fall bekannt, dass es dabei an irgendeiner Stelle zu einem Ausfall durch Insolvenz bzw. Nichtleistungsfähigkeit des Trägers gekommen wäre, wie es hier beschrieben wird.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung angelangt. Es ist 15:32 Uhr. Das letzte Mal, dass wir solch eine lange Anhörung hatten, war im Januar 2004. Wissen Sie, zu welchem Thema? – Zum Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(Heiterkeit)

Damals war ich ebenfalls Ausschussvorsitzender, inzwischen bin ich es wieder.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihren Sachverstand, den Sie hier eingebracht haben. Wir haben gemerkt, dass Positionen dazu sehr unterschiedlich sein können. Wir werden das in unseren Fraktionen in der Koalition und im Ausschuss weiter behandelt, und wir hoffen, dass wir zu einem guten Ergebnis kommen. Ich kann Ihnen versprechen, es wird sicher kein Ergebnis werden, womit alle glücklich sein können. Das geht bei den unterschiedlichen Standpunkten der drei hier beteiligten Stufen – der Leistungserbringer, der Träger und der Leute, die letztlich für die Kosten verantwortlich sind – nicht.

Ich möchte mich recht herzlich bedanken für Ihre geduldige Arbeit. Ich bitte auch um Entschuldigung, dass wir das Mittagessen haben ausfallen lassen müssen. Recht herzlichen Dank, meine Damen und Herren. Es war eine sehr aufschlussreiche Anhörung. Ich bedanke mich auch ganz besonders für die Disziplin, die Sie bei Ihren Statements eingehalten haben. Auch das ist selten, dass jeder die zehn Minuten genau einhält.

Schönen Dank. Kommen Sie gut nach Hause.

(Schluss der Anhörung: 15:34 Uhr)

Anhörung des Innenausschusses – am 26. April 2012, 10:00 Uhr - Plenarsaal

Thema **Drs 5/8624** – *Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion*

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ und

Drs 5/8715 – Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Die Zukunft des Rettungsdienstes in Sachsen sichern und die Kommunalisierung der Aufgaben ermöglichen!“

EINGELADENE SACHVERSTÄNDIGE

NAME	INSTITUTION bzw. FUNKTION
Herr Dr. Markus Bach	Kanzlei Petersen Hardraht Rechtsanwalt Dresden
Frau Wilma Bär	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Mitglied des Landesvorstandes Leipzig
Herr Dr. Christian Braun	Rechtsanwaltskanzlei Braun Rechtsanwalt Leipzig
Herr Thomas Heyn	Rettungszweckverband Westsachsen Geschäftsleiter Zwickau
Frau Veronika Lowke	Sächsischer Landkreistag Referentin
Herr Andreas Rümpel	Brand- und Katastrophenschutzamt Amtsleiter, Leitender Direktor Dresden
Herr Prof. Dr. Josef Ruthig	Johannes Gutenberg Universität Mainz Universitätsprofessor
Frau Kathrin Seubert	Sächsischer Städte- und Gemeindetag Referentin
Herr Rainer Striebel	AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes Dresden
Herr Innocent Töpfer	Mitarbeiter im Rettungsdienst Coswig
Herr Rüdiger Unger	DRK Landesverband Sachsen e. V. Vorsitzender des Vorstandes Dresden
Herr Ralf Vogt	BKS Unternehmensverband der privaten Rettungsdienste Mitteldeutschland e. V. Rechtsanwalt Leipzig
Herr Sebastian Witt	Meyer-Köring Rechtsanwälte und Steuerberater Rechtsanwalt Bonn